

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Serbien und Montenegro

(Autor: Mag Silvija Raić)

*Kompetenzzentrum Südosteuropa
Karl-Franzens-Universität Graz
Leitung: Prof Dr Joseph Marko
<http://www.kfunigraz.ac.at/suedosteuropa>*

Inhalt

INHALT	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. RECHTLICHE LAGE	6
1. Einleitung	6
2. Demographische Lage	8
3. Minderheitenbegriff	15
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	18
a) Stufenbau des Verfassungssystems	18
b) Unmittelbare Anwendbarkeit minderheitenrelevanten Völkerrechts und der in der Kleinen Charta garantierten Menschen- und Minderheitenrechte.	20
c) Kompetenzverteilung zwischen der Staatsgemeinschaft und den MS	21
d) Diskriminierungsverbot und positive Diskriminierung	23
e) Besondere Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten	25
f) Territoriale Autonomie	32
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	34
a) Verfassungsebene	34
b) Das Minderheitengesetz 2002	35
c) Andere Gesetze	42
6. Einfachgesetzliche Grundlagen	42
a) Bildung	42
b) Sprachgebrauch	47
(1) Sprachliche Zusammensetzung der Bevölkerung und Rechtsquellen	47
(2) Privater und öffentlicher Sprachgebrauch	48
(3) Amtlicher Gebrauch von Sprachen und Schriften - Grundsätzliches	49
(4) Minderheitensprachen im Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und anderen Verfahren	51
(5) Gebrauch von Minderheitensprachen in der APV	55
(6) Öffentliche Urkunden und Evidenzen	57
(7) Sprachgebrauch in den Parlamenten	58
(8) Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Wahlen	60

(9) Topographische Bezeichnungen	60
c) Kultur und Medien.....	63
d) Politische Mitwirkung.....	70
e) Staatsorganisation	73
7. Völkerrechtliche Verträge	82
a) Multilaterale Verträge.....	82
b) Bilaterale Verträge.....	82
8. Zusammenfassung	84

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AP	Autonome Provinz
APV	Autonome Provinz Vojvodina
Art	Artikel
BiH	Bosnien und Herzegowina
br	broj = Nummer
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
bzw	beziehungsweise
di	das ist
ds	das sind
DS	Demokratska Stranka = Demokratische Partei
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera
FNRJ	Federalna Narodna Republika Jugoslavija = Föderative Volksrepublik Jugoslawien
gem	gemäß
idF	in der Fassung
iF	im Folgenden
insbes	insbesondere
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
mE	meines Erachtens
MS	Mitgliedstaat
Nr	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Rn	Randnummer
RTCG	Radio Televizija Crne Gore = Radiotelevision Montenegros
RTS	Radio Televizija Srbije = Radiotelevision Serbiens
RTV	Radio Televizija = Radiotelevision
s	siehe
SFRJ	Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija = Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Sl Gl RS	Službeni Glasnik Republike Srbije = Amtsblatt der Republik Serbien
Sl Gl SRS	Službeni Glasnik Socijalističke Republike Srbije = Amtsblatt der Sozialistischen Republik Serbien
Sl I APV	Službeni list Autonomne Pokrajine Vojvodine = Amtsblatt der Autonomen Provinz Vojvodina
Sl I SCG	Službeni list Srbije i Crne Gore = Amtsblatt Serbien und Montenegro
Sl I RCG	Službeni list Republike Crne Gore = Amtsblatt der Republik Montenegro
Sl I SRJ	Službeni list Savezne Republike Jugoslavije = Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien
SM	Serbien und Montenegro
sog	sogenannte
SPS	Socijalistička Partija Srbije = Sozialistische Partei Serbiens
SR	Sicherheitsrat
SVM	Savez Vojvođanskih Mađara = Bund der Vojvodiner-Ungarn
ua	unter anderem, und andere
uä	und Ähnliches
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNO	United Nations Organization
usw	und so weiter

va	vor allem
vgl	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VRM	Verfassung der Republik Montenegro
VRS	Verfassung der Republik Serbien
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

A. Rechtliche Lage

1. Einleitung

In der Geschichte des Balkans haben interethnische Beziehungen immer eine bedeutende Rolle gespielt. Ethnisch motivierte Gewaltszenarien haben in dieser Region auch nach dem blutigen Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (iF SFRJ) nicht an Aktualität verloren, wofür Kosovo als Beispiel dienen kann¹. Die latenten interethnischen Spannungen im ans Kosovo angrenzenden Süden Serbiens und, wenn auch in weit geringerem Maße, in der Vojvodina scheinen auf das Vorhandensein von weiterem Konfliktpotential zu deuten.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Minderheitenschutz in Serbien und Montenegro nicht nur die Aufgabe zu, die Eigenheiten nationaler Minderheiten zu bewahren, sondern auch einen Beitrag zur Stabilität in der Region zu leisten, was angesichts der historischen und politischen Entwicklungen der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts, die zu einer Radikalisierung sowohl auf Seiten der Mehrheit als auch auf Seiten der Minderheiten führten, eine enorme Herausforderung darstellt.

Mit dem im In- und Ausland mit hohen Erwartungen verbundenen Sieg der demokratischen Opposition im Jahre 2000 wurde in der Bundesrepublik Jugoslawien (iF BRJ) eine alle Sphären des gesellschaftlichen Lebens umfassende Demokratisierung eingeleitet.² Teil dieser umfassenden, wenn auch teilweise zögerlichen und in keiner Weise abgeschlossenen Demokratisierung, sollte auch eine neue Minderheitenpolitik sein, welche die volle Integration der Minderheiten in das gesellschaftliche Leben unter Erhaltung und Entwicklung ihrer nationalen und kulturellen Eigenheiten zum Ziel hatte. Als Träger der neuen Minderheitenpolitik wurde das Bundesministerium für nationale und ethnische Gemeinschaften eingerichtet, in dessen Zusammensetzung sich auch Funktionäre aus Reihen der nationalen Minderheiten selbst befanden, was sicherlich mitverantwortlich war, dass die neue Minderheitenpolitik nicht leere Rhetorik blieb, sondern durchaus nennenswerte Resultate zeitigte, wovon hier als die beiden wichtigsten, der Beitritt der BRJ zur Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahre 2001 sowie die Verabschiedung des Bundesgesetzes zum Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler

¹ Zu den auf Minderheitengruppen gerichteten Angriffen im Kosovo, vom März letzten Jahres, siehe *Human Rights Watch*, Failure to Protect: Anti-Minority Violence in Kosovo, March 2004, Vol. 16 No. 6 (D), <http://hrw.org/reports/2004/kosovo0704/>.

² Zur Bedeutung der Wahlen des Jahres 2000 siehe *Goati*, Izbori u SRJ od 1990. do 1998. Volja građana ili izborna manipulacija, 2. Auflage 2001, 223 ff.

Minderheiten³ (iF Minderheitengesetz) ein Jahr später zu nennen sind.⁴ Allerdings wurde der Erfolg des Minderheitengesetzes insofern relativiert, als sich Montenegro aus politischen Gründen nicht daran gebunden erachtete.⁵

Weiters wurden in Serbien nach dem Machtwechsel auch zahlreiche andere Reformen eingeleitet, die aus minderheitenrechtlicher Sicht von Interesse sind. Das gilt va für die Verabschiedung des Gesetzes über die Festlegung bestimmter Zuständigkeiten der Autonomen Provinz im Jahr 2002 (sog „Omnibus-Gesetz“), mit welchem die im Jahre 1989/90 gravierend geschmälerte Autonomie der multiethnischen Provinz Vojvodina wieder etwas gestärkt wurde⁶ sowie die übrigen Gesetze, die Dezentralisierungsaspekte enthalten, wie zB das Gesetz über lokale Selbstverwaltung, oder die neue serbische Schulgesetzgebung.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassungscharta der Staatsgemeinschaft Serbien und Montenegro⁷ (iF Verfassungscharta) am 4. Februar 2003 wurde die BRJ in die Staatsgemeinschaft Serbien und Montenegro (iF SM) transformiert. Letztere ist ein Rechtsgebilde sui generis, welches eine äußerst lose Verbindung seiner beiden Mitgliedstaaten (iF MS), der Republik Serbien und der Republik Montenegro darstellt, was sich nicht nur an den wenigen Zuständigkeiten der Staatsgemeinschaft, sondern va daran zeigt, dass die MS gem Art 60 der Verfassungscharta das Recht haben, nach drei Jahren das Verfahren zum Austritt aus SM einzuleiten.

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist hervorzuheben, dass einer der ersten Rechtsakte der Versammlung der Staatsgemeinschaft SMs die Verabschiedung der Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten⁸ war, für welche sich der auch im Folgenden

³ Kapitel B. 3. (1)

⁴ Zum Minderheitenschutz in der BRJ vor den demokratischen Änderungen siehe *Marko*, Der Minderheitenschutz in den jugoslawischen Nachfolgestaaten: Slowenien, Kroatien und Mazedonien sowie die Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro, 1996; *Srpska Akademija Nauka i Umetnosti*, Položaj manjina u Saveznoj Republici Jugoslaviji, 1996.

⁵ Nachdem die herrschende Koalition Montenegros die Wahlen zum Bundesparlament im Jahre 2000 boykottiert hatte, was ua mit der demokratischen Orientierung Montenegros, die im Falle des Sieges von *Milošević* und der SPS gefährdet sei, begründet wurde, weigerte sie sich in weiterer Folge, die aus den Wahlen hervorgegangenen föderalen Institutionen der BRJ anzuerkennen.

⁶ Zu beachten ist, dass das Omnibus-Gesetz nur in der Vojvodina, dagegen nicht auch in der zweiten autonomen Provinz Serbiens, Kosovo und Metohija (im Rahmen dieser Arbeit wird der für diese Provinz international geläufigere Name Kosovo verwendet) angewandt wird. Grund hierfür ist, dass sich das Kosovo seit 1999 unter UNMIK-Verwaltung befindet bzw der Hoheitsgewalt Serbien und Montenegros bzw Serbiens entzogen ist.

⁷ Kapitel B. 1. a) (1).

⁸ Kapitel B. 1. a) (2).

verwendete Ausdruck „Kleine Charta“ durchgesetzt hat. Diese ist Bestandteil der Verfassungscharta („Große Charta“), somit also Gemeinschaftsverfassungsrecht und demzufolge den beiden mitgliedstaatlichen Verfassungen im Rang übergeordnet. Auch verdient es Beachtung, dass als einer von insgesamt nur fünf Ministern auf Ebene der Staatsgemeinschaft der Minister für Menschen- und Minderheitenrechte eingerichtet ist.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassungscharta stellte sich auch die Frage nach dem weiteren Schicksaal von jugoslawischen Bundesgesetzen und damit auch nach dem Schicksaal des Minderheitengesetzes. Nach der Ergänzung des Berichts zur Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten sieht Serbien das Minderheitengesetz als Rahmengesetz, das Standards festlegt, für die rechtliche Regelung der Minderheitenrechte auf seinem Gebiet als hinreichend an⁹, während Montenegro dessen Anwendung weiterhin ablehnt und die Verabschiedung eines eigenen Minderheitengesetzes plant.¹⁰

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die folgende Arbeit nicht mit dem Schutz der ethnischen Gemeinschaften im Kosovo beschäftigen wird. Grund hierfür ist, dass sich diese serbische Provinz im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates seit 1999 unter UNMIK-Verwaltung befindet bzw der Hoheitsgewalt Serbien und Montenegros bzw Serbiens entzogen ist.¹¹

2. Demographische Lage

Nach den Resultaten der Volkszählung aus dem Jahre 2002 (s unten Tabelle 1) leben in Serbien ohne Kosovo insgesamt 7 498 001 Einwohner. Davon sind 6 212 833 oder 82,86% Serben, während die Angehörigen anderer Nationen und ethnischen Gemeinschaften mit

⁹ *Ministarstvo za ljudska i manjinska prava (Srbije i Crne Gore)*, Dopuna izveštaja za Okvirnu konvenciju, www.humanrights.gov.yu/srpski/dokumenta/index.htm.

¹⁰ Der von Montenegro der Venice Commission übermittelte aktualisierte Entwurf des Minderheitengesetzes sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Venice Commission sind abrufbar unter:

Venice Commission, Opinion no. 270 / 2003 vom 27. Mai 2004, Revised Draft Law on exercise of Rights and Freedoms of National and Ethnic Minorities in Montenegro (25 March 2004), CDL(2004)040, www.venice.coe.int.

Venice Commission, Opinion no. 270 / 2003 vom 30. Juni 2004, Opinion on the Revised Draft Law on Exercise of the Rights and Freedoms of National and Ethnic Minorities in Montenegro adopted by the Venice Commission at its 59th Plenary Session (Venice, 18-19 June 2004), CDL-AD(2004)026, www.venice.coe.int.

¹¹ Zur äußerst prekären Lage der minderheitlichen ethnischen Gruppen im Kosovo siehe ua die seit 1999 erscheinenden periodischen gemeinsamen Berichte von UNHCR und OSZE (zB Tenth Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, March 2003), zu finden unter <http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/balkans-country?country=kosovo&display=minorities> sowie die Jahresberichte der Ombudsperson Institution in Kosovo (zB Fourth Annual Report 2003-2004, 12 July 2004), verfügbar unter www.ombudspersonkosovo.org/.

insgesamt 17,14% vertreten sind. Die größte nationale Minderheit sind mit 293 299 Angehörigen oder 3,91% die Ungarn, gefolgt von den Bosniaken mit 136 087 Angehörigen (1,82%), den Roma, deren Anteil an der Bevölkerung offiziell bei 1,44% (108 193) liegt, gewöhnlich aber weit höher eingeschätzt wird sowie den Jugoslawen, die angesichts des Zerfalls der SFRJ immerhin noch 1,08% (80 721) der Einwohner ausmachen.

Der Anteil aller übrigen nationalen und ethnischen Gemeinschaften liegt bei jeweils weniger als einem Prozent, wobei die folgenden mehr als 0,50% der Einwohner ausmachen: die Kroaten stellen 0,94% (70 602), die Albaner sind außerhalb des Kosovo, wo sie die überwiegende Mehrheit bilden, mit 0,82% (61 647), die Slowaken mit 0,79% (59 021) und die Vlachen mit 0,53% (40 0054) der Einwohner vertreten. Im Unterschied zu den genannten Gemeinschaften, gelten die Montenegriner (0,92% oder 69 049) in Serbien nicht als nationale Minderheit, sondern haben den Status der Mehrheitsbevölkerung. Der Anteil der Rumänen (0,46%), Mazedonier (0,35%), Bulgaren (0,27%), Bunjevci (0,27%), Muslime (0,26), Rusinen (0,21%), und übrigen Gemeinschaften liegt unter einem halben Prozent.

Im gegebenen Zusammenhang sei auch gesagt, dass es in SM Diskussionen um die Eigenständigkeit der Vlachen im Verhältnis zu den Rumänen, der Bunjevci zu den Kroaten sowie der Bosniaken zu den Muslimen gab.¹²

Wie aus folgender Tabelle ersichtlich, ist der Anteil der Minderheitsbevölkerung in der Vojvodina mit insgesamt 34,95% weit höher als jener im Inneren Serbien (Serbien ohne Kosovo und Vojvodina)¹³, das mit 89,48% Serben vergleichsweise weitgehend ethnisch homogen ist.

Tabelle 1: Nationale und ethnische Zugehörigkeit der Einwohner Serbiens, nach den Volkszählungsergebnissen 2002

	Republik Serbien		
	Insgesamt	Zentralserbien	AP Vojvodina

¹² Das Advisory Committee der Rahmenkonvention des Europarates „underlines that this issue should be approached with full respect to the principles contained in Article 3 of the Framework Convention, and that there should be no attempts to impose one or the other identity on the persons concerned. In this respect, the Advisory Committee welcomes the fact that the census of 2002 in Serbia recognised the identities concerned on an equal footing. Similarly, the Advisory Committee calls on the authorities to pay full attention to these principles with respect of Ashkali, Egyptians and Roma. The authorities should avoid unduly treating them as one indivisible minority, bearing in mind that, despite certain similarities, the persons belonging to the minorities concerned perceive themselves as being distinct minorities, with differences in various elements of their respective identity”. Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Rn 26, zu finden unter: www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

¹³ In folgender Tabelle wird hierfür der etwas unübliche Begriff „Zentralserbien“ verwendet.

	Gesamt	%	Gesamt	%	Gesamt	%
Insgesamt	7498001	100,0	5466009	100,0	2031992	100,0
Serben	6212838	82,86	4891031	89,48	1321807	65,05
Montenegriner	69049	0,92	33536	0,61	35513	1,75
Jugoslawen	80721	1,08	30840	0,56	49881	2,45
Albaner	61647	0,82	59952	1,10	1695	0,08
Bosniaken	136087	1,82	135670	2,48	417	0,02
Bulgaren	20497	0,27	18839	0,34	1658	0,08
Bunjevci	20012	0,27	246	0,00	19766	0,97
Vlachen	40054	0,53	39953	0,73	101	0,00
Goranen	4581	0,06	3975	0,07	606	0,03
Ungarn	293299	3,91	3092	0,06	290207	14,28
Mazdeonier	25847	0,35	14062	0,26	11785	0,58
Muslime	19503	0,26	15869	0,29	3634	0,18
Deutsche	3901	0,05	747	0,01	3154	0,16
Roma	108193	1,44	79136	1,45	29057	1,43
Rumänen	34576	0,46	4157	0,08	30419	1,50
Russen	2588	0,03	1648	0,03	940	0,05
Rusinen	15905	0,21	279	0,01	15626	0,77
Slowaken	59021	0,79	2384	0,04	56637	2,79
Slowenen	5104	0,07	3099	0,06	2005	0,10
Ukrainer	5354	0,07	719	0,01	4635	0,23
Kroaten	70602	0,94	14056	0,26	56546	2,78
Tschechen	2211	0,03	563	0,01	1648	0,08
Sonstige	11711	0,16	6400	0,12	5311	0,26
Haben sich nicht deklariert	107732	1,44	52716	0,97	55016	2,71
Regionale Zugehörigkeit	11485	0,15	1331	0,02	10154	0,50
Unbekannt	75483	1,01	51709	0,95	23774	1,17

Was die räumliche Verteilung der verschiedenen ethnischen Gruppen anbelangt, so ist auffallend, dass die größten unter ihnen zum Großteil in an die jeweiligen Mutterländer angrenzenden Regionen konzentriert sind: Dies trifft, wie aus der graphischen Darstellung unten ersichtlich, vor allem auf die Ungarn in der Vojvodina, die in 8 an Ungarn angrenzenden Gemeinden eine absolute Mehrheit stellen, auf die Bosniaken im Sandžak, wobei diese in 3 an Bosnien und Herzegowina (iF: BIH) angrenzenden Gemeinden die Mehrheitsbevölkerung sind und auf die Bulgaren zu (Letztere stellen in 2 an Bulgarien angrenzenden Gemeinden die absolute Bevölkerungsmehrheit). Was die Albaner im Inneren Serbien anbelangt, so leben sie

in der Grenzregion zum Kosovo (das seinerseits an Albanien grenzt), wo sie in 2 Gemeinden mehr als 50 % der Bevölkerung ausmachen.

Die positiven Aspekte einer solchen kompakten Siedlung nationaler Minderheiten in Serbien liegen in der erleichterten Erhaltung des nationalen Bewusstseins, der Kultur und Bildungsautonomie sowie der politischen Organisation. Allerdings ist dies gleichzeitig auch Quelle eines spezifischen Selbstisolationismus und Geschlossenheit.¹⁴

An dieser Stelle seien auch noch einige Worte zum interethnischen Zusammenleben in den verschiedenen Regionen gesagt.

Trotzdem sich die Konflikte des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts auch auf die ethnischen Beziehungen in der Vojvodina ausgewirkt haben, ist das Niveau der Toleranz und die Qualität der interethnischen Beziehungen in dieser multikulturellen Region weiterhin am höchsten, was wohl vor allem auf deren lange und positive Tradition der Multiethnizität, aber auch den höheren Grad wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung zurückzuführen lässt. Dennoch ist darauf aufmerksam zu machen, dass in der Vojvodina ein Anstieg von radikalen Nationalismen bemerkbar ist, was sich im Jahr 2004 in einer starken Zunahme von Zwischenfällen auf ethnischer Grundlage manifestierte.¹⁵ Auch war es hier einst üblich, dass nicht nur unter den Gebildeten einige Sprachen gesprochen oder zumindest verstanden wurden, während heute die Sprachbarriere immer größer wird.

Die Region des Sandžak, die zwischen Zentralserbien, Kosovo, Montenegro und BIH liegt, ist das größte Siedlungsgebiet der Bosniaken. Daneben leben hier in annähernd gleicher Zahl Serben, sowie in weit niedriger Anzahl Roma und Albaner. Obwohl auch in diesem Teil Serbiens das Zusammenleben lange Tradition hat, führten die kriegerischen Konflikte in BIH zu einer ernsthaften Erschütterung des interethnischen Vertrauens und der Toleranz. Zwar kam es während dieser Zeit zu keiner Ausbreitung der Kriegshandlungen, doch waren die Beziehungen zwischen Bosniaken und Serben so radikalisiert, dass es einige Male fast zu offenen Konflikten gekommen wäre. Auch heute ist das allgemeine Klima ziemlich angespannt und sind nationalistische Ausfälle nicht selten.

In den ans Kosovo angrenzenden Gemeinden, Bujanovac, Medveđa und Preševo, in welchen die albanische Minderheit konzentriert ist, muss vielmehr von parallelem Nebeneinanderleben

¹⁴ Marinović, Srbija, Finalni izveštaj, Unapređenje etničkih odnosa u Jugoistočnoj Evropi, 2001-2003, Juni 2004, 1 ff, <http://www.gradjanske.org/download/Report%20%20srp.pdf>.

¹⁵ Zur ethnisch motivierten Diskriminierung in der Vojvodina, aber auch in anderen Teilen Serbiens im Jahre 2004 siehe näher *Belgrade Centre for Human Rights*, Human Rights in Serbia and Montenegro 2004, 2005, 324 ff.

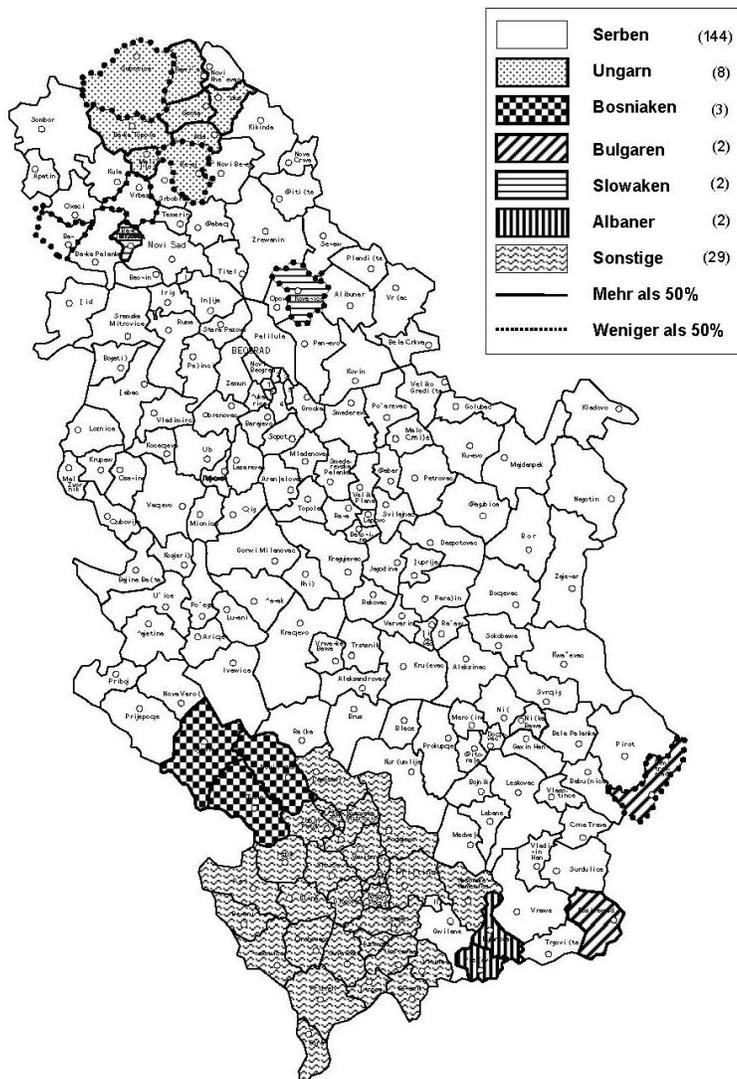
als von Zusammenleben gesprochen werden. In diesem Teil gab es als Begleiterscheinung zur Kosovokrise bzw als Versuch, diese auch auf das Territorium Südserbiens auszubreiten, im Jahre 2001 und 2002 bewaffnete Konflikte, weshalb hier auch weiterhin starke Militär- und Polizeikräfte stationiert sind. In der jüngsten Vergangenheit wurde hier sowohl auf die Albaner, als auch auf die Serben Druck gemacht, ins Kosovo bzw im Falle der Serben, weiter ins Innere Serbiens überzusiedeln. Weiters leben hier viele derer, die vor den zwischennationalen Konflikten im Kosovo geflohen sind. All dies hat eine Atmosphäre zur Folge, in welcher gegenseitiges Vertrauen und Toleranz nur schwer denkbar sind. Dem tragen wohl auch die schwierige wirtschaftliche Lage, die hohe Arbeitslosenzahl, der niedrige Lebensstandard sowie eine immer höhere Sprachbarriere bei. „Der Süden Serbiens ist heute dem Anschein nach friedlich, doch ist dies jene Art von Frieden, die nicht entspannt, denn die Drohungen sind dauernd, dass schon morgen neue Konflikte ausbrechen können“.¹⁶

Was Ostserbien angeht, so leben hier in größerer Zahl Bulgaren, Vlach, Roma, Rumänen und Mazedonier. Weiters gibt es in diesem durch äußerst negative wirtschaftliche Trends charakterisierten Teil Serbiens eine große Zahl von Flüchtlingen bzw intern Vertriebenen, hauptsächlich aus dem Kosovo. Was die ethnischen Beziehungen anbelangt, so wurden hier die Krisenjahre ohne größere Probleme überstanden. „Aber Armut gebiert alle Arten irrationaler Intoleranz, und so auch gegenüber anderen und andersartigen, besonders den Neuangekommenen. Eine solche Lage ist ideale Grundlage für Manipulation und Anregung von Chauvinismus, selbst wenn sie historisch unbegründet sind“.¹⁷

Graphische Darstellung 1: Geographische Bevölkerungsverteilung in Serbien, nach der Volkszählung 2002:

¹⁶ Marinović, Srbija, Finalni izveštaj, 3, <http://www.gradjanske.org/download/Report%20%20srp.pdf>.

¹⁷ Marinović, Srbija, Finalni izveštaj, 3, <http://www.gradjanske.org/download/Report%20%20srp.pdf>.

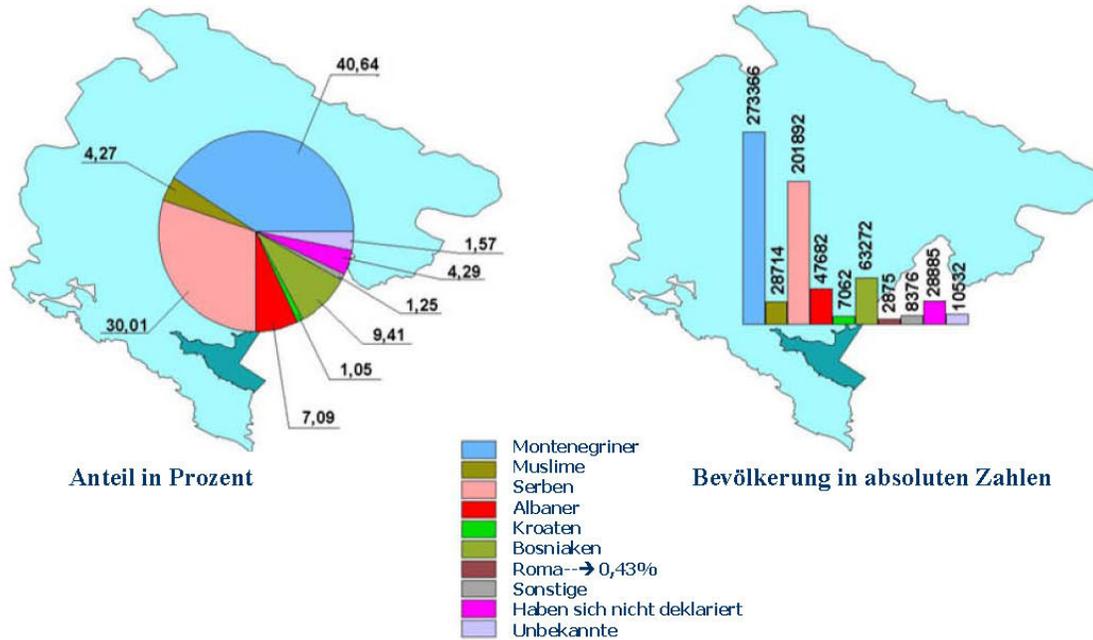


Was die ethnische Zusammensetzung Montenegro angeht, so deklarierten sich bei der letzten Volkszählung, die im Jahre 2003 stattfand, 273 366 oder 40,64% der Einwohner als Montenegriner und 201 892 oder 30,01% als Serben. Größte nationale Minderheit sind mit 63 272 Angehörigen oder 9,41% die Bosniaken, zweitgrößte die Albaner, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung 7,09% (47 682) beträgt, gefolgt von den Muslimen mit 4,27% (28 714), den Kroaten und den Roma, die 1,05% bzw 0,43% der Einwohner Montenegros stellen (s unten: Grafische Darstellung 2).

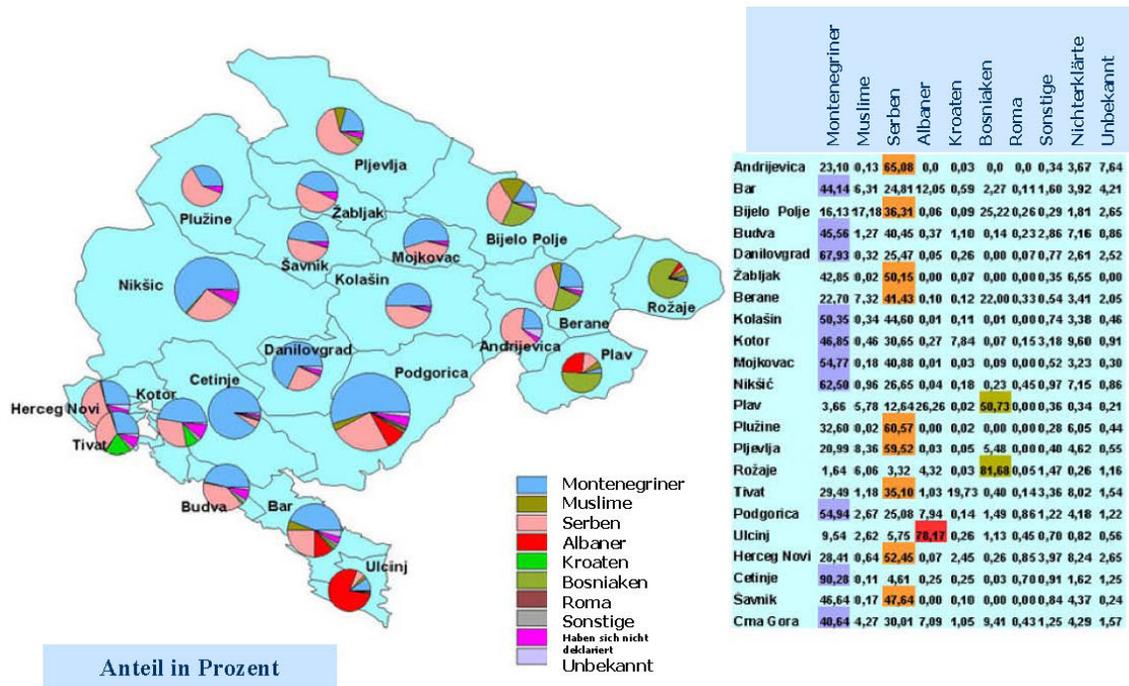
Was die „Interethnische Geografie“ in Montenegro angeht, so sind auch hier die nationalen Minderheiten in bestimmten Gemeinden konzentriert. Dies trifft va auf die beiden größten nationalen Minderheiten, die Bosniaken und die Albaner zu. Erstere leben im montenegrinischen Teil der Sandžak-Region, wo sie in zwei Gemeinden die absolute

Mehrheit der Bevölkerung bilden, während die Albaner in der Gemeinde Ulcinj 78,17% der Bevölkerung ausmachen (Grafische Darstellung 3 - nächste Seite).

Graphische Darstellung 2: Nationale Zugehörigkeit nach den Volkszählungsergebnissen 2003 (Montenegro)



Graphische Darstellung 3: Geographische Bevölkerungsverteilung nach der Volkszählung 2003 (Montenegro)



3. Minderheitenbegriff

Im Gegensatz zum normativen Teil der Verfassung der Republik Serbien (iF VRS)¹⁸, welcher die Republik Serbien als demokratischen Staat aller in ihm lebenden Bürger definiert (Art 1) und wonach die Souveränität nicht dem Volk, sondern allen Bürgern zukommt (Art 2), enthält die Präambel der VRS durchaus ethnische Anklänge an das Nationalstaatsprinzip: „Ausgehend vom jahrhundertelangen Kampf des serbischen Volkes für die Freiheit“[...] seine freiheitlichen, demokratischen und staatsbildenden Traditionen, von der [...] Entwicklung und dem Zusammenleben aller Völker und Nationalitäten in Serbien [...] entschlossen, den demokratischen Staat des serbischen Volkes zu schaffen, in dem Angehörigen aller Völker und Nationalitäten die Verwirklichung der nationalen Rechte [...] gesichert wird, gegründet auf die Achtung der Grund- und Freiheitsrechte der Menschen und Staatsbürger, auf die Souveränität, welche allen Staatsbürgern zukommt, [...] Herrschaft des Rechts, auf soziale Gerechtigkeit und auf die Gleichberechtigung [...] Fortschritt des einzelnen und der Gesellschaft, verabschieden die Staatsbürger Serbiens die Verfassung der Republik Serbien“.

Dem Nationalstaatsprinzip entsprechen auch die Amtssprachenregelung des Art 8 sowie Art

¹⁸ Kapitel B. 1. b) (1).

32 Abs 4, der Angehörigen von Nationalitäten das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache garantiert.

Somit hat die VRS als ältestes der hier zu nennenden Verfassungsdokumente zur Bezeichnung nationaler Minderheiten den von den beiden Verfassungen der SFRJ (1963, 1974) verwendeten Begriff der „Nationalitäten“ (narodnosti) beibehalten, welcher, wie damals argumentiert wurde, die Gleichberechtigung dieser Kollektive mit der Mehrheitsbevölkerung, also den „Völkern“ (narodi)¹⁹ zum Ausdruck bringen sollte.²⁰

Dieser, einst in osteuropäischen sozialistischen Staaten beliebte Minderheitenbegriff scheint nicht nur vor dem Hintergrund der im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in Serbien eingeleiteten gesellschaftspolitischen Umwälzungen, sondern auch im Lichte der jüngeren einfachen Gesetzgebung in Serbien überholt. Letztere verwendet nämlich Begriffe wie „nationale Minderheiten“²¹, „nationale und ethnische Minderheiten“²², „nationale Minderheiten und ethnische Gemeinschaften“²³ oder „nationale Minderheiten und ethnische Gruppen“²⁴.

Was die Verfassung der Republik Montenegro (iF VRM)²⁵ angeht, so ist in deren Präambel nur vom „montenegrinischen Volk“ die Rede. Dem Nationalstaatsprinzip entsprechen auch die Amtssprachenregelung und die Anerkennung von Angehörigen „nationaler und ethnischer Gruppen“²⁶ als Träger besonderer Rechte im normativen Teil der Verfassung. Die Souveränität gebührt aber wie in Serbien den Bürgern (Art 2), was wiederum dem Bürgerstaatsprinzip entspricht.

¹⁹ Die SFRJ hatte insgesamt sechs konstitutive Völker, nämlich die Kroaten, Mazedonier, Montenegriner, Muslime, Serben und Slowenen, die mit Ausnahme der Muslime jeweils eine „eigene“ Republik in der SFRJ hatten.

²⁰ Zum Terminus der Nationalitäten siehe näher *Krivokapić, Zaštita manjina u međunarodnom pravu*, Band 1, *Zaštita manjina: Istorijski razvoj, osnovna pitanja i zaštita u okviru UN*, 2004, 190 und 197.

²¹ Bildungsgesetze, vgl Kapitel B. 4. a).

²² Gesetz über Radiodiffusion, Kapitel B. 6. a) (1).

²³ Gesetz über öffentliche Information, Kapitel B. 6. a) (2).

²⁴ Gesetz über lokale Selbstverwaltung, Kapitel B. 8. b) (1).

²⁵ Kapitel B. 1. c) (1).

²⁶ Was die Unterscheidung zwischen „nationalen und ethnischen Gruppen“ angeht, so ergeben sich daraus im Bereich des Minderheitenschutzes keinerlei rechtliche Konsequenzen, sodass ein Versuch der Ermittlung des jeweiligen Bedeutungsgehalts dieser Begriffe im Rahmen dieser Arbeit unterbleiben kann.

Demnach verwendet die VRM nicht mehr die Begriffsbestimmungen aus sozialistischer Vergangenheit, sondern führt einen neuen Minderheitenbegriff ein, was möglicherweise auch vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass die VRM, anders als ihr serbisches Pendant zur Zeit der BRJ, also nach dem Zerfall der SFRJ verabschiedet wurde. Andererseits vermeidet aber auch sie den zur Zeit des Sozialismus als pejorativ verstandenen Begriff der „Minderheit“. Allerdings ist auch die montenegrinische einfache Gesetzgebung dem verfassungsrechtlichen Begriff nicht durchgängig treu. So wird zB im Gesetz über das Strafverfahren²⁷ sowie dem Gesetz über das Zivilverfahren²⁸ von „nationalen Minderheiten“ gesprochen (Art 7 bzw Art 100).

Im gegebenen Zusammenhang sei auch gesagt, dass einzelne montenegrinische Gesetze eine nationale bzw ethnische Gruppe, nämlich die Albaner, namentlich erwähnen und auch privilegieren. Ähnliches gilt in Serbien im Hinblick auf die Roma, denn Art 4 Abs 2 des Minderheitengesetzes statuiert eine Pflicht zur positiven Diskriminierung von Personen, die dieser nationalen Minderheit angehören.

Das jüngste Verfassungsdokument, die Verfassungscharta der Staatgemeinschaft SM verwendet in der Großen Charta etwas unpräzise den Begriff „Minderheitenrechte“²⁹, der allerdings nationale Minderheiten meint, was sich aus der Kleinen Charta ergibt, die ihrerseits mit dem Begriff der „nationalen Minderheit“ operiert, der auch in der Verfassung der BRJ aus 1992 gebraucht wurde.³⁰

Wie aus obigem ersichtlich, ist die serbisch-montenegrinische Rechtsordnung von einer Vielzahl von Minderheitenbegriffen geprägt. Dieser Tatsache trägt Art 47 Abs 5 der Kleinen Charta Rechnung, indem er bestimmt: „Neben dem Terminus der nationalen Minderheit können gleichberechtigt auch andere Termini, welche die Mitgliedstaaten durch ihre Verfassungen und Gesetze festlegen, verwendet werden.“

Zu beachten ist, dass keines der relevanten Verfassungsdokumente eine Definition des jeweils verwendeten Minderheitenbegriffs enthält. Eine solche findet sich aber im Minderheitengesetz aus 2002. Nach dessen Art 2 ist eine nationale Minderheit:

²⁷ Kapitel B. 5. d) (3).

²⁸ Kapitel B. 5. d) (4).

²⁹ zB Art 8, 9 Abs 1 Große Charta.

³⁰ Dieser wurde in der ersten Verfassung des zweiten Jugoslawien (Verfassung der FNRJ aus 1946) gebraucht und mit der Bundesverfassung der BRJ aus 1992 wiedereingeführt.

- jede Gruppe von Staatsbürgern der BRJ³¹
- die ihrer Anzahl nach hinreichend repräsentativ ist
- und eine Minderheit auf dem Territorium der BRJ stellt
- die einer der Bevölkerungsgruppen angehört, die mit dem Territorium der BRJ in einer langandauernden und festen Beziehung stehen
- die besondere Merkmale, wie Sprache, Kultur, nationale oder ethnische Zugehörigkeit, Abstammung oder Glauben, wodurch sie sich von der Bevölkerungsmehrheit unterscheidet, aufweist
- und deren Angehörige sich durch die Sorge auszeichnen, gemeinsam ihre gemeinsame Identität, eingeschlossen Kultur, Tradition, Sprache oder Religion zu erhalten.

Nach Abs 2 werden im Sinne des Minderheitengesetzes alle Staatsbürgergruppen, die sich als Völker, nationale und ethnische Gemeinschaften, nationale und ethnische Gruppen, Nationalitäten und Narodnosti bezeichnen oder bestimmen, als nationale Minderheiten betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen aus Abs 1 erfüllen, sodass eine etwaige abweichende Selbstdefinition seitens der Minderheit nicht schadet.³²

Abschließend sei noch gesagt, dass auch Roma unter die genannte Minderheitendefinition fallen, was durch deren explizite Nennung in Art 4 Abs 2 des Minderheitengesetzes, der die Staatsorgane verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung von Gleichberechtigung zu ergreifen, um die Lage der Angehörigen der Roma-Minderheit zu verbessern, bestätigt wird, womit diese in der BRJ erstmals den Status einer nationalen Minderheit erhielten. Weiters ermöglichte Art 2 auch die Anerkennung der sog „neuen“ Minderheiten, also der ehemaligen konstitutiven Völker der SFRJ (ds in Serbien die Kroaten, Mazedonier, Slowenen und Bosniaken³³), deren Status in Folge des Zerfalls der SFRJ bis dahin ungeklärt war.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

a) Stufenbau des Verfassungssystems

Das Verfassungssystem SMs besteht aus zwei Ebenen, jener der Staatsgemeinschaft und jener der MS.

³¹ Nunmehr wohl nur Serbiens, da Montenegro das gegenständige Gesetz nicht anwendet.

³² Kritik zur genannten Minderheitendefinition siehe bei *Krivokapić*, *Zaštita manjina*, Band 3, *Zaštita manjina u nacionalnim porecima država*, 2004, 293 ff.

³³ 1993 benannten sich die Muslime in BIH auf dem Svebošnjački Sabor in Bosniaken um. Diese neue Selbstbezeichnung wurde auch vom Großteil der in Serbien lebenden Muslime angenommen.

Die Verfassung der Staatsgemeinschaft, deren offizieller Name „Verfassungscharta der Staatsgemeinschaft Serbien und Montenegro“ ist, trat mit ihrer Verkündung am 4. Februar 2003 in Kraft, und löste damit die Verfassung der BRJ vom 27. April 1992, sowie auch die BRJ selbst ab. Von minderheitenschutzrechtlicher Relevanz ist hier nochmals zu nennen, dass die Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten gem Art 8 der Verfassungscharta Bestandteil der Verfassungscharta ist.

Dieser Ebene untergeordnet sind die beiden Verfassungen der MS, also die VRM, die aus der Zeit der BRJ stammt und die VRS, die noch auf die Ära der SFRJ zurückgeht. Während Art 51 der Verfassungscharta etwas unklar regelt, dass die Verfassungscharta, die Gesetze und Zuständigkeiten SMs und die Verfassungen, Gesetze und Zuständigkeiten der MS im Einklang sein müssen, ergibt sich diese Hierarchie wohl zweifelsfrei aus Art 46 (1) 4. Spiegelstrich, wonach das Gericht SMs die Kompetenz hat, über die Übereinstimmung der mitgliedstaatlichen Verfassungen mit der Verfassungscharta zu entscheiden und aus Artikel 65, der die MS verpflichtet, ihre Verfassungen zu ändern oder neue Verfassungen anzunehmen, um diese mit der Verfassungscharta in Einklang zu bringen, wofür auch eine nunmehr längst verstrichene Frist von sechs Monaten vom Tag der Verabschiedung der Verfassungscharta (4. Februar 2003) festgelegt wurde.

Dagegen ist die Stellung völkerrechtlicher Rechtsquellen im Verfassungsgefüge SMs nicht eindeutig auszumachen. Nach Artikel 16 der Verfassungscharta haben ratifizierte völkerrechtliche Verträge und allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes Primat gegenüber dem Recht SMs sowie dem Recht der MS. Ob sich dieses Primat auch auf die Verfassungscharta selbst bezieht, ist in der serbisch-montenegrinischen Lehre unklar.

Zu beachten ist, dass auch aus Art 7 der Kleinen Charta, wonach Menschen- und Minderheitenrechte, die durch allgemeine Regeln des Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge, die in der Staatsgemeinschaft gelten, garantiert werden, auch durch die Kleine Charta garantiert sind, nichts für das Verhältnis von Völkerrecht zu innerstaatlichem Recht zu gewinnen ist. Abgesehen davon, dass sich der Regelungsgegenstand nur teilweise mit jenem des Art 16 deckt,³⁴ inkorporiert Art 7 nämlich die Menschen- und Minderheitenrechte aus den genannten völkerrechtlichen Rechtsquellen in die Kleine Charta, mit dem Ergebnis, dass die inkorporierten Menschen- und Minderheitenrechte den Rang der Verfassungscharta haben. Die Frage des Ranges der in den genannten völkerrechtlichen Rechtsquellen garantierten Menschen- und Minderheitenrechte wird von der genannten Bestimmung somit überhaupt

³⁴ Art 7 bezieht sich va nur auf Menschen- und Minderheitenrechte. Weiters kann streng genommen auch ein Unterschied zwischen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen (Art 16) und völkerrechtlichen Verträgen, die in der Staatsgemeinschaft gelten, gemacht werden.

nicht berührt.

Schließlich sei gesagt, dass die MS ihrer Verpflichtung, ihre Verfassungen an die Verfassungscharta anzupassen, bislang nicht nachgekommen sind, weshalb die mitgliedstaatlichen Verfassungen teilweise nicht im Einklang mit der Verfassungscharta sind.³⁵ Im Bereich des Minderheitenschutzes könnte sich dieses Problem beim Recht auf parlamentarische Repräsentation stellen. Während nämlich Art 52 Abs 1, 9. Spiegelstrich der Kleinen Charta Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf eine bestimmte Anzahl von Mandaten in den Versammlungen der MS verleiht, sehen die mitgliedstaatlichen Verfassungen für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern ausnahmslos die Geltung des gleichen Wahlrechts vor.

b) Unmittelbare Anwendbarkeit minderheitenrelevanten Völkerrechts und der in der Kleinen Charta garantierten Menschen- und Minderheitenrechte.

Nach Art 10 der Verfassungscharta sollen die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten, die auf dem Territorium SMs gelten, unmittelbar angewandt werden. Dasselbe gilt nach Art 7 der Kleinen Charta auch für die Menschen- und Minderheitenrechte, die durch allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts, sowie durch völkerrechtliche Verträge, die in der Staatsgemeinschaft gelten, garantiert sind.

Weiters werden nach Art 2 Abs 2 der Kleinen Charta auch die Menschen- und Minderheitenrechte, die durch die Kleine Charta selbst garantiert werden, in Einklang mit der Verfassungscharta der Staatsgemeinschaft SM unmittelbar angewandt.³⁶ Die Venice Commission führte dazu folgendes aus: “The purpose of direct applicability is to ensure that individuals can rely before any domestic court on the guarantees afforded to them by the Charter. It means that an individual does not have to wait for a decision by a constitutional court or for further parliamentary action in order to enjoy his or her rights in practice”.³⁷ Betont wurde auch, dass die unmittelbare Anwendbarkeit nach Art 2 Abs 2 der Kleinen

³⁵ Zwar gibt es in beiden MS Vorbereitungen für Verfassungsänderungen bzw neue Verfassungen, doch ist nicht absehbar, wann diese zum Abschluss gebracht werden.

³⁶ Der der Venice Commission zwecks Stellungnahme übermittelte Entwurf der Kleinen Charta hatte für Art 2 Abs 2, der lautete ‘Human rights guaranteed by this Charter shall be enjoyed directly in accordance with the Constitutional Charter’ die Alternative ‘Human rights guaranteed by this Charter shall be directly governed, ensured and protected by the constitutions, laws and policies of the Member States’ enthalten. Dieser Entwurf ist abrufbar unter: *Venice Commission*, Opinion No. 234/2003 vom 18. Februar 2003, Draft Charter on Human and Minority Rights and Civil Liberties of Serbia and Montenegro, CDL(2003)012, www.venice.coe.int.

³⁷ *Venice Commission*, Opinion No. 234/2003 vom 2. April 2003, Comments on the Draft Charter on Human and Minority Rights and Civil Liberties of Serbia and Montenegro, Rn 6, CDL(2003)010fin, www.venice.coe.int.

Charta keinesfalls die Kompetenzen der MS beeinträchtigt.³⁸

c) Kompetenzverteilung zwischen der Staatsgemeinschaft und den MS

Nach Art 17 der Verfassungscharta hat die Staatsgemeinschaft jene Zuständigkeiten, welche ihr durch die Verfassungscharta anvertraut sind, wobei die Übertragung zusätzlicher Kompetenzen durch die MS möglich ist.

Da die Verfassungscharta der Staatsgemeinschaft bzw der Versammlung der Staatsgemeinschaft keine Gesetzgebungszuständigkeiten zuweist, die für den Menschen- und Minderheitenschutz von Bedeutung sind, obliegt dessen Regelung jeweils den MS. Dies gilt auch für die in der Kleinen Charta garantierten Menschen- und Minderheitenrechte. Insofern kann der Zweck des Art 9 Abs 1 der Verfassungscharta, wonach die MS die Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten auf ihrem Territorium regeln, gewährleisten und schützen, lediglich in der diesbezüglichen Klarstellung liegen.³⁹ Ähnliches gilt auch für Art 2 Abs 3 der Kleinen Charta der bestimmt, dass die Menschen- und Minderheitenrechte die durch diese Charta garantiert werden, durch die Verfassungen, Gesetze und die Politik der MS unmittelbar geregelt, gewährleistet und geschützt werden. Diese Bestimmung will vor dem Hintergrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der in der Kleinen Charta garantierten Rechte wohl primär zum Ausdruck bringen, dass dadurch die Kompetenzen der MS nicht eingeschränkt werden (dazu schon oben).

Somit hat die Staatsgemeinschaft im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte zwar Verfassungshoheit⁴⁰, aber keine Gesetzgebungszuständigkeit.

Im gegebenen Zusammenhang sei auch gesagt, dass die Versammlung SMs im Bereich der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge und Abkommen als auch des Beitritts zu internationalen Organisationen, womit natürlich auch menschen- und minderheitenrelevante Fragen geregelt werden können, Kompetenzen hat (Art 19 Abs 1, 5. und 9. Spiegelstrich) der Verfassungscharta).

Was die Gewährleistung und den Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte, die mit der Kleinen Charta garantiert werden, anbelangt, so geschieht dies nach dem genannten Art 9 Abs

³⁸ Rn 12 derselben Stellungnahme der Venice Commission.

³⁹ Aus der Stellung des Art 9 im 2. Teil der Verfassungscharta unter der Überschrift „Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten“ ergibt sich, dass sich diese Norm auf die in der Kleinen Charta garantierten Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten bezieht.

⁴⁰ Dies zeigt sich in der erfolgten Regelung dieser Materie in der Kleinen Charta, sowie in der Kompetenz der Staatsgemeinschaft, die Kleine Charta zu ändern.

1 der Verfassungscharta ebenfalls durch die MS.⁴¹ Daneben heißt es jedoch in Art 9 Abs 3, 2. Fall der Verfassungscharta, dass SM die Verwirklichung der Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten beobachtet und deren Schutz gewährleistet, „im Falle, dass dieser Schutz nicht in den MS garantiert wird“ (subsidiäre Zuständigkeit).

Zur Wahrnehmung der ersten Aufgabe ist ein eigener Minister für Menschen- und Minderheitenrechte eingerichtet, der außerdem mit den zuständigen Organen der MS auch die Arbeit an der Implementierung und der Respektierung der völkerrechtlichen Konventionen zum Schutz von Menschen- und Minderheitenrechten zu koordinieren hat (Art 45 Verfassungscharta).

Die Ausübung der subsidiären Zuständigkeit im Bereich des Schutzes der Menschen- und Minderheitenrechte obliegt dem einzigen Gericht auf Gemeinschaftsebene, dem Gericht SMs. Dies ergibt sich aus Art 9 Abs 2 der Kleinen Charta, wonach jedermann, der erachtet, dass eines seiner durch die Kleine Charta garantierten Menschen- oder Minderheitenrechte durch einen individuellen Akt oder eine Handlung einer Institution der Staatsgemeinschaft, bzw eines Staatsorgans der MS oder einer Organisation, die öffentliche Ermächtigungen ausübt, verletzt oder verkürzt wurde, das Recht hat, beim Gericht SMs eine Beschwerde einzureichen, wenn im MS kein anderer Rechtsschutz gewährleistet wird, in Einklang mit der Verfassungscharta.

Da Art 46 der Verfassungscharta, der die Zuständigkeiten des Gerichts SMs aufzählt, in seinem Abs 1, 3. Spiegelstrich nur vorsieht, dass das Gericht über Beschwerden von Bürgern entscheidet, mit welchen die Gefährdung ihrer durch die Verfassungscharta gewährleisteten Rechte seitens einer Institution SMs geltend gemacht wird, also nicht auch dessen Zuständigkeit im Hinblick auf die Beschwerden gegen Akte von mitgliedstaatlichen Organen erwähnt, diese aber von Art 9 Abs 2 der Kleinen Charta zweifelsfrei vorausgesetzt wird (ein Gericht kann nur über das entscheiden, wofür es auch zuständig ist), kann Art 9 Abs 2 der Kleinen Charta insofern als Kompetenzgrundlage gesehen werden.⁴²

⁴¹ Der Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte, die ausschließlich durch die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme gewährt werden, liegt ohnedies in der Zuständigkeit der MS, da nirgends eine diesbezügliche Zuständigkeit der Staatsgemeinschaft vorgesehen ist.

⁴² Die Venice Commission führte in ihrer Stellungnahme in diesem Zusammenhang aus (Rn 17): “Paragraph 2 of this Article (*Article 9*) provides for the possibility of a direct constitutional appeal to the Court of Serbia and Montenegro if human rights were violated. This proposal certainly has the sympathy of the Venice Commission and, indeed, it was contained in the proposal by the Venice Commission for elements to be included in the Constitutional Charter. However, we have to acknowledge that Article 46 of the Constitutional Charter, defining the jurisdiction of this Court, provides for a constitutional complaint only against decisions of institutions of the State Union and not against decisions of the member states.”

Aus all dem Gesagten folgt, dass die Verfassungscharta entsprechend der Grundstruktur der Staatsgemeinschaft als einer „losen Verbindung“ zweier beinahe unabhängiger Staaten auch im Minderheitenschutzbereich die Rolle der MS besonders betont, auf der anderen Seite aber der Menschen- und Minderheitenschutz zu den wenigen Bereichen gehört, in welchem die Staatsgemeinschaft Kompetenzen hat, was für die Bedeutung des Menschen- und Minderheitenschutzes im serbisch-montenegrinischen Rechtssystem spricht. Allerdings ist die beschriebene Zuständigkeitsverteilung ziemlich komplex bzw können sich daraus im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Staatsgemeinschaft auf der einen und der MS auf der anderen Seite Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben⁴³. Nach Ansicht des Advisory Committee der Rahmenkonvention des Europarates behindert ua die mangelnde Klarheit betreffend die jeweiligen Zuständigkeiten SMs und ihrer beiden MS zuweilen die praktische Implementierung der relevanten Minderheitenschutznormen.⁴⁴

d) Diskriminierungsverbot und positive Diskriminierung

Art 3 der Kleinen Charta regelt den allgemeinen Gleichheitssatz und als Umkehr dessen, das allgemeine Diskriminierungsverbot. Demnach sind alle vor dem Gesetz gleich und hat jeder ohne Diskriminierung das Recht auf gleichen gesetzlichen Schutz. Jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf jeglicher Grundlage (ua aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler Zugehörigkeit, Glauben, Kultur und Sprache) ist verboten. Abs 3 dieser Bestimmung erlaubt ausdrücklich Maßnahmen positiver Diskriminierung, indem er sagt, dass „die vorübergehende Einführung von besonderen Maßnahmen, die für die Verwirklichung von Gleichberechtigung, notwendigem Schutz und Fortschritt von Personen oder Personengruppen, die sich in einer ungleichen Lage befinden, zum Zweck der Ermöglichung des vollständigen Genusses der Menschen- und Minderheitenrechte unter gleichen Bedingungen, erlaubt ist“. Diese besonderen Maßnahmen können nur so lange angewandt werden bis die Ziele, deretwegen sie ergriffen wurden, erreicht sind.

Im Kapitel „Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten“ beinhaltet Art 49 der Kleinen Charta ein besonderes Diskriminierungsverbot zu deren Gunsten. Diese Bestimmung garantiert Angehörigen nationaler Minderheiten gleichen gesetzlichen Schutz und verbietet

⁴³ So sieht beispielsweise die Geschäftsordnung der Versammlung Serbien und Montenegros vor, dass der für Menschen- und Minderheitenrechte zuständige Ausschuss der Versammlung SMs Vorschläge von Gesetzen und anderen Akten aus dem Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten erwägt, im Falle, dass ihr Schutz nicht in den MS gewährleistet wird (Art 63). Diese Norm scheint davon auszugehen, dass die Staatsgemeinschaft im Bereich des Menschen- und Minderheitenschutzes auch (subsidiäre) Gesetzgebungszuständigkeit hat, was der Verfassungscharta (die der Geschäftsordnung übergeordnet ist) mE widerspricht.

⁴⁴ *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, 4. Absatz der Executive Summary, www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

jegliche Diskriminierung auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wobei „jene Vorschriften, Maßnahmen und Aktionen, welche auf die Sicherung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten abzielen, wenn sie sich in einer ungleichen Lage befinden, um ihnen die volle Verwirklichung ihrer Rechte unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen, nicht als Diskriminierung angesehen werden“.⁴⁵

Darüber hinaus enthält Art 55 der Kleinen Charta eine Pflicht der MS zu positiver Diskriminierung, indem er die MS zur Setzung von entsprechenden Maßnahmen für die Förderung der vollen und effektiven Gleichberechtigung der Angehörigen nationaler Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung, und zwar in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens, wann immer dies notwendig erscheint, verpflichtet. Diese Maßnahmen sehen, wenn notwendig, die Beseitigung ausgesprochen ungünstiger Lebensbedingungen zu Lasten der Angehörigen einer bestimmten nationalen Minderheit vor, sodass Ungleichbehandlung verschiedener Minderheiten möglich ist.

Auch die beiden mitgliedstaatlichen Verfassungen enthalten allgemeine Gleichheitssätze, wobei Art 13 der VRS bestimmt, dass alle Staatsbürger, ohne Rücksicht auf ua Rasse, Sprache, nationale Zugehörigkeit und Glauben in ihren Rechten und Pflichten gleich sind und gleichen Schutz vor staatlichen und anderen Organen genießen. In Art 15 der montenegrinischen Verfassung heißt es ähnlich: „Die Bürger sind ohne Rücksicht auf jegliche Besonderheit oder persönliche Eigenschaft frei und gleich. Alle sind vor dem Gesetz gleich“. Hieraus ist ersichtlich, dass die Kleine Charta einen moderneren Zugang zu Fragen der Diskriminierung verfolgt, was sich vor allem an der Zulässigkeit von Maßnahmen positiver Diskriminierung zeigt.

Weiters ist in diesem Zusammenhang Art 50 der Kleinen Charta zu nennen, der die gewaltsame Assimilation von Angehörigen nationaler Minderheiten verbietet, wobei die MS und die Staatsgemeinschaft verpflichtet sind, Angehörige nationaler Minderheiten vor jeder auf eine solche Assimilation gerichteten Aktion zu schützen.⁴⁶ Dem Schutz vor Diskriminierung und Assimilation dient auch das in Art 51 der Kleinen Charta statuierte Verbot des Hervorrufens rassistischen, nationalen und religiösen Hasses, das auch in Art 43 der VRM zu finden ist.

Ähnlich wie Art 6 der Rahmenkonvention des Europarates, bestimmt schließlich Art 56 der

⁴⁵ vgl Art 4 der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

⁴⁶ vgl Art 5 Abs 2 Rahmenkonvention.

Kleinen Charta unter dem Titel „Entwicklung eines Geistes der Toleranz“: „Im Bereich der Bildung, Kultur und Information fördern die Staatsgemeinschaft Serbien und Montenegro und die Mitgliedstaaten den Geist der Toleranz sowie des interkulturellen Dialogs und ergreifen effektive Maßnahmen zur Fortentwicklung von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Zusammenarbeit zwischen allen Menschen, die auf ihrem Territorium leben, ohne Rücksicht auf deren ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität“. Bei dieser Norm handelt es sich wohl um eine Staatszielbestimmung, aus der zwar kein subjektives Recht ableitbar ist, die aber andererseits für die Staatsgemeinschaft und die MS bindend ist.

e) Besondere Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten

Alle in SM geltenden Verfassungen sehen neben allgemeinen Menschen- und Bürgerrechten auch besondere Rechte zugunsten von Angehörigen nationaler Minderheiten vor, jedoch unterscheiden sie sich sowohl im Hinblick auf Regelungstechnik als auch hinsichtlich Art und Umfang dieser Rechte nicht unbeträchtlich voneinander.

Auf Staatsgemeinschaftsebene widmet die Kleine Charta dem Minderheitenschutz einen eigenen Abschnitt, der die Überschrift „Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten“ trägt, was im Vergleich zur jugoslawischen Bundesverfassung aus 1992 als symbolische Aufwertung des Minderheitenschutzes gedeutet werden kann, da letztere die besonderen Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten im Rahmen ihres zweiten Abschnittes „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers“ regelte. Was die Verfassungen der MS angeht, so enthält auch die VRM einen eigenen Abschnitt „Besondere Rechte der Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen“ (5. Unterabschnitt des 2. Teils „Rechte und Freiheiten“; Artikel 67 – 76), während die serbische Verfassung die besonderen Rechte nationaler Minderheiten im Rahmen des allgemeinen Grundrechtskatalogs „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers“ (2. Teil der Verfassung, Art 11 – 54) behandelt.

Im Vergleich zu den beiden anderen Verfassungen ist die serbische Verfassung darüber hinaus auch im Hinblick auf Art und Umfang der den Angehörigen nationaler Minderheiten gewährten Rechte eher zurückhaltend. Angehörige nationaler Minderheiten werden nämlich nur in Art 32, der ihnen das Recht auf Bildung in ihrer Sprache einräumt, und sofern man aus der Amtssprachenregelung des Art 8 Abs 2 ein subjektives Recht ableiten will, in dieser Bestimmung explizit als Rechtsträger genannt.

Andererseits kann aber bestimmten Rechten, bei welchen es sich nach der Systematik der serbischen Verfassung um allgemeine Menschen- oder Bürgerrechte handelt, nicht die spezifisch minderheitenrechtliche Relevanz abgesprochen werden. Dies gilt va für die durch die serbische Verfassung allen Bürgern eingeräumte Freiheit der Äußerung der nationalen Zugehörigkeit und Kultur, die Freiheit des Gebrauchs der eigenen Sprache und Schrift (Art 49 Abs 1) sowie das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache in Verfahren vor bestimmten

Organen (Art 123 Abs 2).⁴⁷

Die jüngste Verfassung, die Verfassungscharta, regelt den Minderheitenschutz vergleichsweise am umfassendsten, wobei sie vom Minderheitengesetz bzw von der Rahmenkonvention des Europarates inspiriert worden zu sein scheint. Obwohl die Kleine Charta bei genereller Betrachtung den Minderheitenschutz auch im Vergleich zur jugoslawischen Bundesverfassung ausbaut, will die Verfassungscharta verhindern, dass aus der Transformation der BRJ in SM Angehörigen nationaler Minderheiten ein Nachteil erwächst: nach Art 9 Abs 2 der Verfassungscharta kann nämlich das erreichte Niveau der Menschen- und Minderheitenrechte, der individuellen und kollektiven, sowie der Bürgerfreiheiten nicht verringert werden. Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Menschen- und Minderheitenrechte in Art 57 der Kleinen Charta unter der Überschrift „Garantie erworbener Rechte“ in dessen ersten Absatz wiederholt und im zweiten Absatz näher präzisiert. Danach werden die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, welche durch Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten der Kleinen Charta angewandt wurden, sowie aufgrund völkerrechtlicher Verträge, welchen die BRJ beigetreten ist, erworben wurden, durch die Kleine Charta weder aufgehoben noch geändert.

Von zentraler Bedeutung und an erster Stelle im Minderheitenschutzkapitel der Kleinen Charta bestimmt Art 47 unter dem Titel „Grundlage und Rahmen der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten“ als wichtigen Unterschied zu den mitgliedstaatlichen Verfassungen, explizit, dass Angehörige nationaler Minderheiten auch kollektive Rechte genießen (Abs 2).⁴⁸ Nach Abs 3 umfassen kollektive Rechte auch, dass Angehörige nationaler Minderheiten im Einklang mit dem Gesetz unmittelbar oder durch ihre gewählten Vertreter am Entscheidungsprozess teilnehmen oder über einzelne Fragen, die an ihre Kultur, Bildung, Information und Gebrauch von Sprache und Schrift gebunden sind, entscheiden. Abs 4 regelt diesbezüglich, dass Angehörige nationaler Minderheiten zwecks Verwirklichung des Rechts auf Selbstverwaltung im Bereich von Kultur, Bildung, Information und amtlichem Gebrauch von Sprache und Schrift im Einklang mit dem Gesetz ihre nationalen Räte wählen können

⁴⁷ Natürlich trifft diese Aussage auch auf andere Menschen- und Bürgerrechte, wie etwa Medien, Vereins- und Versammlungs- oder Religionsfreiheit, die von allen relevanten Verfassungen garantiert werden, zu.

⁴⁸ Die diesbezügliche Stellungnahme der Venice Commission lautet: “Recognition of collective rights goes beyond the present state of positive law; minority rights, as part of human rights, in international law are accorded only to individuals who may exercise such rights also in community with other individuals. It is evident, however, that certain rights, such as those relating to radio and television broadcasting, may only be meaningful in terms of individuals acting in community. In this respect, therefore, the draft Charter appears to be rather progressive. [...] In my view, however, the scope of application of paragraphs 3 and 4 of Article 47 of the draft Charter is rather unclear” (Rn 26) Venice Commission, Opinion No. 234/2003 vom 2. April 2003, Comments on the Draft Charter on Human and Minority Rights and Civil Liberties of Serbia and Montenegro, CDL(2003)010fin, www.venice.coe.int.

(Recht auf personale bzw Kulturautonomie, deren Träger die nationalen Räte sind). Gesagt sei, dass auch das Minderheitengesetz Angehörigen nationaler Minderheiten kollektive Rechte verleiht.

Was die durch die Kleine Charta gewährleisteten konkreten Rechte betrifft, so sind diese zum Großteil in Art 52, der den Titel „Rechte auf Wahrung der Eigenheiten“ trägt, aufgelistet. Und zwar genießen hiernach Angehörige nationaler Minderheiten folgende besonderen Rechte⁴⁹:

- Recht auf Äußerung, Erhaltung, Pflege, Fortentwicklung und öffentliche Äußerung der ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenheiten (1. Spiegelstrich).

Die VRM garantiert Angehörigen nationaler Minderheiten den Schutz ihrer nationalen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität (Art 67 Abs 1). Zum Zweck der Erhaltung und des Schutzes der nationalen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und der Verwirklichung der ihnen durch die Verfassung zugestandenen Rechte, wird in Montenegro ein Republiksrat zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen gegründet. Dieser wird vom Republikspräsidenten geleitet (Art 76). Im Gegensatz dazu wird in der serbischen Verfassung die Wahrung der Identität nicht explizit erwähnt, doch kann eine entsprechende Garantie im Wege der Interpretation des Art 3 Abs 2 der Verfassung Serbiens mittelbar abgeleitet werden. Nach dieser Bestimmung werden durch die serbische Verfassung auch nationale Rechte des Menschen und Staatsbürgers garantiert und anerkannt. Des weiteren ist hier die oben genannte Freiheit auf Äußerung der nationalen Zugehörigkeit und Kultur des Art 49 Abs 1 der serbischen Verfassung zu nennen.

- Recht auf Gebrauch ihrer nationalen Symbole an öffentlichen Orten (2. Spiegelstrich).

Dieses Recht ist auch Art 69 der montenegrinischen Verfassung bekannt, wobei sich dieser folgender Formulierung bedient: „Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen haben das Recht auf Gebrauch und Zeigen nationaler Symbole“.

⁴⁹ Die gewählte Reihenfolge entspricht jener des Art 52 der Kleinen Charta, wobei jeweils an passender Stelle auf entsprechende Rechte der mitgliedstaatlichen Verfassungen verwiesen wird. Vgl zu diesen Rechten die entsprechenden Regelungen in der Rahmenkonvention.

- Recht auf freien Gebrauch von Sprache und Schrift (3. Spiegelstrich).

Dieses Recht ist auch in beiden mitgliedstaatlichen Verfassungen enthalten (Art 49 Abs 1 der VRS sowie Art 34 Abs 2 und Art 68 der VRM). Wie bereits gesagt, behandelt die serbische Verfassung dieses Recht allerdings als Staatsbürgerrecht, während es die montenegrinische sowohl als Menschen- als auch als besonderes Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten qualifiziert.

- Recht, dass in Gebieten mit bedeutender Minderheitenpopulation die Staatsorgane das Verfahren auch in der Sprache der Minderheit führen, welche einen bedeutenden Teil der Bevölkerung stellt (4. Spiegelstrich).⁵⁰

In den mitgliedstaatlichen Verfassungen ist diese Frage im Lichte der Amtssprachenregelungen (Art 8 der VRS, Art 9 der VRM) zu beurteilen (dazu unten). Anderes gilt für den „bloßen Gebrauch“ der eigenen Sprache in einem Verfahren: Nach Art 72 der montenegrinischen Verfassung haben Angehörige nationaler Minderheiten das Recht, in Verfahren vor Staatsorganen ihre Sprache zu gebrauchen, während die serbische Verfassung das Recht, im Verfahren vor einem Gericht oder einem anderen Staatsorgan oder einer Organisation, die in der Ausübung öffentlicher Ermächtigungen über seine Rechte und Pflichten entscheidet, seine Sprache zu gebrauchen und sich in diesem Verfahren in seiner Sprache mit den Tatsachen bekannt zu machen, jedermann garantiert (Art 123 der VRS).

- Recht auf Bildung in der eigenen Sprache in staatlichen Einrichtungen (5. Spiegelstrich).

Die Verfassungen der MS sprechen etwas allgemeiner vom „Recht auf Bildung in der eigenen Sprache“, welches nach der serbischen Verfassung unter Gesetzesvorbehalt

⁵⁰ Art 15 Abs 2 der Bundesverfassung der BRJ, welche bis zum Inkrafttreten der Verfassungscharta in Geltung stand, enthielt eine großzügigere Sprachenregelung. Danach sollten in Gebieten der BRJ, wo nationale Minderheiten leben, in Einklang mit dem Gesetz, auch deren Sprachen und Schriften in amtlichem Gebrauch sein. Aus diesem Grund wird in *Beogradski Centar za ljudska prava, Ljudska prava u Srbiji i Crnoj Gori* 2003, 2004, 187 f, der Vorschlag gemacht, diese Bestimmung über das Rechtsinstitut des Schutzes erworbener Rechte weiter anzuwenden.

steht (Art 32 Abs 4 der VRS, Art 68 der VRM). Weiters haben nach Art 71 der VRM die Lehrpläne der Bildungseinrichtungen auch die Geschichte und Kultur der nationalen und ethnischen Gruppen zu umfassen.

- Recht auf Gründung privater Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen (6. Spiegelstrich).
- Recht auf Gebrauch des eigenen Vor- und Zunamens in der eigenen Sprache (7. Spiegelstrich).

Möglicherweise wird dieses Recht in den Verfassungen der MS vom Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift mitumfasst.

- Recht, dass in Gebieten mit bedeutender Minderheitenbevölkerung, traditionelle lokale Bezeichnungen, Namen von Straßen und Siedlungen sowie topographische Aufschriften auch in der Sprache der Minderheit geschrieben werden (8. Spiegelstrich).
- .
- Recht auf eine bestimmte Anzahl von Mandaten in der Versammlung der MS und der Versammlung SMs, ausgehend vom Prinzip der unmittelbaren Repräsentation, in Übereinstimmung mit den Gesetzen der MS (9. Spiegelstrich).

Wie bereits erwähnt, statuieren die Verfassungen der MS für die Wahl zu den mitgliedstaatlichen Versammlungen das gleiche Wahlrecht (Art 42 Abs 2 VRS bzw Art 32 Abs 3 VRM). Insofern kann darin ein Spannungsverhältnis zur von der Kleinen Charta vorgesehenen obligatorischen Repräsentation gesehen werden.

- Recht auf angemessene Vertretung in öffentlichen Ämtern, Organen der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung (10. Spiegelstrich).

Die VRM garantiert Angehörigen nationaler Minderheiten diesbezüglich das Recht auf proportionale Repräsentation (Art 73 VM).

- Recht auf vollständige und unparteiische Information in ihrer Sprache, eingeschlossen das Recht auf Äußerung, Empfang, Versand und Austausch von Informationen und Ideen (11. Spiegelstrich).

Auch Art 68 der VRM garantiert Angehörigen nationaler Minderheiten ein Recht auf Information in ihrer Sprache.

- Recht auf Gründung eigener Mittel der öffentlichen Information (12. Spiegelstrich).

Nach Abs 2 des Art 52 wird die Art des Genusses der genannten Rechte durch Gesetz geregelt. Wie bereits im Rahmen des Kapitels „Kompetenzverteilung zwischen der Staatsgemeinschaft und den MS“ ausgeführt, hat dies durch Gesetze der MS zu geschehen, was insofern zu unterschiedlichen Regelungen führen kann.

Außerhalb von Art 52 verbürgt die Kleine Charta die Freiheit der Äußerung der nationalen Identität (Art 48 Kleine Charta), das Recht auf Vereinigung (Art 53 kleine Charta), das Recht auf Zusammenarbeit mit Landsleuten und anderen Staaten (Art 54 kleine Charta), sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme bei der Führung öffentlicher Aufgaben (Art 55 Abs 3 Kleine Charta). Auch diese Rechte seien im Folgenden aus vergleichender Sicht kurz dargestellt:

- Freiheit der Äußerung der nationalen Identität (Art 48 der Kleinen Charta).

Art 48 der Kleinen Charta bestimmt, dass die Freiheit der Äußerung der nationalen Zugehörigkeit garantiert wird, sowie als Kehrseite davon, dass niemand verpflichtet ist, sich über seine nationale Zugehörigkeit zu erklären.⁵¹

Dieselben Rechte stehen nach der serbischen Verfassung Staatsbürgern und nach der montenegrinischen Verfassung allen Menschen zu (Art 49 VRS, Art 34 Abs 2, 3 VRM).

⁵¹ Vgl Art 3 Rahmenkonvention.

- Recht auf Vereinigung (Art 53 der Kleinen Charta).

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, Bildungs- und Kulturorganisationen und -vereinigungen zu gründen, deren Finanzierung freiwillig ist. Weiters wird den Organisationen und Vereinigungen von Angehörigen nationaler Minderheiten „eine besondere Rolle in der Verwirklichung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten“ zuerkannt.

Die Vereinigungsfreiheit wird von beiden mitgliedstaatlichen Verfassungen als allgemeines Menschenrecht (Serbien) bzw als Bürgerrecht (Montenegro) garantiert (Art 44 Abs 1 VRS, Art 40 VRM). In Montenegro haben Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen darüber hinaus auch das Recht, mit materieller Hilfe des Staates Bildungs- Kultur- und Glaubensvereinigungen zu gründen (Art 70 VRM).

- Recht auf Zusammenarbeit mit Landsleuten und anderen Staaten (Art 54 Kleine Charta).

Demnach haben Angehörige nationaler Minderheiten das Recht auf Verwirklichung ungestörter Beziehungen und Zusammenarbeit mit ihren Landsleuten, die außerhalb SMs leben.

Auch die montenegrinische Verfassung garantiert in ihrem Art 74 Abs 1 Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen das Recht, ohne Schaden für Montenegro ungestörte Kontakte mit Bürgern außerhalb Montenegros, mit welchen sie gemeinsame nationale und ethnische Herkunft, kulturelles und historisches Erbe, sowie Glaubensbekenntnisse verbinden, herzustellen und aufrechtzuerhalten. Abs 2 derselben Bestimmung verbürgt auch das Recht auf Teilnahme in regionalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie das Recht, sich wegen des Schutzes der verfassungsgesetzlich garantierten Freiheiten und Rechte an internationale Institutionen zu wenden.

- Recht auf Teilnahme an der Führung öffentlicher Aufgaben (Art 55 Abs 3 Kleine Charta).

Nach dieser Bestimmung garantieren die Staatsgemeinschaft im Rahmen ihrer durch die Verfassungscharta festgelegten Zuständigkeiten und die MS Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht, gleichberechtigt mit den übrigen Bürgern, in der Führung öffentlicher Geschäfte teilzunehmen, eingeschlossen das Recht, für Träger öffentlicher Funktion zu stimmen und zu kandidieren.

Die VRM normiert als einzige spezielle Schranken für die Ausübung von Minderheitenrechten. Gem Art 75 können die besonderen Rechte der Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen nicht entgegen der Verfassung, den Grundsätzen des Völkerrechts und dem Grundsatz der territorialen Integrität Montenegros verwirklicht werden. Die Kleine Charta und die VRS hingegen kennen nur übliche allgemeine Grundrechtsschranken.

Schließlich sei gesagt, dass die Verfassung der Staatsgemeinschaft zwar einzelne Aspekte des Gebrauchs von Sprache und Schrift regelt, aber keine explizite Amtssprachenregelung enthält. Im Rahmen dieses Kapitels ist daher noch auf die dem Nationalstaatsprinzip folgenden Amtssprachenregelungen der MS einzugehen: Art 9 VRM bestimmt: „In Montenegro ist die serbische Sprache in der ijekavischen Variante im amtlichen Gebrauch. Die kyrillische und die lateinische Schrift sind gleichberechtigt.“ Abs 3 des Art 9 enthält auch eine Ausnahmeregelung zugunsten des amtlichen Gebrauchs von Minderheitensprachen, der territorial auf Gemeinden beschränkt ist: „In Gemeinden, in denen Angehörige nationaler oder ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen, sind auch deren Sprachen und Schriften in amtlichem Gebrauch.“

Nach Art 8 Abs 1 VRS sind in der Republik Serbien die serbokroatische Sprache und die kyrillische Schrift in amtlichem Gebrauch, während die lateinische Schrift in gesetzlich festgelegter Weise in amtlichem Gebrauch steht. Auch die VRS sieht den Amtsgebrauch von Minderheitensprachen vor, indem Abs 2 des Art 8 festlegt: „In Gebieten der Republik Serbien, wo Nationalitäten leben, sind auf gesetzlich festgelegte Weise gleichzeitig auch deren Sprachen und Schriften im amtlichen Gebrauch“.

f) Territoriale Autonomie

Nur die VRS kennt auch die Form der Territorialautonomie, die in den Art 108 – 112 geregelt wird. Als autonome Provinzen (AP) innerhalb Serbiens sind die „Vojvodina“ (iF meist APV) und „Kosovo und Metohija“ eingerichtet. (Was das Kosovo angeht, so befindet sich dieses,

wie bereits gesagt unter UN-Verwaltung bzw ist die staatliche Hoheitsgewalt gemäß der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und der darauf basierenden Regulations des Special Representative of the Secretary General der UN den serbischen Staatsorganen entzogen, sodass die relevanten Bestimmungen nur auf die Vojvodina anzuwenden sind.)⁵²

Laut Art 108 VRS sind die autonomen Provinzen im Einklang mit besonderen nationalen, historischen, kulturellen und anderen Eigenschaften ihres Gebietes gebildet. Die Organe der autonomen Provinzen sind nach Art 111 Abs 1 die Versammlung, der Exekutivrat und die Verwaltungsorgane. Gem Art 109 Abs 1 Z 3 fasst die autonome Provinz in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz Beschlüsse und erlässt allgemeine Akte, mit denen sie einzelne Fragen von Interesse für die Bürger in der autonomen Provinz ua auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift der Nationalitäten und der öffentlichen Information regelt. Das Statut ist der höchste Rechtsakt der autonomen Provinz, durch den auf Grundlage der Verfassung die Kompetenzen der autonomen Provinz, die Wahl, Organisation und Tätigkeit ihrer Organe und andere Fragen von Interesse für die autonome Provinz festgelegt werden (Art 110 Abs 1).⁵³

Im Vergleich zur vorigen Verfassung Serbiens und der SFRJ ist die Territorialautonomie nunmehr wesentlich schwächer ausgebildet: Hatten die beiden autonomen Provinzen vor 1990 noch eigene Verfassungsgerichte und Präsidenschaften, so wurden diese durch die serbische Verfassung aus dem Jahr 1990 beseitigt. Darüber hinaus wurde auch die Gesetzgebungshoheit der Versammlungen abgeschafft.⁵⁴

Mit dem Gesetz über die Festlegung bestimmter Zuständigkeiten der autonomen Provinz (sog „Omnibus-Gesetz“) aus dem Jahre 2002 wurde die Stellung der Autonomen Provinzen nach den einschneidenden Änderungen 1989/90 zwar wieder aufgewertet, was gerade auch für nationale Minderheiten von Interesse ist, doch hatte dies aus Gründen der Verfassungsmäßigkeit innerhalb des Rahmens der Art 108 – 112 der VRS zu erfolgen.

⁵² Zu beachten ist, dass die genannte Resolution aber die Souveränität der BRJ über das Kosovo bestätigt.

⁵³ Das Statut, das im Jahre 1991 erlassen wurde, enthält auch einige minderheitenrechtliche Bestimmungen, die aber durch spätere Rechtsakte der Republik Serbien (das. sog. „Omnibus-Gesetz“ und eine „Entscheidung“ der Versammlung der AP Vojvodina) näher ausgeführt werden. Dies wird unten an entsprechender Stelle genauer ausgeführt.

⁵⁴ Nur im Kosovo wurden durch die Maßnahmengesetzgebung der serbischen Versammlung im Juli 1990 die Versammlung und die Regierung des Kosovo abgeschafft und deren Kompetenzen von den Republiksorganen übernommen. Auch die Richter des Obersten Gerichts des Kosovo wurden durch Sondermaßnahmen des serbischen Parlaments ihres Amtes enthoben und damit de facto das Oberste Gericht beseitigt: Zur ganzen Problematik siehe näher: *Marko*, The Revocation of the Autonomy of Kosovo 1989 - 1991 (forthcoming in EDAP, www.eurac.edu) und *Demaj*, Kosovo/a – Recht auf Unabhängigkeit? Wien 2003, wobei allerdings Fakten und Schlussfolgerungen, die auf albanischen Quellen beruhen, mit Vorsicht zu genießen sind.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

a) Verfassungsebene

Das vorige Kapitel zusammenfassend, lässt sich bemerken, dass die Kleine Charta, die inhaltlich vom Minderheitengesetz aus 2002 inspiriert scheint, einen umfassenden Minderheitenschutz etabliert. Mit Ausnahme der Territorialautonomie beinhaltet sie nämlich alle wichtigen Minderheitenschutzinstrumente, unter welchen die Gewährung kollektiver Rechte (Art 47 Abs 2), das Recht auf Entscheidung oder Teilnahme am Entscheidungsprozess über einzelne Fragen im Zusammenhang mit Kultur, Bildung, Information und Sprachgebrauch als ausdrücklich genanntes kollektives Recht (Art 47 Abs 3) sowie das Recht auf personale bzw Kulturautonomie (Art 47 Abs 4) hervorzuheben sind. Weiters verdienen auch die Zulässigkeit positiver Diskriminierung (Art 49 Abs 3), die Pflicht zur Verbesserung der Lebensbedingungen Angehöriger nationaler Minderheiten (Art 55), das Recht auf parlamentarische Repräsentation (Art 52 Abs 1, 9. Spiegelstrich) sowie die Garantie erworbener Rechte (Art 57) Beachtung. Diese Ansicht wird auch durch die folgende Stellungnahme der Venice Commission bestätigt: „Before giving any comments on details of this text (*Entwurf der Kleinen Charta*) it seems to me appropriate, and even necessary, to pay tribute to its high quality. The draft is excellent. It is not only fully in line with international standards but goes beyond them in certain respects. If you adopt this Charter, very few Council of Europe member states will be able to claim that they have a text of the same quality. You can therefore be extremely proud of your work. If any criticism can be made of the text, it is that it may sometimes be too generous in granting rights”.⁵⁵

Dagegen ist der Minderheitenschutz auf Ebene der mitgliedstaatlichen Verfassungen auf keinem so hohen Entwicklungsstand, was wie bereits gesagt, vom serbischen Verfassung zutrifft, die Angehörigen von Nationalitäten nur einige wenige elementare Rechte gewährt, die in einem multiethnischen Staat wie Serbien, in welchem 17,14% der Bevölkerung sich als Nicht-Serben deklarieren⁵⁶, als unzureichend erscheinen. Die VRM regelt den Minderheitenschutz zwar vergleichsweise vollkommener, doch geht auch diese über die Gewährung von mehr oder weniger klassischen minderheitenspezifischen Individualrechten nicht hinaus. Allerdings dürften sich daraus für Angehörige nationaler Minderheiten keine nachteiligen Konsequenzen ergeben, da die Kleine Charta als Bestandteil der Verfassungscharta den mitgliedstaatlichen Verfassungen rechtlich übergeordnet ist und die Bestimmungen der Kleinen Charta darüber hinaus unmittelbar anzuwenden sind.

⁵⁵ Venice Commission, Opinion No. 234/2003 vom 2. April 2003, Comments on the Draft Charter on Human and Minority Rights and Civil Liberties of Serbia and Montenegro, Rn 2 f, CDL(2003)010fin, www.venice.coe.int.

⁵⁶ Diese Angabe gilt für Serbien ohne Kosovo.

b) Das Minderheitengesetz 2002

Am 27. Februar 2002 wurde im jugoslawischen Bundesparlament das „Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten“, im Rahmen dieser Arbeit Minderheitengesetz genannt, verabschiedet, womit dem Minderheitenschutz in der BRJ erstmals auch ein eigenes Gesetz gewidmet wurde.

Das Gesetz regelt in insgesamt sechs Teilen zum einen die Art und Weise der Verwirklichung der individuellen und kollektiven Rechte, die Angehörigen nationaler Minderheiten durch die Verfassung der BRJ oder durch völkerrechtliche Verträge garantiert wurden⁵⁷ bzw. garantiert werden (zB Recht auf Kultur- und Traditionspflege, Recht auf Bildung in eigener Sprache etc), schafft darüber hinaus aber auch eine Reihe bis dahin unbekannter Minderheitenschutzinstrumente, von welchen im Folgenden noch die Rede sein wird (vgl. Art 1 des Minderheitengesetzes, der den Gesetzesgegenstand festlegt).

Der erste Teil des Gesetzes enthält neben dem Gesetzesgegenstand (Art 1) als eine der bedeutendsten Neuerungen die Definition des Begriffes der nationalen Minderheit, die bereits im Rahmen des Kapitels „Minderheitenbegriff“ behandelt wurde.

Darauf folgen die „Grundprinzipien“ des zweiten Teils (Art 3 – 8), von welchen die „Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung“ (Art 4), die ausdrücklich Maßnahmen der „affirmative action“ bzw. positiven Diskriminierung gegenüber Angehörigen nationaler Minderheiten erlauben und im Falle von Personen, die der nationalen Minderheit der Roma angehören, vorschreiben, hervorzuheben sind. Weiters ist auch das Rechtsinstitut des „Schutzes erworbener Rechte“ neu: Nach Art 8 werden durch das Minderheitengesetz die Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten geschützt, die nach den Vorschriften [...] weder geändert noch aufgehoben werden.

Der dritte Teil des Gesetzes regelt die „Rechte auf Wahrung der Besonderheiten“ (Art 9 – 17): Mit Ausnahme des Art 9, der als Neuerung das Recht auf Wahl und Gebrauch des persönlichen Namens regelt, werden hier die entsprechenden Bestimmungen der jugoslawischen Bundesverfassung detaillierter ausgeführt. So regelt etwa Art 11 auf Grundlage der Amtssprachenregelung des Art 15 der jugoslawischen Bundesverfassung, nach dessen Abs 2 auf dem Gebiet der BRJ, wo nationale Minderheiten leben, in Einklang mit dem Gesetz auch deren Sprachen und Schriften im amtlichen Gebrauch sind, den amtlichen

⁵⁷ Wie gesagt, gilt die jugoslawische Bundesverfassung mittlerweile nicht mehr. Auch sei angemerkt, dass die jugoslawische Bundesverfassung, auf welche sich das Minderheitengesetz beruft, im Gegensatz zu letzterem zwar keine ausdrückliche Bezugnahme auf kollektive Rechte enthält, aber in Art 11, abweichend von den übrigen minderheitenrelevanten Bestimmungen, in welchen die *Angehörigen* der nationalen Minderheiten als Rechtsträger genannt werden, davon sprach, dass *die nationalen Minderheiten* [...] das Recht auf [...] haben.

Gebrauch von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten.⁵⁸

„Markenzeichen“ des Minderheitengesetzes ist dessen Intention, nationalen Minderheiten eine „wirksame Beteiligung an der Entscheidung über Fragen der Besonderheiten, an der Staatsgewalt und an der Verwaltung“ (Überschrift des vierten Teils des Gesetzes) zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden in völliger Innovation eine Reihe von wichtigen Minderheitenschutzinstrumenten vorgesehen: Konkret geht es um die Einrichtungen:

- des Bundesrates für nationale Minderheiten (Art 18),
- der nationalen Räte nationaler Minderheiten (Art 19),
- des Bundesfonds für nationale Minderheiten (Art 20) und
- um die angemessene Vertretung in öffentlichen Ämtern (Die Überschrift des relevanten Art 21 lautet etwas umständlich „Teilnahme am öffentlichen Leben und Gleichberechtigung bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst“)

Im Folgenden seien die genannten Einrichtungen etwas näher beschrieben:

- Bundesrat für nationale Minderheiten: Art 18 des Minderheitengesetzes bestimmt, dass die Bundesregierung der BRJ zum Zweck der Wahrung, Förderung und des Schutzes der nationalen, ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Besonderheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten und zum Zweck der Verwirklichung von deren Rechten den Bundesrat für nationale Minderheiten gründen wird. Was die Festlegung der Zusammensetzung und der Zuständigkeiten des Rates betrifft, so wird diese zwar nicht vom Gesetz selbst vorgenommen, sondern ebenfalls der Bundesregierung überlassen, doch trifft das Gesetz Vorkehrungen, dass auch die nationalen Minderheiten darin vertreten sind, indem es vorgibt, dass die Vertreter der nationalen Räte Mitglieder des Rates sein werden.

Zweck der Etablierung des oben genannten Rates ist die Schaffung des notwendigen institutionellen Rahmens für die dauernde und gemeinsame Arbeit der Vertreter des Staates und der nationalen Minderheiten. Allerdings wurde dieses Organ erst Ende des Jahres 2004 ins Leben gerufen, jedoch nicht als Organ SMs, sondern als Rat der Republik Serbien für nationale Minderheiten, von welchen im Rahmen des Kapitels

⁵⁸ Diese und die meisten anderen Bestimmungen des dritten Teils des Minderheitengesetzes werden im Rahmen der einzelnen Sachbereichskapitel genau behandelt werden.

„Staatsorganisation“ noch genauer die Rede sein wird.

- Nationale Räte: Nach Art 19 Abs 1 können Angehörige nationaler Minderheiten zwecks Verwirklichung des Rechts auf Selbstverwaltung in den Bereichen Gebrauch von Sprache und Schrift, Bildung, Information und Kultur ihre (*jeweiligen*) nationalen Räte (iF Rat) wählen.

Der zentrale Abs 7 bestimmt: „Der Rat vertritt die nationale Minderheit in den Bereichen des amtlichen Gebrauchs von Sprache und Schrift, Bildung, Information und Kultur, beteiligt sich am Entscheidungsprozess oder entscheidet (*selbst*) über Fragen aus diesen Bereichen und gründet Einrichtungen in diesen Bereichen“.

Diese Bestimmung wird sodann etwas näher präzisiert: Nach Abs 8 sind die Organe des Staates, der territorialen Autonomie sowie die Einheiten der lokalen Selbstverwaltung verpflichtet, anlässlich der Entscheidung über Fragen aus Abs 7, den Rat um seine Meinung zu ersuchen (Beratungsfunktion des Rates). Der Rat seinerseits kann sich im Zusammenhang mit allen Fragen, welche die Rechte und die Lage der nationalen Minderheit beeinflussen, an die genannten Organe wenden (Abs 9). Abs 10 bestimmt, dass ein Teil der Ermächtigungen aus den in Abs 7 genannten Bereichen den Räten anvertraut werden kann und der Staat die finanziellen Mittel für die Ausübung der in Frage stehenden Kompetenzen sicherzustellen hat, wobei nach Abs 11 bei der Festlegung von Umfang und Art der anvertrauten Ermächtigungen auch das Verlangen des Rates zu berücksichtigen ist.

Was die Zusammensetzung der Räte angeht, so bestimmt das Gesetz, dass diese abhängig von der Gesamtzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit aus mindestens 15 und höchstens 35 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, bestehen.

Im Hinblick auf die Wahl der Räte gibt das Minderheitengesetz in Art 19 zwar vor, dass diese nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Wählbarkeit, Proportionalität und Demokratie gebildet werden, überlässt jedoch die diesbezügliche nähere Regelung einem anderen Gesetz und stellt bis zur Erlassung dieses Gesetzes in seinem Art 24 eine Übergangslösung bereit, wonach die nationalen Räte durch Elektorenversammlungen der nationalen Minderheiten gewählt werden, wobei festgelegt wird, welche Subjekte Elektoren sein können. Ds:

- Bundesabgeordnete, Republiksabgeordnete und Abgeordnete der Versammlungen der AP, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in diese Ämter gewählt wurden oder sich als Angehörige einer Minderheit deklarieren und die Minderheitensprache sprechen;
- Gemeinde- und Stadträte, die einer nationalen Minderheit angehören und in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, in welchen eine Minderheitensprache in amtlichem Gebrauch ist, gewählt wurden
- (einzelne) Bürger, die sich als Angehörige einer nationalen Minderheit deklarieren und deren Kandidatur von mindestens 100 wahlberechtigten Angehörigen der nationalen Minderheit unterstützt wird oder die von einer nationalen Organisation oder Vereinigung einer nationalen Minderheit kandidiert werden

Die sonstigen Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeit und Arbeitsweise der Elektorenversammlungen der nationalen Minderheiten sind in der Richtlinie über die Arbeitsweise der Versammlungen der Elektoren für die Wahl der Räte der nationalen Minderheiten geregelt, auf welche hier nur hingewiesen sei.

Da beim Elektorensystem zumindest fraglich ist, inwieweit es tatsächlich den Willen der Angehörigen nationaler Minderheiten widerspiegelt, also demokratisch ist, war und ist diese Lösung Gegenstand von Kritik, welcher im Wege der Erlassung des in

Art 19 vorgesehenen Gesetzes begegnet werden könnte.

Was die Finanzierung der nationalen Räte betrifft, so sieht das Gesetz diesbezüglich nur vor, dass diese aus dem Budget und Donationen zu finanzieren sind.

Schließlich sei gesagt, dass bislang die jeweiligen nationalen Räte der ungarischen, rusinischen, rumänischen, kroatischen, slowakischen, bulgarischen, ukrainischen, bosniakischen und griechischen nationalen Minderheit sowie die nationalen Räte der Bunjevci und der Roma gewählt wurden.

- Bundesfonds für nationale Minderheiten: Art 20 sieht zur Förderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und allgemeinen Entwicklung der nationalen Minderheiten die Errichtung des Bundesfonds vor. Dieser wird nach dem Gesetz an der Finanzierung von Aktivitäten und Projekten aus Budgetmitteln, die der Verbesserung der Lage und der Entwicklung des kulturellen Schaffens nationaler Minderheiten gewidmet sind, partizipieren. Weiters ist vorgesehen, dass die Bundesregierung nähere Vorschriften erlassen wird, mit welchen die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des Fonds geregelt werden.

Entgegen der genannten Bestimmung wurde der Bundesfonds für nationale Minderheiten, der mangels Anwendung des Minderheitengesetzes seitens Montenegros nunmehr wohl auf Ebene Serbiens einzurichten wäre, noch immer nicht gegründet.

- Teilnahme am öffentlichen Leben und Gleichberechtigung bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst: Nach Art 21 wird bei der Beschäftigung in öffentlichen Diensten, einschließlich der Polizei, die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung, die angemessene Vertretung und die Beherrschung der Sprache, die im Gebiet des Organs oder des Dienstes gesprochen wird, berücksichtigt. Etwas seltsam erscheint die ausdrückliche Nennung der Polizei, fällt diese doch ohnehin unter „öffentliche Dienste“.

Der vorletzte fünfte Teil des Minderheitengesetzes befasst sich mit dem „Schutz der Minderheitenrechte und -freiheiten“. Erstens werden in Art 22 Maßnahmen, die das Verhältnis der Bevölkerung in den mit nationalen Minderheiten besiedelten Gebieten ändern und die den Genuss und die Wahrnehmung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten erschweren, verboten. Zweitens wird ein gerichtlicher und verfassungsgerichtlicher Schutz der Minderheitenrechte verbürgt: Art 23 bestimmt, dass Angehörige nationaler Minderheiten und die nationalen Räte der nationalen Minderheiten zum Schutz ihrer Rechte beim zuständigen Gericht Klagen auf Schadenersatz einreichen können (Abs 1) sowie dass das Bundesministerium für nationale und ethnische Gemeinschaften und die nationalen Räte der nationalen Minderheiten in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ermächtigt sein werden, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, sollten sie der Auffassung sein, dass verfassungsrechtliche Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten verletzt wurden oder, wenn sich ein Angehöriger einer nationalen Minderheit an sie wendet, der erachtet, dass er in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Freiheiten verletzt wurde (Abs 2).

Da infolge der Gründung SMs sowohl das jugoslawische Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesministerium für nationale und ethnische Gemeinschaften zu existieren aufgehört haben, stellt sich die Frage nach dem potentiellen Anwendungsbereich der genannten Bestimmung.

Der letzte Teil des Minderheitengesetzes enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen, die sich mit der Wahl der nationalen Räte beschäftigen, worüber bereits oben die Rede war.

Da auf die wichtigsten hier nicht behandelten Regelungsgegenstände des Minderheitengesetzes noch im Rahmen der einzelnen Kapitel genau eingegangen werden wird, kann an dieser Stelle zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen eine tiefgehendere Darstellung des Minderheitengesetzes unterbleiben. Gesagt sei deshalb nur, dass das Minderheitengesetz trotz Kritik an einzelnen Lösungen, (dies gilt va im Hinblick auf die Wahl der nationalen Räte) sowohl von der inländischen als auch ausländischen Fachöffentlichkeit durchaus positiv beurteilt wurde. Insbesondere ist das Minderheitengesetz auch mit dem wichtigstem regionalen Minderheitenschutzinstrument, der Rahmenkonvention des Europarates in vollem Einklang.

Wie bereits im Einleitungskapitel gesagt, stellte sich mit der verfassungsrechtlichen Transformation der BRJ in die Staatsgemeinschaft SM die Frage nach dem weiteren Schicksaal des Minderheitengesetzes, das in Serbien dahingehend gelöst wurde, dass das

Minderheitengesetz als Rahmengesetz, das Standards festlegt, für die rechtliche Regelung der Minderheitenrechte auf seinem Gebiet als hinreichend angesehen wird, während Montenegro dessen Anwendung weiterhin ablehnt und die Verabschiedung eines eigenen Minderheitengesetzes plant.⁵⁹

Wie oben gesagt, scheint die Kleine Charta inhaltlich vom Minderheitengesetz inspiriert worden zu sein, was sich an der Anerkennung kollektiver Rechte⁶⁰, dem Recht auf Entscheidung oder Teilnahme am Entscheidungsprozess über einzelne Fragen im Zusammenhang mit Kultur, Bildung, Information und Sprachgebrauch⁶¹, dem Recht auf personale bzw. Kulturautonomie⁶², der Zulässigkeit positiver Diskriminierung⁶³, sowie an der Garantie erworbener Rechte⁶⁴ zeigt.

Dies hat den Vorteil, dass das Minderheitengesetz die von der Kleinen Charta zuweilen geforderte gesetzliche Grundlage bereitstellt: So sieht Art 47 Abs 3 der Kleinen Charta vor, dass Angehörige nationaler Minderheiten *im Einklang mit dem Gesetz*, unmittelbar oder über ihre gewählten Vertreter am Entscheidungsprozess teilnehmen oder über einzelne an ihre Kultur, Bildung, Information und Gebrauch von Sprache und Schrift gebundene Fragen entscheiden. Diese Fragen werden (nicht gerade besonders präzise, aber grundsätzlich) in Art 19 des Minderheitengesetzes geregelt. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die „Rechte auf Wahrung der Besonderheiten“, die in Art 52 Abs 1 der Kleinen Charta aufgelistet werden und deren „Art der Verwirklichung“ nach Abs 2 durch Gesetz geregelt wird. Diese Rechte erfahren nämlich mit Ausnahme des Rechts auf parlamentarische Repräsentation, das nur in der Kleinen Charta garantiert wird (Abs 1, 9. Spiegelstrich der Kleinen Charta) im dritten Teil des Minderheitengesetzes, der sogar dieselbe Überschrift wie Art 52 der Kleinen Charta trägt, eine ziemlich detaillierte Regelung.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Minderheitengesetz in Montenegro nicht angewandt wird.

⁵⁹ *Ministarstvo za ljudska i manjinska prava (Srbije i Crne Gore)*, Dopuna izveštaja za Okvirnu konvenciju, <http://www.humanrights.gov.yu/srpski/dokumenta/index.htm>. Der von Montenegro der Venice Commission übermittelte aktualisierte Entwurf des Minderheitengesetzes sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Venice Commission sind unter http://www.venice.coe.int/site/dynamics/N_Country_ef.asp?C=53&L=E zu finden.

⁶⁰ Vgl. Art 47 Abs 2 der Kleinen Charta und Art 1 Abs 1 des Minderheitengesetzes.

⁶¹ Art 47 Abs 3 Kleine Charta und Art 19 Abs 7 Minderheitengesetz.

⁶² Art 47 Abs 4 Kleine Charta und Art 19 Abs 1 Minderheitengesetz.

⁶³ Art 49 Abs 3 Kleine Charta und Art 4 Abs 1 Minderheitengesetz.

⁶⁴ Art 57 Kleine Charta und Art 8 Minderheitengesetz.

c) Andere Gesetze

Obwohl das Minderheitengesetz den Minderheitenschutz teilweise sehr detailliert behandelt, handelt es sich bei diesem um ein Rahmengesetz, das weiterer gesetzlicher Konkretisierungen bedarf. Somit sind bei der folgenden Darstellung des Minderheitenschutzes neben dem Minderheitengesetz auch eine Vielzahl anderer Gesetze und auch eine Reihe von Provinzvorschriften der APV, die freilich nur für die Vojvodina gelten, zu berücksichtigen.

6. Einfachgesetzliche Grundlagen

a) Bildung

In Serbien sind für die Bildung der Angehörigen nationaler Minderheiten das Minderheitengesetz, die jeweiligen Schulgesetze, sowie das Omnibus-Gesetz, in Montenegro dessen Schulgesetzgebung relevant.

Angehörige nationaler Minderheiten haben nach dem Minderheitengesetz das Recht auf Bildung und Erziehung in ihrer Sprache in Vor-, Grund- und Mittelschuleinrichtungen (Art 13 Abs 1).

Art 13 Abs 2 des Minderheitengesetzes verpflichtet den Staat, für Angehörige der nationalen Minderheiten, für die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Minderheitengesetzes im Rahmen des öffentlichen Bildungssystems keine Bildung in ihrer Sprache angeboten wird, die Voraussetzungen für die Bildung in ihrer Sprache zu schaffen und bis dahin den zweisprachigen Unterricht oder den Sprachunterricht mit Elementen der nationalen Geschichte und Kultur zu ermöglichen. Die Bildung in der Minderheitensprache schließt das obligatorische Lernen der serbischen Sprache nicht aus (Art 13 Abs 4).

Nach Abs 3 desselben Artikels kann zur Wahrnehmung der genannten Rechte eine bestimmte Mindestzahl von Schülern vorgeschrieben werden, wobei diese unter der Mindestzahl, die zur Gewährleistung entsprechender Formen von Unterricht und Bildung gesetzmäßig vorgeschrieben ist, liegen kann.

Das Unterrichtsprogramm für Bildung in der Muttersprache wird in dem Teil, der sich auf nationale Inhalte bezieht, in bedeutendem Maß Themen mit Bezug auf Geschichte, Kunst und Kultur der nationalen Minderheit beinhalten. Hervorzuheben ist, dass bei der Ausarbeitung des Unterrichtsplans für die Bedürfnisse des Unterrichts der Fächer, welche die Besonderheiten nationaler Minderheiten zum Ausdruck bringen, die Teilnahme der nationalen Räte der nationalen Minderheit verpflichtend ist (Art 13, Abs 5, 6 Minderheitengesetz).⁶⁵

⁶⁵ Dies bezieht sich sowohl auf einsprachigen, zweisprachigen als auch auf Unterricht der Minderheitensprache mit Elementen der nationalen Kultur.

Zwecks Förderung von Toleranz gegenüber nationalen Minderheiten haben weiters Arbeitsplan und –programm in Bildungseinrichtungen und Schulen mit Unterricht in serbischer Sprache auch Lehrstoff, der Wissen über Geschichte, Kultur und Lage der nationalen Minderheiten vermittelt, sowie andere Inhalte, die gegenseitige Toleranz und Zusammenleben fördern, zu beinhalten. Darüber hinaus muss in Gebieten, wo eine Minderheitensprache in amtlichem Gebrauch steht, in Bildungseinrichtungen und Schulen mit serbischer Unterrichtssprache die Möglichkeit des Lernens der Minderheitensprache angeboten werden.

Die entsprechenden serbischen Schulgesetze regeln im gegebenen Zusammenhang folgendes:

- Art 3 des Gesetzes über die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungssystems⁶⁶ nennt unter den Zielen und Aufgaben von Erziehung und Bildung die Entwicklung von Bewusstsein über staatliche und nationale Zugehörigkeit, Pflege der serbischen Tradition und Kultur sowie der Tradition und Kultur nationaler Minderheiten (Z 5) und die Entwicklung von Neugier und Offenheit für die Kulturen der traditionellen Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie von ethnischer und religiöser Toleranz, Stärkung des Vertrauens zwischen Kindern und Schülern und Verhinderung von Verhalten, welche die Verwirklichung des Rechts auf Verschiedenheit angreifen (Z10).
- Art 4 garantiert jedem das Recht auf Bildung und Erziehung. Und zwar sind alle Bürger Serbiens bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Erziehung gleich, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, nationale, religiöse und sprachliche Zugehörigkeit, Alter, physische und psychische Konstitution, soziale und kulturelle Herkunft, Eigentumsverhältnisse, politische Einstellung oder andere persönliche Eigenschaften. In diesem Zusammenhang ist auch Art 46 zu nennen, der Aktivitäten, mit denen Gruppen oder Einzelne auf Grundlage von rassistischer, nationaler, sprachlicher, religiöser oder geschlechtlicher Zugehörigkeit gefährdet, erniedrigt oder diskriminiert werden sowie die Förderung derartiger Aktivitäten verbietet.
- Eines von insgesamt 42 Mitgliedern des Nationalen Bildungsrates⁶⁷ wird aus der Reihe der nationalen Minderheiten auf gemeinsamen Vorschlag der Räte der

⁶⁶ Dieses bezieht sich auf Vor-, Grund- und Mittelschulbildung, s Kapitel B. 4. a) (5).

⁶⁷ Dieser wird zum Zweck der Festlegung der Richtung der Entwicklung und für Qualitätsbesserung von Vor-Grund- und Mittelschulbildung und –erziehung eingerichtet (Art 10 des Gesetz über die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungssystems).

nationalen Minderheiten von der Volksversammlung gewählt. Ein anderes Mitglied wählt die Volksversammlung aus der Reihe der traditionellen Kirchen und Glaubensgemeinschaften mit Ausnahme der serbisch-orthodoxen Kirche⁶⁸ auf deren Vorschlag. Damit wird in diesem Körper eine Mindestrepräsentation nationaler und religiöser Minderheiten gesichert (Art 11 Abs 3 Z 8, 9 Gesetz über die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungssystems).

- Art 7 regelt den Sprachgebrauch. Danach geschieht die bildend-erzieherische Tätigkeit prinzipiell in serbischer Sprache. Für Angehörige nationaler Minderheiten wird die bildend-erzieherische Tätigkeit auch in der Muttersprache und ausnahmsweise in serbischer Sprache verwirklicht. Konkretisiert wird dies in den beiden folgenden Bestimmungen.
- Art 5 des Gesetzes über die Grundschule⁶⁹ bestimmt, dass für Angehörige nationaler Minderheiten der Unterricht auch in der Muttersprache oder zweisprachig⁷⁰ ausgeführt wird, wenn sich zur Einschreibung in die erste Klasse mindestens 15 Schüler anmelden. Mit Zustimmung des Bildungsministers kann dieser Unterricht auch für weniger als 15 Schüler organisiert werden. Erfolgt der Unterricht in der Muttersprache, wird auch die serbische Sprache erlernt, was im Einklang zu Art 13 Abs 4 des Minderheitengesetzes ist. Wird der Unterricht in serbischer Sprache abgehalten, wird Angehörigen nationaler Minderheiten das Erlernen der Muttersprache mit Elementen der nationalen Kultur gesichert.
- Auch Art 5 des Gesetzes über die Mittelschule⁷¹ sieht die Möglichkeit der Bildung in der Sprache der Minderheit bzw zweisprachige Bildung⁷² vor: Die Schule hat diese zu ermöglichen, wenn sich mindestens 15 Schüler in der Abteilung der ersten Klasse dafür aussprechen. Auch in diesem Fall ist mit Zustimmung des Bildungsministers die Organisation von zweisprachigem Unterricht oder Unterricht in der Minderheitensprache für weniger als 15 Schüler möglich. Wenn ein Angehöriger einer

⁶⁸ Letztere stellt allein ein Mitglied des Rates.

⁶⁹ Kapitel B. 4. a) (1).

⁷⁰ Die Art und Weise der Verwirklichung des zweisprachigen Lehrplans und –programms wird vom Bildungsminister vorgeschrieben (Art 5 Abs 3 Grundschulgesetz).

⁷¹ Kapitel B. 4. a) (2).

⁷² In beiden Fällen ist auch das Erlernen der serbischen Sprache vorgesehen (Art 5 Abs 4 Mittelschulgesetz).

nationalen Minderheit Bildung in serbischer Sprache genießt, hat er das Recht, seine Muttersprache mit Elementen der nationalen Kultur zu erlernen.

Was den Unterricht an Höheren Schulen, Universitäten und Fakultäten angeht, so erfolgt dieser in der Regel in serbischer Sprache. Er kann aber auch in einer Minderheitensprache erfolgen, und zwar entscheidet im Fall von Höheren Schule der Gründer darüber. Ist der Gründer nicht die Republik Serbien, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung durch die serbische Regierung (Art 4 Abs 3 Gesetz über die Höhere Schule⁷³). Soll auf einer Universität oder Fakultät in der Sprache einer nationalen Minderheit unterrichtet werden, bedarf dies ebenfalls der vorherigen Zustimmung seitens der serbischen Regierung (Art 8 Abs 2, 3 Gesetz über die Universität⁷⁴).

Eine wichtige Frage in Zusammenhang mit Bildung von Angehörigen nationaler Minderheiten ist natürlich jene nach geeignetem Lehrpersonal. An dieser Stelle ist Art 14 Abs 1 des Minderheitengesetzes zu nennen, wonach für die Bedürfnisse der Bildung in Minderheitensprachen im Rahmen der Höheren und der Hochschulbildung Lehrstühle und Fakultäten sichergestellt werden, an denen Erzieher und Lehrer für Sprachen nationaler Minderheiten in den Minderheitensprachen oder zweisprachig ausgebildet werden.

Weiters wird der Staat mit dem Ziel, Angehörigen nationaler Minderheiten das Studium in der Muttersprache im Ausland zu ermöglichen und derart erworbene Diplome im Einklang mit dem Gesetz anzuerkennen, internationale Zusammenarbeit fördern (Art 14 Abs 4 Minderheitengesetz).

Was die Gründung von privaten Bildungseinrichtungen angeht, so gibt Art 15 Abs 1 Minderheitengesetz Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht, private Bildungseinrichtungen, Schulen oder Universitäten, wo der Unterricht in Minderheitensprachen oder zweisprachig organisiert wird, zu gründen und zu unterhalten, im Einklang mit dem Gesetz.

Entsprechend dem Gesetz über die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungssystems kann eine Vor-, Grund-, und Mittelschule ua von einer juristischen oder natürlichen Person unter bestimmten Voraussetzungen gegründet werden (näher dazu Art 31 ff).⁷⁵ Nach Art 10 Abs 1 des Gesetzes über die Universität können juristische und natürliche Person auch eine

⁷³ Kapitel B. 4. a) (3).

⁷⁴ Kapitel B. 4. a) (4).

⁷⁵ Damit trat Art 9 des Gesetzes über die Grundschule, der die Existenz von privaten Grundschulen verhinderte, außer Kraft.

Universität und Fakultät gründen.

Was die APV angeht, sind auch die Regelungen Omnibus-Gesetzes betreffend Bildung und Erziehung von nationalen Minderheiten zu beachten. Nach Art 12 dieses Gesetzes besorgt die AP im Bereich der Grund- und Mittelschulbildung im Einklang mit der relevanten Republiksgesetzgebung ua folgende Angelegenheiten:

- Verabschiedung des Programms für Sprachen der nationalen Minderheiten (Art 12 Z 4, Art 13 Z 9)
- Genehmigung von Lehrbüchern für Sprachen der nationalen Minderheiten (Art 12 Z 5, Art 13 Z 10)
- Verabschiedung der Lehrpläne und -programme für einzelne Gegenstände von Interesse für nationale Minderheiten - im Einvernehmen mit dem Bildungsminister; Festlegung der Voraussetzungen und Organisationsarten des Unterrichts in den Sprachen nationaler Minderheiten (Art 12 Z 6, Art 13 Z 11)
- Genehmigung von Lehrbüchern und Lehrmitteln für einzelne Gegenstände von Interesse für nationale Minderheiten - im Einvernehmen mit dem Bildungsminister (Art 12 Z 7, Art 13 Z 12)
- Erteilung der Zustimmung für die Verwirklichung des Lehrplans- und -programms in den Sprachen der nationalen Minderheiten für weniger als 15 Schüler (Art 12 Z 8, Art 13 Z 6)

In Montenegro ist für die Bildung nationaler Minderheiten Art 11 des Allgemeinen Gesetzes über Bildung und Erziehung⁷⁶ von zentraler Bedeutung. Dieser bestimmt, dass der Unterricht grundsätzlich in der Sprache abzuhalten ist, die in Montenegro im amtlichen Gebrauch steht. In Ausnahme dazu wird aber in Gemeinden, in welchen Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen, der Unterricht auch in der Minderheitensprache abgehalten.⁷⁷ In diesem Fall ist das Erlernen der „Sprache, die im amtlichen Gebrauch steht“, obligatorisch. Nimmt ein Schüler am Unterricht in einer anderen als seiner Muttersprache teil, ist die Schule verpflichtet, diesem entsprechende Hilfe beim Erlernen der Unterrichtssprache zu leisten.

⁷⁶ Dieses regelt ua die Grundschulbildung, die allgemeine mittlere sowie die fachliche Bildung, s Kapitel B. 4. b) (1).

⁷⁷ Zu diesem Zweck werden in solchen Gemeinden entweder Schulen mit einsprachigem Unterricht oder Schulen bzw Abteilungen, die zweisprachigen Unterricht anbieten, gegründet. *Ministarstvo prosvjete i nauke*, Knjiga promjena, Podgorica 2001, 20, www.gom.cg.yu/files/1055251792.pdf.

Auch das Allgemeine Gesetz über Bildung und Erziehung sieht ähnlich wie das entsprechende serbische Gesetz unter seinen Bildungszielen die Gewährleistung der Möglichkeit der allseitigen Entwicklung des Einzelnen, ohne Rücksicht auf ua kulturelle Herkunft, nationale und religiöse Zugehörigkeit (Art 2 Z 1), die Entwicklung von Bewusstsein, Bedürfnis und Fähigkeit für Erhaltung und Förderung von Multiethnizität und Verschiedenheit (Z 4), die Entwicklung von Bewusstsein über die staatliche Zugehörigkeit zu Montenegro und dessen Kultur, Tradition und Geschichte (Z 5) sowie die Entwicklung von Bewusstsein über nationale Zugehörigkeit, Kultur, Geschichte und Tradition (Z 7) vor. Art 9 garantiert allen Bürgern Gleichheit in der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung, ohne Rücksicht auf ua nationale Zugehörigkeit, Rasse, Sprache und Glauben. Art 32 sieht vor, dass ein numerisch nicht näher bestimmter Teil von Vertretern nationaler und ethnischer Gruppen zur Wahl des Rates für allgemeine Bildung vorzuschlagen ist, was zumindest die Möglichkeit von deren Repräsentation eröffnet. Weiters kann eine Bildungseinrichtung ua von einer juristischen oder natürlichen Person unter den allgemeinen Voraussetzungen gegründet werden (Art 43 ff des Allgemeinen Gesetzes über die Bildung und Erziehung).⁷⁸

Abschließend sei die hier passende Stelle der Meinung des Advisory Committee der Rahmenkonvention wiedergegeben: „In Montenegro, the legal situation concerning minority language teaching is less developed than that applicable in Serbia. Article 11, paragraph 2, of the General Law on Education envisages teaching in a minority language in the municipalities where a national minority constitutes “a majority or a significant part of the population” without providing clear criteria for the implementation of this provision. The Advisory Committee considers that there is a need to provide further guarantees and legal clarity as regards the implementation of this principle”.⁷⁹

b) Sprachgebrauch

(1) Sprachliche Zusammensetzung der Bevölkerung und Rechtsquellen

Den Resultaten der Volkszählung 2002 zufolge sprechen von 7 498 001 Einwohnern Serbiens 6 620 699 Serbisch als Muttersprache. Die meistvertretenen Minderheitensprachen sind Ungarisch, welches Muttersprache von 286 508 Einwohnern ist, gefolgt von Bosnisch (134 749), Romanes (82 242), Albanisch (63 835), Slowakisch (57 498), Vlachisch (54 818), Rumänisch (34 515), Kroatisch (27 588), Bulgarisch (16 495) und Mazedonisch (14 355).

⁷⁸ Für die Gründung von Bildungseinrichtungen im Bereich der Hohen Bildung siehe Art 41 ff des Gesetzes über die Hohe Bildung; s unter Kapitel B. 4. b) (5)..

⁷⁹ *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Rn 99, www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

Weitere 40 858 Einwohner sprechen andere als oben genannte Sprachen als Muttersprache.

In Montenegro sprechen nach den Ergebnissen der Volkszählung aus 2003 59,67 % (401 382 Einwohner) Serbisch als Muttersprache, während 21,53 % (144 838) Montenegrinisch als Muttersprache angaben. Was Minderheitensprachen angeht, so ist Albanisch Muttersprache von 7,35 % (49 456) der Einwohner, Bosnisch von 4,36 % (29 380), während weitere 3,26 % andere Sprachen als Muttersprachen sprechen.

In Serbien wird der Sprachgebrauch durch das Minderheitengesetz, das Gesetz über den amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift aus 1991 (iF Amtssprachengesetz)⁸⁰, und zahlreiche andere Vorschriften, die sich mit einzelnen Aspekten des Sprachgebrauchs befassen, geregelt (zB Gesetz über die lokale Selbstverwaltung, Schulgesetze etc). In der Vojvodina ist darüber hinaus deren Statut sowie eine Reihe anderer Provinzvorschriften relevant, von welchen im gegebenen Zusammenhang die Entscheidung über die nähere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV aus 2003⁸¹ die wichtigste ist.

In Montenegro gibt es kein eigenes Sprachengesetz. Diesbezügliche Regelungen finden sich in verschiedenen Materiengesetzen verstreut.

(2) Privater und öffentlicher Sprachgebrauch

Nach Art 10 des Minderheitengesetzes können Angehörige nationaler Minderheiten ihre Sprache und Schrift privat und öffentlich frei gebrauchen.

„The Advisory Committee welcomes the fact that Article 52 of the Union Charter of Human Rights and Minority Rights and Civil Freedoms and Article 10 of the federal Law on the Protection of Rights and Freedoms of National Minorities guarantee the right of persons belonging to national minorities to use their language and script in private and in public. The Advisory Committee is however concerned that this right is not fully reflected in the wording of other pertinent legislation, notably in Article 20 the Law on the Official Use of Language and Script of Serbia”.⁸²

⁸⁰ S Kapitel B. 5. b) (2).

⁸¹ Die Kompetenz hierzu ergibt sich insbes aus Art 18 Abs 1, Z 2 des Omnibus-Gesetzes, wonach die AP, in Einklang mit dem Amtssprachengesetz den amtlichen Gebrauch der Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der AP näher regelt. Die genannte Entscheidung ist unter Kapitel B. 5. c) (1) zu finden.

⁸² *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Rn 81, zu finden unter: www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

Abs 1 und Abs 2 des Art 20 des serbischen Amtssprachengesetzes, auf welche sich das Advisory Committee in weiterer Folge bezieht, lauten:

Die Firma eines Unternehmens, einer Anstalt oder einer anderen juristischen Person wird in serbischer Sprache und in der Sprache der Nationalität geschrieben, die in der Gemeinde, in der der Sitz des Subjekts ist, im amtlichen Gebrauch ist (Abs 1).

Die Firma kann auch in der Sprache der Nationalität, die im Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit der Subjekts aus Absatz 1 dieses Artikels im amtlichen Gebrauch ist, geschrieben werden (Abs 2).

Das Advisory Committee „considers that the provision is too restrictive in so far as it may be interpreted as preventing persons belonging to a national minority from displaying certain information of a private nature visible to the public also in a minority language that is not in official use. Bearing in mind that the expression “of a private nature” in Article 11 of the Framework Convention refers to all that is not official, the Advisory Committee is of the opinion that Serbia should revise the said provision with a view to ensuring its compatibility with Article 11 of the Framework Convention”.⁸³

(3) Amtlicher Gebrauch von Sprachen und Schriften - Grundsätzliches

Art 11 des Minderheitengesetzes regelt den amtlichen Gebrauch von Minderheitensprachen und -schriften: Während nach dessen Abs 1 in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, wo traditionell Angehörige nationaler Minderheiten leben, deren Sprache und Schrift im gleichberechtigten amtlichen Gebrauch stehen kann, ist dies nach Abs 2 in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit 15 % Bevölkerungsanteil (nach der letzten Volkszählung) erreichen, obligatorisch.

Darüber hinaus wird nach der Bestimmung des Abs 3, bei der es sich um eine Erscheinungsform des Rechtsinstituts „Schutz erworbener Rechte“ (Art 10 Minderheitengesetz) handelt, in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, in denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Minderheitengesetzes eine Minderheitensprache im amtlichen Gebrauch steht, diese auch künftig in amtlichem Gebrauch bleiben. Es sei gesagt, dass es vor dem Inkrafttreten des Minderheitengesetzes gänzlich den Gemeinden überlassen war, die Voraussetzungen für den amtlichen Gebrauch von Minderheitensprachen festzulegen. Art 11 Abs 1 des serbischen Amtssprachengesetzes besagt nämlich, dass die Gemeinden, in

⁸³ Die relevante Z 2 des Artikel 11 der Rahmenkonvention lautet: “The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to display in his or her minority language signs, inscriptions and other information of a private nature visible to the public”.

welchen Angehörige von Nationalitäten leben, festlegen, wann auf ihrem Territorium auch die Sprachen von Nationalitäten in amtlichem Gebrauch sind.⁸⁴ Was die Form angeht, so wird die konkrete Minderheitensprache bzw Minderheitensprachen, die in der Gemeinde in amtlichem Gebrauch sind, durch jeweiliges Gemeindestatut festgelegt. Die Festlegung der Minderheitensprachen, die in der Arbeit der Organe der AP in amtlichen Gebrauch sind, geschieht durch Provinzstatut (Art 11 Abs 2, 3 Amtssprachengesetz).

Für die Vojvodina ist im gegebenen Zusammenhang auch Art 8 der Entscheidung über die nähere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV, zu beachten. Diese Bestimmung regelt in Anknüpfung zu Art 11 des Minderheitengesetzes die „Bedingungen für die Einführung des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung“. Abs 1 bestimmt, dass das Gebiet, wo eine Minderheitensprache im amtlichen Gebrauch ist, durch Statut der Einheit der lokalen Selbstverwaltung festgelegt wird. Nach Abs 2 wird das Statut einer Einheit der lokalen Selbstverwaltung den amtlichen Gebrauch der Sprache und Schrift einer nationalen Minderheit auf dem gesamten Territorium der Einheit der lokalen Selbstverwaltung einführen, wenn der Prozentanteil der Angehörigen der nationalen Minderheit an der Gesamtzahl der Bevölkerung auf ihrem Territorium nach den Resultaten der letzten Volkszählung 15% erreicht.

Sind Minderheitensprache und -schrift aufgrund zu geringem Bevölkerungsanteil nicht auf dem gesamten Territorium der Einheit der lokalen Selbstverwaltung in den amtlichen Gebrauch einzuführen, so gilt folgendes: Wenn der Anteil der Angehörigen einer bestimmten nationalen Minderheit nach den Resultaten der letzten Volkszählung in einer Siedlung oder einer Ortsgemeinschaft 25% erreicht, so ist die Minderheitensprache in den amtlichen Gebrauch in dieser Siedlung bzw Ortsgemeinschaft einzuführen (Art 8 Abs 3).

Darüber hinaus kann in Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, in denen die Voraussetzungen für den obligatorischen Amtsgebrauch von Minderheitensprachen nicht vorliegen, durch Gemeindestatut der amtliche Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit für einzelne Ortsgemeinschaften oder Siedlungen, in welchen Angehörige einer

⁸⁴ Dies führte in der Praxis zu völlig unterschiedlichen Lösungen. So bewegte sich in 36 von insgesamt 45 Gemeinden der autonomen Provinz Vojvodina sowie in der Stadt Novi Sad, in welchen eine oder mehrere Minderheitensprachen in amtlichem Gebrauch standen, der Prozentanteil der Angehörigen der betreffenden Minderheit an der Gesamtbevölkerung von weniger als einem Prozent (für Rusinisch in Novi Sad) bis zu 88,45% (für Ungarisch in der Gemeinde Kanjiža. Auf der anderen Seite gab es Gemeinden, in welchen trotz hohem Anteil an Minderheitenangehörigen deren Sprache nicht in den amtlichen Gebrauch eingeführt wurde. Auch das serbische Gesetz über die lokale Selbstverwaltung bestimmt im gegebenen Zusammenhang nur, dass die Gemeinde im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz verantwortlich ist, über ihre Organe, die Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten, die auf dem Territorium der Gemeinde im amtlichem Gebrauch sind, festzulegen (Art 18).

bestimmten nationalen Minderheit „in größerer Zahl“ leben, festgelegt werden.

Abschließend sei noch gesagt, dass das Minderheitengesetz unter amtlichem Gebrauch von Minderheitensprachen insbesondere folgendes versteht (Art 11 Abs 4 des Minderheitengesetzes):

- Gebrauch von Minderheitensprachen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie Führung dieser Verfahren in einer Minderheitensprache;
- Gebrauch der Minderheitensprache in der Kommunikation von Organen mit öffentlichen Ermächtigungen mit Bürgern;
- Ausstellung öffentlicher Urkunden und Führung amtlicher Evidenzen und Sammlungen von Personendaten in Sprachen nationaler Minderheiten sowie Anerkennung dieser Urkunden als vollgültig;
- Gebrauch der Sprache auf Stimmzetteln und Wahlmaterial;
- Gebrauch der Sprache in der Arbeit von Vertretungskörpern;

(4) Minderheitensprachen im Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und anderen Verfahren

Dieser Bereich wird in Montenegro in den Verfahrensgesetzen und in Serbien sowohl im Amtssprachengesetz als auch in den entsprechenden Verfahrensgesetzen geregelt.

Was Serbien angeht, so bestimmt Art 12 Abs 1 Amtssprachengesetz, dass erstinstanzliche Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und andere Verfahren, in welchen über Rechte oder Pflichten von Bürgern entschieden wird, in der Regel in serbischer Sprache zu führen sind.

Als Ausnahme von dieser Grundregel ist dann in weiterer Folge vorgesehen, dass vor einem verfahrensführenden Organ bzw einer verfahrensführenden Organisation, in welchem/-r eine oder mehrere Minderheitensprachen im amtlichen Gebrauch sind:

- das Verfahren auch in der Minderheitensprache geführt werden kann;
- ein Einparteienverfahren auf Verlangen der Partei, die Angehöriger einer Minderheit ist, in der Minderheitensprache geführt werden muss;
- ein Verfahren, an dem mehrere Parteien verschiedener Sprachen teilnehmen, in der Amtssprache zu führen ist, auf die sich die Parteien einigen. Gibt es keine Einigung, legt das verfahrensführende Organ die Verfahrenssprache fest, es sei denn, eine Partei verlangt die Verfahrensführung in Serbisch. In letzterem Fall ist das Verfahren in Serbisch zu führen.

Der verfahrensführende Organwalter ist verpflichtet, die Partei darüber aufzuklären, welche

Sprachen in amtlichem Gebrauch sind und sie aufzufordern, sich über die Verfahrenssprache zu erklären. Die Art der Feststellung der Verfahrenssprache sowie die festgestellte Verfahrenssprache sind ins Protokoll aufzunehmen (Art 13 Amtssprachengesetz).

Wurde ein erstinstanzliches Verfahren in einer Minderheitensprache geführt, so werden sowohl Protokoll und Entscheidungen dieses Verfahrens als auch damit in Zusammenhang stehende Protokolle und Entscheidungen in Serbisch und in der Minderheitensprache als authentische Texte ausgearbeitet (Art 14 Abs 1 Amtssprachengesetz).

Verfahren zweiter Instanz werden in Serbisch geführt. Dabei sind alle Schriftstücke des zweitinstanzlichen Verfahrens sowie damit in Zusammenhang stehende Schriftstücke vom erstinstanzlichen Organ in die Verfahrenssprache/n des erstinstanzlichen Verfahrens zu übersetzen (Art 15 Amtssprachengesetz).

Hervorzuheben ist, dass den Parteien, unabhängig von der Verfahrenssprache gewisse Mindestrechte sprachenrechtlicher Natur zukommen. Diese werden in Art 16 und 17 Amtssprachengesetz geregelt und gehen über den „bloßen“ Gebrauch der Minderheitensprache hinaus, mit dem Zweck, Angehörigen nationaler Minderheiten die Kommunikation mit verfahrensführenden Organen in ihrer Muttersprache zu erleichtern. Diese Mindestrechte kommen dann zu Tragen, wenn das Verfahren nicht in der Sprache der jeweiligen Minderheit geführt wird. Dies ist der Fall:

- In Gebieten, in denen Minderheitensprachen nicht im amtlichen Gebrauch sind (Art 16, 17)
- In Gebieten, in denen Minderheitensprachen zwar im amtlichen Gebrauch sind, es sich aber um
 - o ein zweitinstanzliches Verfahren (Art 15)
 - o ein erstinstanzliches Verfahren, in dem die Sprache der jeweiligen Partei nicht Verfahrenssprache ist (Art 14, zB Mehrparteienverfahren, in denen man sich auf eine andere Verfahrenssprache einigte)

handelt.

Nach Art 16 sind die verfahrensführenden Organe bzw Organisationen verpflichtet, sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten

- im Verfahren ihre Sprache und Schrift gebrauchen können;
- in ihrer Sprache Bitten, Beschwerden, Klagen, Vorschläge, Vorstellungen und andere Anträge stellen können;

- auf Verlangen, Ausfertigungen von Entscheidungen, Urteilen und anderen Akten, mit denen über ihre Rechte und Pflichten entschieden wird, sowie Zeugnisse, Bescheinigungen, Bestätigungen und andere Schriftstücke in der Minderheitensprache zugestellt bekommen. Als derartiges Verlangen gilt auch der Antrag in einer Minderheitensprache.

Art 17 beschäftigt sich mit Aussagen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen. Auf Verlangen der Partei, die Minderheitenangehöriger ist, werden Protokoll oder einzelne Teile davon in die Minderheitensprache übersetzt. Weiters werden auch in serbischer Sprache gemachte Aussagen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen auf Verlangen in die Minderheitensprache übersetzt. Das Verfahren wird mit Hilfe eines Dolmetschers geführt, wenn der verfahrensführende Organwalter die Minderheitensprache nicht genügend beherrscht, wobei die Dolmetschkosten vom verfahrensführenden Organ zu tragen sind.

Die Bestimmungen der Art 16 und 17 sind auch im Verfahren vor dem Verfassungsgericht entsprechend anzuwenden.

Wie gesagt, enthalten auch die serbischen Verfahrensgesetze minderheitenrelevante Sprachbestimmungen. Hier seien nur einige zentrale genannt:⁸⁵

Das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren⁸⁶ und jenes über das Zivilverfahren⁸⁷ sehen vor, dass in Gebieten, in welchen eine Minderheitensprache im amtlichen Gebrauch ist, das Verfahren auch in der Sprache und Schrift der jeweiligen nationalen Minderheit geführt wird (Art 16 Abs 1 Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren, Art 6 Abs 1 Gesetz über das Zivilverfahren). Eine etwas andere Formulierung findet sich im Gesetz über das Strafverfahren⁸⁸: Nach dessen Art 7 Abs 2 sind in Gerichten, in deren Sprengeln Angehörige nationaler Minderheiten leben, auch deren Sprachen und Schriften im Einklang mit dem Gesetz im amtlichen Gebrauch. Das Strafverfahren wird in der Sprache geführt, die im amtlichen Gebrauch steht (Art 9 Abs 1).

Weiters räumen die relevanten Gesetze allen Parteien und anderen Verfahrensteilnehmern das

⁸⁵ Dazu genauer s im Anhang unter Kapitel B. 5. b).

⁸⁶ Kapitel B. 5. b) (3).

⁸⁷ Kapitel B. 5. b) (5).

⁸⁸ s Kapitel B. 5. b) (4).

Recht ein, im Verfahren ihre Sprache zu gebrauchen⁸⁹ (Art 6 Abs 2 Gesetz über das Zivilverfahren, Art 9 Abs 2 Gesetz über das Strafverfahren, Art 80 Abs 1 Gesetz über Vergehen⁹⁰, Art 16 Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren).

Eine der Schwächen des Amtssprachengesetzes, nämlich, dass es an die Verletzung seiner Bestimmungen zum Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Verfahren keinerlei Rechtsfolgen knüpft, wird in den Verfahrensgesetzen zum Teil ausgeglichen. Nach diesen stellt nämlich der Verstoß gegen das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im Verfahren einen Grund für ein ordentliches und/oder außerordentliches Rechtsmittel dar⁹¹.

Im Unterschied zu Serbien, ist in Montenegro der amtliche Gebrauch von Minderheitensprachen in Verfahren derzeit nur in den entsprechenden Verfahrensgesetzen geregelt. Hier seien die wichtigsten Bestimmungen genannt.

Art 15 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren⁹² bestimmt, dass das Organ das Verfahren in der Sprache, die durch die Verfassung als Amtssprache in der Republik Montenegro vorgeschrieben ist, führt, wobei die kyrillische und die lateinische Schrift gleichberechtigt sind. In Gemeinden, in denen Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen, sind auch ihre Sprachen und Schriften im Einklang mit der Verfassung und besonderem Gesetz im amtlichen Gebrauch.⁹³ Wird das Verfahren nicht in der Sprache einer Partei bzw eines Verfahrensbeteiligten geführt, der Bürger Montenegros oder Serbiens ist, wird diesem die Übersetzung des Verfahrenslaufes über einen Dolmetscher sowie die Zustellung von Schriftstücken in seiner Sprache und Schrift gesichert.

Was das Strafverfahren angeht, so ist auch hier die serbische Sprache im amtlichem Gebrauch. In Gerichten, in deren Sprengeln Angehörige nationaler Minderheiten die Mehrheit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen, sind auch deren Sprachen und

⁸⁹ Dieses Recht ist im Einklang mit der Art 123 der serbischen Verfassung als allgemeines Menschenrecht formuliert.

⁹⁰ Kapitel B. 5. b) (1).

⁹¹ zB: Art 239 Z 11 Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Wiederaufnahme des Verfahrens), Art 361 Abs 1 Z 8 und 398 Abs 1 Z 1 und 2 Gesetz über das Zivilverfahren (Berufung und Revision), Art 368 Abs 1 Z 5 und Art 430 (1) Z 2 Gesetz über das Strafverfahren (Berufung und Antrag auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines rechtskräftigen Urteils). Allerdings sind in diesem Zusammenhang die allgemeinen und besonderen Rechtsmittelbeschränkungen zu beachten.

⁹² Kapitel B. 5. d) (2).

⁹³ Auf welches besondere Gesetz die Bestimmung verweist, ist unklar, da meines Wissens keines dieses Gebiet regelt.

Schriften im Einklang mit dem Gesetz im amtlichem Gebrauch (Art 7 Gesetz über das Strafverfahren⁹⁴). Nach Art 8 wird das Strafverfahren in der Sprache (dh gegebenenfalls auch Minderheitensprache) geführt, die beim Gericht im amtlichen Gebrauch ist. Parteien, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte haben das Recht, ihre Sprache zu gebrauchen. Wird das Verfahren nicht in der Sprache dieser Personen geführt, wird die mündliche Übersetzung von Vorbringen ihrerseits und seitens anderer sowie der Dokumente und anderen schriftlichen Beweismaterials gesichert.

Nach dem Gesetz über das Zivilverfahren⁹⁵, wird das Zivilverfahren in der Sprache geführt, welche im Gericht im amtlichen Gebrauch ist (Art 7). Im Gegensatz zu den anderen sowohl montenegrinischen als auch serbischen Verfahrensgesetzen, wird keine bestimmte Sprache als Regelverfahrenssprache genannt. Dennoch ist auch in diesem Verfahren Serbisch immer im amtlichen Gebrauch, was sich aus seiner Stellung als offizieller Staatsprache ergibt.

Abschließend ist noch zu sagen, dass Kosten der Übersetzung in die Sprachen nationaler und ethnischer Gruppen, die durch die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über das Recht von Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen auf Gebrauch ihrer Sprache dem verfahrensführenden Gericht zur Last fallen (Art 31 Verordnung über den Kostenersatz in Gerichtsverfahren⁹⁶).

(5) Gebrauch von Minderheitensprachen in der APV

Die Entscheidung über die nähere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV regelt den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Kommunikation mit Organen.

Nach Art 1 iVm Art 2 Abs 1 kann sich ein Angehöriger einer nationalen Minderheit mündlich und schriftlich an die Organe der Provinz, die Organe und Organisationen der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, die organisatorischen Einheiten der Organe der Staatsverwaltung, die öffentlichen Unternehmen und an die für das gesamte Territorium der Republik Serbien sowie auch für das Gebiet einer Einheit der lokalen Selbstverwaltung gegründeten Einrichtungen und Ämter in seiner Sprache und Schrift, die im Gebiet dieses Organs im amtlichen Gebrauch sind, wenden. Dem korrespondiert das Recht des Angehörigen einer nationalen Minderheit, dass ihm die mündliche beziehungsweise schriftliche Antwort in der

⁹⁴ Kapitel B. 5. d) (3).

⁹⁵ Kapitel B. 5. d) (4).

⁹⁶ Kapitel B. 5. d) (5).

Sprache, in der er sich an das Organ gewandt hat, sichergestellt wird (Art 2 Abs 6).

Weiters nehmen die genannten Organe Eingaben, Urkunden und andere Dokumente seitens der Bürger, die in der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten abgefasst sind, die im Gebiet dieses Organs im amtlichen Gebrauch sind, als vollgültig an (Art 2 Abs 2).⁹⁷

Für den Fall, dass Organwalter, die überwiegend im Parteienverkehr eingesetzt sind, nicht in hinreichendem Maße die Sprache der nationalen Minderheit beherrschen, wird das Organ auf eigene Kosten einen Übersetzer sicherstellen (Art 2 Abs 7). Im gegebenen Zusammenhang sei auch gesagt, dass die genannten Organe in ihrem Akt über die innere Organisation und Systematisierung von Arbeitsplätzen für eine entsprechende Anzahl von Beschäftigten auf Arbeitsplätzen, auf welchen die Beschäftigten mit Parteien arbeiten oder das Verwaltungsverfahren führen, die Kenntnis der Minderheitensprache, die im amtlichen Gebrauch steht, als Beschäftigungsvoraussetzung vorschreiben werden, wobei bei der Festlegung der Anzahl der Beschäftigten die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung und die Gesamtanzahl der Angehörigen bestimmter nationaler Minderheiten nach der letzten Volkszählung auf dem Territorium des Organs zu berücksichtigen sind (Art 2 Abs 8, 9).

Zu beachten ist, dass die Entscheidung über die nähere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV, wie ihr Name bereits sagt, nur auf dem Territorium der Vojvodina gilt. Allerdings umfasst der amtliche Gebrauch von Minderheitensprachen nach Art 11 Abs 4 des Minderheitengesetzes (das in ganz Serbien relevant ist) auch den Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit „in der Kommunikation der mit öffentlichen Vollmachten ausgestatteten Organe mit den Bürgern“. Unklar ist dagegen der potentielle Anwendungsbereich des Art 11 Abs 7 des Minderheitengesetzes, wonach sich Angehörige nationaler Minderheiten, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien der jüngsten Volkszählung zufolge mindestens 2% erreicht, an die Bundesbehörden in ihrer Muttersprache wenden dürfen und das Recht auf Antwort in derselben Sprache haben.

Was Montenegro angeht, so ist im gegebenen Zusammenhang auf Art 8 des Gesetzes über die Staatliche Verwaltung⁹⁸ hinzuweisen. Nach dessen Art 8 sind in Gemeinden, in welchen Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen bedeutenden Anteil

⁹⁷ Wenn dazu Bedarf besteht, werden die genannten Eingaben, Urkunden und anderen Dokumente auf Kosten des Organs in die serbische Sprache übersetzt und den Akten beigegeben (Art 2 Abs 3 der genannten Provinzentscheidung).

⁹⁸ s unter Kapitel B. 8. d) (1).

der Bevölkerung ausmachen, in der Arbeit der Staatsorgane auch deren Sprachen und Schriften im amtlichen Gebrauch. Allerdings unterlässt es das Gesetz, diese Bestimmung näher zu konkretisieren.

(6) Öffentliche Urkunden und Evidenzen

Nach dem serbischen Amtssprachengesetz werden in Gebieten, in welchen auch die Sprachen nationaler Minderheiten im amtlichem Gebrauch sind, Zeugnisse über die erreichte Bildung, sofern der Unterricht in einer Minderheitensprache durchgeführt wurde, auf Verlangen des Angehörigen der nationalen Minderheit auch in seiner Sprache ausgestellt (Art 18 Abs 1). Die serbischen Schulgesetze sehen in diesem Zusammenhang vor, dass öffentliche Schulurkunden dann, wenn der Unterricht in einer Minderheitensprache abgehalten wird, auch in der Minderheitensprache ausgestellt werden.⁹⁹ Somit ist es nach letzteren irrelevant, ob im betreffenden Gebiet eine Minderheitensprache in amtlichem Gebrauch ist. Außerdem sind Schulevidenzen auch in der Minderheitensprache zu führen, wenn der Unterricht in der Sprache einer nationalen Minderheit abgehalten wird.¹⁰⁰

Auch in Montenegro werden in Schulen, in welchen der Unterricht in einer Minderheitensprache abgehalten wird, öffentliche Schulurkunden auch in der Sprache der nationalen Minderheit gedruckt und ausgestellt (Art 115 Allgemeines Gesetz über Bildung und Erziehung) sowie Schulevidenzen auch in der Minderheitensprache geführt (114 Abs 2 des Allgemeinen Gesetzes über die Bildung und Erziehung).

Weiters werden nach dem serbischen Amtssprachengesetz in Gebieten, in welchen eine Minderheitensprache in amtlichem Gebrauch ist, auf Verlangen auch andere öffentliche Urkunden sowie Urkunden, die für die Verwirklichung der gesetzlichen Rechte der Bürger von Interesse sind, auch in der Minderheitensprache ausgestellt. Zu diesem Zweck werden die Formulare der öffentlichen Urkunden zweisprachig in Serbisch und in der Minderheitensprache gedruckt (Art 18 Abs 1).

Das serbische Gesetz über den Personalausweis bestimmt, dass der Text des Personalausweisformulars in serbokroatischer und auch in Sprachen nationaler Minderheiten, welchen durch die Verfassung der gleichberechtigte Gebrauch der Sprache gesichert ist, gedruckt werden. Die Daten des Personalausweises werden in den Sprachen nationaler

⁹⁹ Art 132 iVm 133, Gesetz über die Grundschule; Art 100 Gesetz über die Mittelschule; Art 48 Gesetz über die Höhere Schule.

¹⁰⁰ Siehe Art 129 Abs 2 Gesetz über die Grundschule; Art 99 Abs 3 Gesetz über die Mittelschule und Art 47 Abs 4 Gesetz über die Höhere Schule.

Minderheiten im Einklang mit dem Gesetz geschrieben (Art 20).¹⁰¹

Im gegebenen Zusammenhang ist auch auf Art 9 des Minderheitengesetzes hinzuweisen, wonach Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht garantiert wird, dass ihr persönlicher Name in allen öffentlichen Urkunden, amtlichen Evidenzen und Registern mit Personaldaten ihrer Sprache und Rechtschreibung entsprechend eingetragen wird.¹⁰² In Montenegro wird der persönliche Name in einem eigenen Gesetz, dem Gesetz über den persönlichen Namen¹⁰³, geregelt. Nach Art 2 wird der persönliche Name in der Sprache, die im amtlichen Gebrauch ist, eingetragen. Angehörige nationaler Minderheiten können ihren persönlichen Namen in ihrer Schrift eintragen lassen.

Das Amtssprachengesetz regelt auch den Gebrauch von Minderheitensprachen im Zusammenhang mit der Führung von Evidenzen seitens der Gemeindeorgane und Organisationen, die auf dem Territorium der Gemeinde öffentliche Ermächtigungen ausüben. Danach sind in Gebieten, in welchen Minderheitensprachen in amtlichem Gebrauch sind, die genannten Evidenzen auch in diesen Sprachen zu führen (Art 18 Abs 2).

Abschließend sei noch gesagt, dass die meisten hier angesprochenen Formen des amtlichen Gebrauchs von Minderheitensprachen in der Entscheidung über die genauere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV teilweise noch genauer geregelt werden (s Art 3 und 4). Hier sei nur auf Art 4 Abs 4 der genannten Entscheidung aufmerksam gemacht, wonach Beschäftigte in Organen, die öffentliche Urkunden ausstellen, verpflichtet sind, den Minderheitenangehörigen auf sein Recht hinzuweisen, eine öffentliche Urkunde zweisprachig, in serbischer Sprache und der Sprache der nationalen Minderheit auf einem zweisprachigen Formular, ausgestellt zu bekommen.

(7) Sprachgebrauch in den Parlamenten

Art 28 der Geschäftsordnung der Versammlung SMs¹⁰⁴ bestimmt, dass dem Abgeordneten Versammlungsmaterial in der Regel in jener Sprache zuzustellen ist, welche im MS, aus dem er kommt, im amtlichen Gebrauch ist. Ein Abgeordneter, der einer nationalen Minderheit

¹⁰¹ Zakon o ličnoj karti, SI G1 SRS, br 15/74 idF SI G1 RS, br 33/99.

¹⁰² Die parallele Eintragung nach serbischer Rechtschreibung und in serbischer Schrift wird dadurch nicht ausgeschlossen (Art 9 Abs 29).

¹⁰³ Zakon o ličnom imenu, SI I RCG, br 20/93 idF 27/94.

¹⁰⁴ Kapitel B. 5. a) (1).

angehört, die nach der letzten Volkszählung mindestens 2 % der Gesamtbevölkerung stellt, hat das Recht, sich in seiner Sprache an die Versammlung zu wenden.¹⁰⁵ Der Generalsekretär der Versammlung ist verpflichtet, einen Konsektivdolmetscher, der das Vorbringen dieses Abgeordneten in die serbische Sprache übersetzt, bereitzustellen (Art 32).

In der serbischen Volksversammlung sind die serbische Sprache und kyrillische Schrift im amtlichen Gebrauch. Jeder Abgeordnete hat aber das Recht, bei Sitzungen der Volksversammlung in seiner Muttersprache zu sprechen und schriftliche Dokumente in seiner Muttersprache zu unterbreiten. Der Abgeordnete, der beabsichtigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss davon rechtzeitig den Sekretär der Volksversammlung informieren, damit die Übersetzung ins Serbische sichergestellt wird (Art 226 Geschäftsordnung der Volksversammlung¹⁰⁶).

Nach Art 6 des Statuts der APV¹⁰⁷ sind in der Arbeit der Organe der APV gleichzeitig mit der serbokroatischen Sprache und kyrillischen sowie, auf durch Gesetz geregelte Weise, der lateinischen Schrift, auch die ungarische, slowakische, rumänische und rusinische Sprache und deren Schriften und die Sprachen und Schriften anderer Nationalitäten, wie durch Gesetz bestimmt, im amtlichen Gebrauch.

Die Geschäftsordnung der Versammlung der APV¹⁰⁸ bestimmt in ihrem Art 5, dass in der Arbeit der Versammlung der APV gleichzeitig mit der serbischen Sprache und kyrillischen, sowie, auf gesetzlich geregelte Weise, der lateinischen Schrift, auch die ungarische, kroatische, slowakische, rumänische und rusinische Sprache und deren Schriften in amtlichem Gebrauch sind. Somit spricht diese anders als das Statut der APV nicht mehr von serbokroatischer, sondern von serbischer Sprache und führt als Neuerung auch die kroatische Sprache und Schrift in den Amtsgebrauch ein. Etwas unklar in diesem Zusammenhang zeigt sich Art 223 der Geschäftsordnung, wonach Abgeordnete das Recht haben, sich der Sprache und Schrift zu bedienen, deren amtlicher Gebrauch *durch Statut* festgelegt ist.

Die Geschäftsordnung der montenegrinischen Versammlung enthält keinerlei Sprachbestimmungen, was wohl bedeutet, dass nur die serbische Sprache sowie die kyrillische und lateinische Schrift als offizielle Sprachen im amtlichen Gebrauch stehen.

¹⁰⁵ Diese Regelung entspricht Art 11 Abs 8 des Minderheitengesetzes.

¹⁰⁶ Kapitel B. 5. b) (6).

¹⁰⁷ Kapitel B. 2. (1).

¹⁰⁸ Poslovnik Skupstine Autonomne Pokrajine Vojvodine, Sl APV, br. 23/2002 idF 30/2004.

(8) Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Wahlen

Nach Art 60 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten¹⁰⁹ werden in Gemeinden, wo Sprachen nationaler Minderheiten im amtlichen Gebrauch sind, Stimmzettel auch in diesen Sprachen gedruckt. Weiters wird in solchen Gemeinden gem Art 76 auch das Protokoll über die Arbeit des Wahlausschusses in Minderheitensprachen gedruckt. Da Art 23 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten der Versammlung Serbien und Montenegros¹¹⁰ bestimmt, dass auf alle mit diesem Gesetz nicht geregelten Fragen die Bestimmungen des Gesetzes, mit welchem die Wahl der Abgeordneten geregelt wird, entsprechend angewandt werden, werden die genannten Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl Abgeordneten (in Serbien) wohl auch für die Wahl der Abgeordneten aus Serbien zum Parlament SMs zum Tragen kommen.

Auch die Entscheidung über die Wahl der Abgeordneten in die Versammlung der APV¹¹¹ regelt den Gebrauch von Minderheitensprachen bei der Wahl zum Provinzparlament. Nach Art 34 wird in Wahleinheiten, wo Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten im amtlichen Gebrauch sind, die Kandidatenliste zwei- oder mehrsprachig kundgemacht (dies scheint nur für die Wahl der Provinzabgeordneten, die nach dem Mehrheitssystem gewählt werden, zu gelten). Weiters bestimmt Art 36, der bei der Wahl der Abgeordneten nach dem Mehrheitsprinzip zur Anwendung kommt, dass in Wahleinheiten, wo Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten im amtlichen Gebrauch sind, die Wahlkommission der Wahleinheit die Stimmzettel zwei- oder mehrsprachig, auch in den Sprachen dieser Minderheiten vorbereitet und der Provinzwahlkommission übermittelt, welche die Stimmzettel beglaubigt und deren Druck sicherstellt. Ähnliches gilt nach Art 64, wonach für Gemeinden, in welchen Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten im amtlichen Gebrauch sind, die Stimmzettel zwei- oder mehrsprachig gedruckt werden, auch für die Wahl der Abgeordneten nach dem Proporzsystem. Schließlich wird in Gemeinden, wo Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten im amtlichen Gebrauch sind, das Protokoll über die Arbeit des Wahlausschusses zwei- oder mehrsprachig gedruckt (Art 42, 71).

(9) Topographische Bezeichnungen

Nach Art 19 des serbischen Amtssprachengesetzes werden in Gebieten, in denen auch Minderheitensprachen im amtlichem Gebrauch sind, Ortsbezeichnungen, andere geografische Bezeichnungen, Namen von Straßen und Plätzen, Namen von Organen und Organisationen,

¹⁰⁹ Kapitel B. 7. a) (1).

¹¹⁰ Kapitel B. 7. a) (2).

¹¹¹ Kapitel B. 7 b) (1).

Verkehrszeichen, Mitteilungen und Warnungen für die Öffentlichkeit sowie andere öffentliche Aufschriften auch in Minderheitensprachen geschrieben.¹¹²

In der Vergangenheit sorgte in diesem Zusammenhang der Art 19 zu einem gewissen Grad widersprechende Art 7 Amtssprachengesetz für Unzufriedenheit: Dessen Abs 3 bestimmt nämlich: „Geografische Bezeichnungen und in öffentlichen Aufschriften enthaltene Eigennamen können nicht durch andere Bezeichnungen bzw Namen ersetzt werden, und sie werden in der Sprache der Nationalität im Einklang mit der Rechtschreibung dieser Sprache geschrieben.“ Diese Norm wurde dahingehend interpretiert, dass offizielle geografische Bezeichnungen und Eigennamen, die in serbischsprachigen öffentlichen Aufschriften enthalten waren, nicht durch traditionelle Bezeichnungen und Namen in der Minderheitensprache ersetzt werden durften, sondern dass Art 7 lediglich den Gebrauch der Orthographie von Minderheitensprachen erlaube. Diese Interpretation führte auch dazu, dass traditionelle Bezeichnungen und Namen in Minderheitensprachen nicht einmal dann öffentlich gebraucht werden konnten, wenn sie lediglich eine Übersetzung der offiziellen serbischsprachigen geografischen Bezeichnungen und Namen darstellten.

Diese Sichtweise wurde auch vom serbischen Verfassungsgericht bestätigt: In drei Entscheidungen vom 25. Januar 2001, in denen es um die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit von drei Gemeindestatuten, in welchen geografische Bezeichnungen besiedelter Orte in Minderheitensprachen übersetzt oder durch ursprüngliche Bezeichnungen in diesen Sprachen ersetzt wurden, ging, stellte es sich auf folgenden Standpunkt: „Die angeführte Bestimmung des Gesetzes erlaubt kein Ersetzen geografischer Bezeichnungen durch ursprüngliche (*traditionelle*) Bezeichnungen in der Sprache der Nationalität, und aus der gesetzlichen Formulierung, dass Bezeichnungen in der Sprache der Nationalität im Einklang mit der

¹¹² In Serbien werden die Namen von Gemeinden, besiedelten Orte und Katastergemeinden im oder aufgrund des Gesetzes über territoriale Organisation der Republik Serbien festgelegt (Art 3 Gesetz über territoriale Organisation der Republik Serbien = Zakon o teritorijalnoj organizaciji Republike Srbije, Sl Gl RS, br 47/91 idF 49/99). Nach Art 7 des genannten Gesetzes kann die Regierung den durch dieses Gesetz festgelegten Namen eines bestehenden besiedelten Ortes sowie einer Katastergemeinde nach vorheriger Einholung der Meinung der Gemeindeversammlung ändern. Die Festlegung des Namens eines neugegründeten besiedelten Ortes obliegt ebenfalls der Regierung unter vorheriger Einholung der Meinung der Gemeindeversammlung. Die Initiative zur Änderung des Namens eines besiedelten Ortes und zur Festlegung des Namens eines neugegründeten besiedelten Ortes können die interessierte Gemeindeversammlung sowie andere Organe und Organisationen ergreifen. Im Falle einer Streitigkeit über die gesetzliche Schreibweise des Namens eines besiedelten Ortes in der Sprache einer nationalen Minderheit, wird die Schreibweise außerhalb des Verwaltungsverfahrens durch das Justizministerium festgestellt. Die Festlegung der Namen von Straßen, Plätzen, Stadtvierteln, Dörfern und anderen Teilen besiedelter Orte obliegt gem Art 120 des Gesetzes über lokale Selbstverwaltung der Versammlung der Einheit der lokalen Selbstverwaltung (Gemeinde oder Stadt) und bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Das Ministerium kann diese Zustimmung innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist aus verschiedenen Gründen verweigern (zB Der Inhalt des Gemeindestatuts oder anderen Aktes entspricht nicht den historischen oder wirklichen Tatsachen; Es werden dadurch allgemeine und staatliche Interessen oder nationale und religiöse Gefühle verletzt; Art 121 Abs 1 und 2 Gesetz über die lokale Selbstverwaltung = Zakon o lokalnoj samoupravi, Sl Gl RS, br 9/2002 idF 33/2004).

Rechtschreibung dieser Sprache geschrieben werden, folgt, dass auch die Möglichkeit der Übersetzung von geografischen Bezeichnungen ausgeschlossen ist.“¹¹³

Diese Situation, die bei Angehörigen nationaler Minderheiten, nicht zuletzt deswegen, weil sie in der Vergangenheit ihre traditionellen Bezeichnungen frei gebrauchen konnten, Unzufriedenheit auslöste, hat sich mit Inkrafttreten des Minderheitengesetzes geändert: Nach dessen Art 11 Abs 5 gilt nunmehr, dass in Gebieten, in welchen Minderheitensprachen obligatorisch im amtlichen Gebrauch stehen, Namen von mit öffentlichen Vollmachten ausgestatteten Organen, Namen von Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, besiedelten Orten, Plätzen und Straßen sowie andere Toponyme auch in der Sprache der betreffenden nationalen Minderheit gemäss ihrer Tradition und Rechtschreibung geschrieben werden.¹¹⁴

Vor diesem Hintergrund sieht Art 6 Abs 1 der Entscheidung über die genauere Regelung einzelner Fragen des amtlichen Gebrauchs der Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der APV vor, dass in Gebieten, in denen auch Minderheitensprachen im amtlichem Gebrauch sind, Ortsbezeichnungen und andere geografische Bezeichnungen, Namen von Straßen und Plätzen, Bezeichnungen der in Artikel 1 genannten Organe, Verkehrszeichen, Mitteilungen und Warnungen für die Öffentlichkeit sowie andere öffentliche Aufschriften auch in der Sprache und nach der Rechtschreibung der betreffenden nationalen Minderheit entsprechend ihrer Tradition geschrieben werden. Die Festlegung der traditionellen Bezeichnungen von Städten, Gemeinden und besiedelten Orten in der Sprache einer nationalen Minderheit wurde dabei den jeweiligen nationalen Räten übertragen, wofür eine Frist von drei Monaten gesetzt wurde (Art 7 der genannten Entscheidung).¹¹⁵

¹¹³ Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Republik Serbien vom 25. Januar 2001, IU-111/93, IU64/94, IU350/93 in Sl Gl RS, br 10/2001. Dementsprechend wurde beispielsweise das Statut der vojvodinischen Gemeinde Senta, welches im ungarischen Textteil statt der serbischen Bezeichnung „Senta“ das Toponym „Zenta“, und statt der serbischen Bezeichnung „Gornji Breg“ die ungarische Übersetzung „Felsőhegy“ gebrauchte, als gesetzwidrig beurteilt, weil es sich hier nach Meinung des Verfassungsgerichts um ein Ersetzen der gesetzlich festgelegten Bezeichnungen durch Toponyme, welche die ungarische Minderheit traditionell und historisch gebraucht, handelte.

¹¹⁴ Auf Initiative des ehemaligen Bundesministeriums für nationale und ethnische Gruppen und des Provinzsekretariats für Vorschriften, Verwaltung und nationale Minderheiten wurde sodann Mitte 2002 vor dem ehemaligen Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Beurteilung va der Vereinbarkeit von Art 7 Abs 3 mit dem Minderheitengesetz eingeleitet.

¹¹⁵ Die Rechtsgrundlage für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die nationalen Räte bietet Art 19 Abs 7 des Minderheitengesetzes. Die oben genannte Entscheidung sieht im Übrigen vor, dass im Fall, dass der nationale Rat einer Minderheit der Verpflichtung zur Festlegung der genannten traditionellen Bezeichnungen nicht nachkommen sollte, dies der Exekutivrat der APV in Zusammenarbeit mit den Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, Organisationen nationaler Minderheiten und Experten für Sprache, Geschichte und Geografie der betreffenden nationalen Minderheit tun wird (Art 7 Abs 2). Bislang wurden im Amtsblatt der APV, soweit über die Rechtsdatenbank INDOK ersichtlich, die Entscheidung über die Festlegung der traditionellen

In Montenegro gibt es im Zusammenhang mit topographischen Bezeichnungen meines Wissens nach keine gesetzlichen Bestimmungen, die auf nationale Minderheiten Bezug nehmen.

c) Kultur und Medien

Das Recht auf Kultur- und Traditionspflege wird in Art 12 des Minderheitengesetzes geregelt. Abs 1 statuiert die Äußerung, Wahrung, Pflege, Entfaltung, Tradierung und offene Bekundung der nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten als unveräußerliches individuelles und kollektives Recht nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen.

Zum Zweck der Wahrung und Entfaltung ihrer nationalen und ethnischen Besonderheiten haben Angehörige nationaler Minderheiten das Recht, besondere Kultur-, Kunst- und wissenschaftliche Einrichtungen, Gesellschaften und Vereinigungen in allen Bereichen des Kultur- und Kunstlebens zu gründen, wobei diese in ihrer Tätigkeit selbständig sind. Der Staat wird sich an der Finanzierung dieser Gesellschaften und Vereinigungen „im Einklang mit seinen Möglichkeiten“ beteiligen.

Staatliche Museen, Archive und Einrichtungen zum Schutz von Kulturdenkmälern haben die Präsentation und den Schutz des kulturell-historischen Erbes der nationalen Minderheiten auf ihrem Gebiet sicherzustellen. Hervorzuheben ist, dass die Vertreter der nationalen Räte betreffend Art und Weise der Präsentation des kulturell-historischen Erbes ihrer jeweiligen Gemeinschaft ein Mitentscheidungsrecht haben.

Zu Montenegro (in welchem das Minderheitengesetz nicht zum Tragen kommt) ist im gegebenen Zusammenhang zu sagen, dass im Jahr 2001 durch Entscheidung der Regierung das Zentrum für Wahrung und Entwicklung der Kultur Angehöriger nationaler und ethnischer Gruppen gegründet wurde.

Was den Medienbereich angeht, so bestimmt Art 17 des Minderheitengesetzes, dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht auf vollständige und objektive Information in ihrer Sprache, einschließlich des Rechtes auf Entgegennahme, Verbreitung und Austausch von Informationen und Ideen über die Presse und andere Massenmedien haben. Der Staat ist verpflichtet, in Radio- und Fernsehprogrammen des öffentlichen Services Informations-, Kultur- und Bildungsinhalte in den Sprachen der nationalen Minderheiten bereitzustellen. Er

Bezeichnungen der Städte, Gemeinden und besiedelten Orte in rumänischer Sprache (Sl. I APV, br. 12/03), die Entscheidung über die Festlegung der ungarischen Bezeichnungen der besiedelten Orte in der Vojvodina (Sl. I APV, br 12/03) und die Entscheidung über die Festlegung der traditionellen Bezeichnungen der Städte, Gemeinden und besiedelten Orte in slowakischer Sprache (Sl. I APV, br 13/03) veröffentlicht.

kann auch besondere Radio- und Fernsehsender gründen, die Programme in den Sprachen der nationalen Minderheiten senden.

Schließlich garantiert Art 17 Abs 3 Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht, Medien in ihrer Sprache zu gründen und zu unterhalten.

Im gegebenen Zusammenhang ist auch auf die minderheitenrelevante Mediengesetzgebung einzugehen, wobei zunächst Serbien zu besprechen ist. In Ausführung obiger Bestimmungen des Minderheitenschutzgesetzes verpflichtet Art 5 des serbischen Gesetzes über öffentliche Information¹¹⁶ die Republik, autonome Provinz bzw lokale Selbstverwaltung „zum Zweck der Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten und ethnischer Gemeinschaften auf Information in der eigenen Sprache und auf Pflege der eigenen Kultur und Identität“ einen Teil der Mittel oder anderen Voraussetzungen für die Arbeit von öffentlichen Medien¹¹⁷ in den Sprachen nationaler Minderheiten und ethnischer Gemeinschaften bereitzustellen. Zu beachten ist, dass diese Verpflichtung unter keinerlei Vorbehalt steht.

In diesem Zusammenhang sei auf Art 15 des Statutes der APV hinzuweisen, wonach die APV dafür Sorge zu tragen hat, dass die öffentliche Information auch in ungarischer, slowakischer, rumänischer und rusinischer Sprache und Schrift sowie in den Sprachen und Schriften anderer nationaler Minderheiten erfolgt.

Nach Art 14 des Gesetzes über öffentliche Information kann jede einheimische und ausländische juristische oder natürliche Person im Einklang mit dem Gesetz eine juristische Person gründen, die dann wiederum ein öffentliches Medienorgan gründen kann. Gründer eines solchen können allerdings nicht (weder unmittelbar noch mittelbar) der Staat, die autonome Territorialverwaltung, eine Einrichtung, ein Unternehmen und jede andere juristische Person, die sich zum überwiegenden Teil in Staatseigentum befindet, oder die sich gänzlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sein. Ausnahmen davon sind nach dem Rundfunkgesetz vorgesehene öffentliche Medien und eine vom Staat durch besonderes Gesetz gegründete Nachrichtenagentur.¹¹⁸

Was den Bereich der elektronischen Medien angeht, so wird dieser im Rundfunkgesetz¹¹⁹ konkretisiert. Die Erteilung von Sendelizenzen obliegt einer eigenen unabhängigen Behörde,

¹¹⁶ Kapitel B. 6 a) (2).

¹¹⁷ Im serbischen Original wird der Begriff „glasilo“ verwendet. Zur Definition dieses Begriffs s Art 11 Gesetz über öffentliche Information.

¹¹⁸ Zu der sich daraus ergebenden Problematik s u.

¹¹⁹ s Kapitel B. 6. a) (1).

und zwar der Republikrundfunkagentur. Art 3 des Rundfunkgesetzes nennt unter seinen Regulierungsgrundsätzen ua Objektivität, Verbot von Diskriminierung und das Gebot der Öffentlichkeit des Verfahrens zur Vergabe von Sendegenehmigungen.

Nach Art 38 kann jede juristische und physische Person unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen unter gleichen Bedingungen eine Genehmigung für die Sendung von Radio und Fernsehprogrammen bekommen. Zu beachten ist aber Art 42 Rundfunkgesetz: Demnach kann ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine andere juristische Person, deren Gründer die Republik Serbien oder die AP ist, nicht Inhaber einer Sendegenehmigung sein, mit Ausnahme der Einrichtungen des öffentlichen Rundfunkservices (vgl Art 14 Gesetz über öffentliche Information). Dasselbe gilt auch für politische Parteien, Organisationen oder Koalitionen sowie von solchen gegründete juristische Personen.

Die Rundfunkbehörde ist verpflichtet, nichtdiskriminierende, objektive und messbare Genehmigungskriterien festzulegen und zu veröffentlichen (Art 53). Weiters ist sie auch für die Vornahme von Maßnahmen zwecks Verhinderung der Sendung von Programmen, durch die Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen Personen oder Personengruppen aufgrund ua ihrer rassistischen, religiösen, nationalen und ethnischen Zugehörigkeit angestachelt werden, verantwortlich (Art 8, 21). Im Übrigen ist „hate speech“ nach Art 38 des Gesetzes über öffentliche Information allgemein für den gesamten Medienbereich verboten.¹²⁰

Was die Besetzung des Rates der Rundfunkbehörde¹²¹ angeht, so ist im gegebenen Zusammenhang zu erwähnen, dass dieser aus neun Mitgliedern besteht, welche von der Volksversammlung zu wählen sind. Dabei sieht das Gesetz privilegierte Vorschlagsberechtigte vor, wobei die folgenden aus Sicht des Minderheitenschutzes interessant sind:

- Versammlung der APV
- Einheimische Nichtregierungsorganisationen und Bürgervereinigungen, die sich hauptsächlich mit dem Schutz der Redefreiheit, dem Schutz der Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten und dem Schutz der Rechte von Kindern beschäftigen, im Wege gemeinsamer Absprache
- Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Wege gemeinsamer Absprache

Die Volksversammlung muss jeweils einen Kandidaten von der Liste dieser drei

¹²⁰ Das zuständige Bezirksgericht kann aus diesem Grund die Distribution der entsprechenden Information verbieten (Art 17 Gesetz über öffentliche Information).

¹²¹ Dieser entscheidet über alle Fragen aus der Zuständigkeit der Agentur (Ar 7 Rundfunkgesetz).

Vorschlagsberechtigten wählen (Art 22 ff). Auch sei gesagt, dass Entscheidungen des Rates, die sich auf das Gebiet der APV beziehen, zu ihrer Gültigkeit der Stimme des von der Versammlung der APV vorgeschlagenen Ratsmitglieds bedürfen (Art 32).

Alle Sender sind zur Einhaltung der durch das Rundfunkgesetz vorgesehenen Programmstandards verpflichtet. Hier ist vor allem auf die Sprachregelungen einzugehen. Nach Art 72 haben alle Sender ihr Programm in serbischer Sprache zu produzieren und zu senden bzw sicherzustellen, dass in Fremdsprachen produzierte Programme ins Serbische übersetzt gesendet werden.¹²² Davon ausdrücklich ausgenommen sind aber Sender, die Programme für nationale Minderheiten senden und die Teile des Programms der Einrichtungen des öffentlichen Rundfunkservices, mit denen Bedürfnisse nationaler Minderheiten an Information in der eigenen Sprache befriedigt werden.

Über die allgemeinen Standards hinaus gehende besondere Pflichten haben die Träger des öffentlichen Rundfunkservices. Das sind nach Art 76 die Republiks- und die Provinzrundfunkeinrichtungen (d.h. die „Rundfunkeinrichtung Serbiens“ und für das Gebiet der APV die „Rundfunkeinrichtung Vojvodinas“¹²³).

Deren Programme sind nämlich nach Art 77 von allgemeinem Interesse und haben Vielfältigkeit und Gleichgewicht von Inhalten, durch die demokratische Werte der modernen Gesellschaft, insbesondere Achtung der Menschenrechte und des kulturellen, nationalen, ethnischen und politischen Pluralismus gefördert werden, sicherzustellen.

Art 78 konkretisiert die Pflichten der öffentlichen Sender, die der Verwirklichung des Allgemeininteresses dienen. Von Minderheitenrelevanz sind insbesondere folgende zu nennen:

- Programme zu produzieren und zu senden, die allen Segmenten der Gesellschaft ohne Diskriminierung gewidmet sind. Dabei haben die Sender besonders auf spezifische Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten- und ethnische Gruppen Bedacht zu nehmen
- Sprachliche Standards sowohl der Mehrheitsbevölkerung als auch, in entsprechendem Verhältnis, jenen der nationalen Minderheiten bzw ethnischen Gruppen im Gebiet, wo das Programm gesendet wird, zu beachten.

¹²² Davon sind fremde Musikprogramme nicht betroffen. Des Weiteren kann der Rundfunkrat die Sendung eines Programnteils in anderen Sprachen genehmigen.

¹²³ Radio-Fernsehen Serbien =RTS und Radio-Fernsehen Novi Sad = RTV NS.

- die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger nach Programmen, welche die kulturelle Identität sowohl des Volks als auch nationaler Minderheiten bzw ethnischer Gruppen sicherzustellen, indem die Möglichkeit geboten wird, dass letztere bestimmte Programme oder Programmeinheiten in Gebieten, wo sie leben und arbeiten, in ihrer Muttersprache und –schrift verfolgen.
- entsprechende Sendezeit für Inhalte sicherzustellen betreffend die Tätigkeit von Bürgervereinigungen und Nichtregierungsorganisationen sowie der Glaubensgemeinschaften im Gebiet, wo das Programm gesendet wird.
- die traditionelle, geistige, historische, kulturelle, humanitäre und bildende Bedeutung und Rolle der Kirchen und Glaubensgemeinschaften in der Gesellschaft zu achten.

Außerdem treffen die öffentlichen Rundfunkservices besondere Pflichten hinsichtlich Produktion und Sendung von informativen Programmen. Demnach haben sie das Prinzip der Unparteilichkeit und Objektivität in der Behandlung verschiedener politischer Interessen und verschiedener Subjekte zu achten, sich für Freiheit und Pluralismus der Äußerung öffentlicher Meinungen einzusetzen sowie jegliche Form rassistischer, religiöser, nationaler, ethnischer und anderer Intoleranz oder Hasses zu verhindern (Art 79).

Abschließend sei noch auf ein in der öffentlichen Debatte, besonders unter Vertretern nationaler Minderheiten, viel diskutiertes Thema hingewiesen. Nach Art 96 Rundfunkgesetz sind Radio- und Fernsehsender, deren Gründer Einheiten der lokalen Selbstverwaltung sind, innerhalb einer Frist von 4 Jahren vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (di Juli 2006) zu privatisieren.

In den genannten Medien wird ein bedeutender Teil der Programme in Minderheitensprachen gesendet. Bis jetzt sicherten und unterstützten Gemeinden Programme in Sprachen nationaler Minderheiten, die nach dem jeweiligen Gemeindestatut im Amtsgebrauch stehen, ohne Rücksicht auf den Bevölkerungsanteil der entsprechenden Minderheit, weil dies als gesellschaftliches Allgemeininteresse aufgefasst wurde. Ob marktorientierte Medien die Bedürfnisse an Sendungen in Minderheitensprachen befriedigen werden, bleibt wohl fraglich. Das Gesetz bietet zwar Möglichkeiten der Lösung dieses Problems, zB in Form von Radio- und Fernsehsendern des zivilen Sektors (s Art 95)¹²⁴ oder durch entsprechende Klauseln in den Privatisierungsverträgen. Ob dies effektive Mittel zur Sicherung des Rechts nationaler Minderheiten auf Information in der eigenen Sprache sind, bleibt jedoch abzuwarten.

¹²⁴ Diese sind von der Pflicht der Zahlung von Sendegeldern befreit und unterliegen hinsichtlich der besonderen Verpflichtungen bei der Programmproduktion den Gesetzesbestimmungen, die sich auf das öffentliche Rundfunkservice beziehen.

Ähnliches gilt auch für andere Medien: Nach Art 101 Gesetz über öffentliche Information hören alle (anderen) öffentlichen Medien, auf die das Rundfunkgesetz nicht angewandt wird, und deren Gründer der Staat, die Organe der territorialen Selbstverwaltung, eine Einrichtung oder ein Unternehmen, das sich zum überwiegenden Teil in Staatseigentum befindet, sowie ein öffentliches Medium, das sich völlig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, innerhalb einer Frist von 2 Jahren vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (Fristende: April 2005) mit der Arbeit auf. Auch hier ergibt sich das oben angesprochene Problem. Die Versammlung der APV begegnete diesem durch umstrittene Entscheidungen vom Sommer 2004, mit welchen die Gründungsrechte der APV an öffentlichen Medien nationaler Minderheiten auf die nationalen Räte der jeweiligen Minderheiten übertragen wurden.¹²⁵

Was Montenegro angeht, so enthalten auch dessen Mediengesetze minderheitenrelevante Bestimmungen: Nach Art 3 Abs 2 des montenegrinischen Mediengesetzes¹²⁶ stellt die Republik Montenegro einen Teil der finanziellen Mittel für Programminhalte in albanischer Sprache und in den Sprachen anderer nationaler und ethnischer Gruppen zur Verfügung.

Was die Gründung von Medien anbelangt, so wird diese in Art 8 des Mediengesetzes geregelt: Demnach werden Medien frei und ohne Genehmigung unter Einschreibung in die Medienevidenz durch Gründungsakt errichtet. Ähnlich wie in Serbien kann die Republik, eine Einheit der lokalen Selbstverwaltung und eine juristische Person, die sich mehrheitlich in Staatseigentum befindet oder die sich zur Gänze oder mehrheitlich aus öffentlichen Mitteln finanziert, keine Medien gründen, außer unter den durch das Rundfunkgesetz¹²⁷ vorgeschriebenen Bedingungen:

Nach letzterem Gesetz obliegt die Erteilung von Sendelizenzen einer eigenen unabhängigen Regulierungsbehörde, die die Rundfunkagentur. Im Einklang mit den in Art 3 statuierten

¹²⁵ Es handelt sich um folgende Entscheidungen der Versammlung der APV: Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte am öffentlichen Zeitungsverlagsunternehmen „Het nap“, Subotica und der Zeitung „Het nap“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte an der Zeitungsverlagseinrichtung „Hlas ljudu“, Novi Sad und der Zeitung „Hlas ljudu“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte an der Zeitungsverlagseinrichtung „Hrvatska riječ“, Subotica und der Zeitung „Hrvatska riječ“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte an der Zeitungsverlagseinrichtung „Libertatea“, Pančevo und der Zeitung „Libertatea“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte am öffentlichen Zeitungsverlagsunternehmen „Madar so“, Novi Sad und der Zeitung „Madar so“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte an der Zeitungsverlagseinrichtung „Ruske slovo“, Novi Sad und der Zeitung „Ruske slovo“, Sl I APV, br 10/04; Entscheidung über die Übertragung der Gründungsrechte an der Zeitungsverlagseinrichtung „Them“, Novi Sad und der Zeitung „Them“, Sl I APV, br 10/04.

¹²⁶ Kapitel B. 6. b) (1).

¹²⁷ Kapitel B. 6. b) (2).

Grundsätzen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Öffentlichkeit des Sendegenehmigungsverfahrens hat der im Genehmigungsverfahren stattfindende öffentliche Wettbewerb nichtdiskriminierende, objektive und messbare Entscheidungskriterien wie zB Programmstruktur und Repräsentation von Programminhalten in Minderheitensprachen zu enthalten (Art 37 Rundfunkgesetz).

Inhaber einer Sendelizenz kann nach Art 32 eine einheimische oder ausländische natürliche oder juristische Person sein, die für Produktion, Übertragung und Sendung von Radio – und/oder Fernsehprogrammen registriert ist und die Wohnort oder Aufenthalt beziehungsweise Sitz auf dem Gebiet Montenegros hat.

Inhaber einer Sendelizenz können nicht sein (Art 33):

- Glaubensgemeinschaften beziehungsweise andere Religionsorganisationen oder von solchen gegründete juristische Personen, mit Ausnahme im Hinblick auf Übertragung und Sendung von Radioprogramm auf lokalem Niveau und
- Politische Parteien, Organisationen oder Koalitionen sowie von solchen gegründete juristische Personen.

Auch die montenegrinischen öffentlichen Rundfunkservices (ds juristische Personen, deren Gründer die Republik¹²⁸ oder eine Einheit der lokalen Selbstverwaltung ist) haben zwecks Verwirklichung des Allgemeininteresses besondere Pflichten (Art 94 Abs 2), wobei folgende im gegebenen Kontext hervorzuheben sind (Art 95):

- Produktion und Sendung von Programmen, die allen Segmenten der Gesellschaft ohne Diskriminierung gewidmet sind, unter besonderer Berücksichtigung spezifischer gesellschaftlicher Gruppen wie zB Minderheitengruppen
- Pflege der Kultur der öffentlichen Kommunikation und sprachlicher Standards
- Produktion und Sendung von Programmen, welche die kulturelle Identität des Volkes, nationaler und ethnischer Gruppen zum Ausdruck bringen
- Produktion und Sendung von Programmen in der Muttersprache nationaler und ethnischer Gruppen in Gebieten, wo sie leben

Nach Art 100 des Rundfunkgesetzes wird ein Teil der finanziellen Mittel für Programminhalte in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten von der Republik Montenegro bzw von der Einheit der lokalen Selbstverwaltung sichergestellt. Reichen diese

¹²⁸ Radio-Fernsehen Montenegros = RTCG.

Mittel nicht aus, werden die fehlenden Mittel im Budget der Republik bzw der Einheit der lokalen Selbstverwaltung sichergestellt, unter der Voraussetzung, dass es nicht aufgrund von widmungswidriger und unrationeller Verwendung der gesicherten Mittel zum Verlust kam.

Durch das Gesetz über die öffentlichen Rundfunkservices „Radio Montenegro “ und „Fernsehen Montenegro“¹²⁹ ist das öffentliche Unternehmen RTCG (Radio-Fernsehen Montenegro) zur Ausübung der Tätigkeit des öffentlichen Rundfunkservices der Republik eingerichtet. Nach Art 4 des Gesetzes kann RTCG regionale Radio- und Fernsehstudios mit der besonderen Verpflichtung zur Produktion und Sendung von regionalen Programmen und von Programmen in Sprachen nationaler und ethnischer Gruppen gründen. Art 10 sieht vor, dass die Republik einen Teil der finanziellen Mittel für Programminhalte in albanischer Sprache und in den Sprachen anderer nationaler und ethnischer Gruppen sicherstellt. Auch sind fehlende Mittel zur Realisierung dieser Programminhalte von der Republik zu Verfügung zu stellen, es sei denn, es kam aufgrund widmungswidriger und unrationeller Mittelverwendung zum Verlust (vgl Art 100 Rundfunkgesetz). Abschließend ist noch die Kommission für Programminhalte in albanischer Sprache und in den Sprachen anderer nationaler und ethnischer Gruppen zu nennen, welche die Verwirklichung dieser Programminhalte beobachtet und dem Rat des RTCG Meinungen und Initiativen erteilt und andere durch RTCG-Statut vorgesehene Tätigkeiten ausübt.

d) Politische Mitwirkung

Entgegen Art 52 der Kleinen Charta, der Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf eine bestimmte Anzahl von Mandaten sowohl in den jeweiligen Versammlungen der beiden MS (also in der Volksversammlung Serbiens und der Versammlung Montenegros) als auch in der Versammlung SMs einräumt, garantieren die mitgliedstaatlichen Verfassungen bzw Wahlgesetze¹³⁰ Angehörigen nationaler Minderheiten keine parlamentarische Mindestrepräsentation.

Darüber hinaus galt für die Wahl zur serbischen Volksversammlung bis vor kurzem für alle Parteien eine 5%-Wahlhürde, was die Repräsentation von Parteien nationaler Minderheiten zusätzlich erschwerte. Nach Gesetzesänderungen im Februar 2004 gilt nunmehr als Maßnahme positiver Diskriminierung in Ausnahme zur allgemeinen 5 %-Hürde für politische Parteien und Koalitionen nationaler Minderheiten, dass sie auch dann an der Mandatsverteilung teilnehmen, wenn sie weniger als 5 % der Stimmen der Wahlberechtigten

¹²⁹ s unter Kapitel B. 6. b) (3).

¹³⁰ Auch die Wahl der Abgeordneten der Versammlung SMs wird durch mitgliedstaatliche Gesetze geregelt. Die derzeitige Zusammensetzung ging aus mittelbaren Wahlen durch die Republikparlamente hervor.

erreicht haben (Art 81 Abs 2 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten).¹³¹ Wie sich diese Vorschrift auf die Vertretung von Minderheitenparteien auswirken wird, bleibt angesichts der Tatsache, dass sie erst nach den letzten Wahlen verabschiedet wurde, abzuwarten. Vor diesen Gesetzesänderungen waren zwar immer wieder Parteien nationaler Minderheiten im Parlament vertreten¹³², jedoch nur dank Eigenorganisation oder Koalitionen mit größeren Parteien. Im jetzigen Parlament sind nur zwei Minderheitenparteien, nämlich die Sozialliberale Partei des Sandžak und die Bosniakische Demokratische Partei des Sandžak¹³³ mit je einem Mandat vertreten. Sporadisch finden sich auch innerhalb der anderen Parteien Abgeordnete, die Angehörige von Minderheiten sind.

Was die Vojvodina angeht, so gilt für die Wahlen zur Provinzversammlung folgendes: Von 120 Abgeordneten der Versammlung der APV werden 60 nach dem Mehrheitswahlrecht in 60 Wahlkreisen der Vojvodina gewählt, während weitere 60 nach dem Verhältniswahlrecht in der Vojvodina als einem Wahlkreis gewählt werden. Was die Wahl letzterer angeht, so sieht die Entscheidung über die Wahl der Abgeordneten in die Versammlung der APV¹³⁴ sowohl in der Kandidierungsphase als auch bei der Mandatsverteilung Erleichterungen für Parteien und Koalitionen nationaler Minderheiten vor: Diese benötigen nämlich für die Unterstützung ihrer Wahllisten statt 6000 nur 3000 Wählerunterschriften (Art 53 Abs 2) und sie sind, wie auf Republiksniveau, von der Geltung der 5 %-Wahlhürde ausgenommen (Art 74 Abs 4).

Bei den letzten Wahlen zum Provinzparlament vom September 2004 zeigten diese Maßnahmen positiver Diskriminierung nicht unbedingt den gewünschten Effekt: Vermutlich erwies sich die Forderung nach 3000 Wählerunterschriften für die Kandidatur von Wahllisten für viele kleinere Minderheitenparteien und -organisationen als zu hoch.¹³⁵ Unter den Minderheitenparteien gelang es einzig der größten Partei der Ungarn, dem SVM (Bund vojvodinischer Ungarn) 3000 Unterschriften zu sammeln. Die anderen 5 ungarischen Parteien konnten dieses Erfordernis trotz Wahlkampagnen nicht erfüllen und dementsprechend keine selbständigen Wahllisten kandidieren, während die Parteien der anderen Minderheiten nicht

¹³¹ Für alle anderen Wahllisten gilt weiterhin eine Wahlhürde von 5 % der Stimmen der Gesamtzahl der Wähler, die in der Wahleinheit gewählt haben (Art 81 Abs 1 Gesetz über die Wahl der Volksabgeordneten; Dieses ist unter Kapitel B. 7. a) (1) zu finden).

¹³² So fanden sich Parteien der Ungarn, Bosniaken/Muslime und Kroaten immer wieder im Parlament.

¹³³ Beide sind innerhalb der Abgeordnetenklubs der Demokratischen Partei (DS).

¹³⁴ Kapitel B. 7. b) (1).

¹³⁵ Für die Wahlen zur Volksversammlung auf Republiksebene gilt das Erfordernis von 10 000 Unterschriften für die Kandidierung von Wahllisten, was sich auch hier für kleine Minderheiten als problematisch erweisen könnte.

einmal versuchten, Wahllistenunterschriften zu sammeln. Einige dieser kleineren Minderheitenparteien traten bei den Wahlen in Koalition mit der DS (Demokratische Partei) auf, andere wiederum kandidierten nur nach dem Mehrheitssystem Kandidaten.¹³⁶ Was die Wahlergebnisse angeht, so gelang es dem SVM 6 Mandate nach dem Proportionalitätssystem und weitere 5 Mandate nach dem Mehrheitssystem zu gewinnen. Weiters erreichte die Demokratische Partei der vojvodinschen Ungarn ein Mandat im Wahlkreis Subotica während der Demokratische Bund der Kroaten in der Vojvodina, der in Koalition mit der DS auftrat, ebenfalls ein Mandat gewann. Aus den Resultaten ist wohl ersichtlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen positiver Diskriminierung nach dem Verhältniswahlrecht für den SVM nicht notwendig waren, für andere Minderheitenparteien vermutlich nicht ausreichten. Trotz dieser Unzulänglichkeiten zeigt sich die Zusammensetzung der vojvodinischen Versammlung nach den letzten Wahlen (wie immer) multiethnisch: In der Versammlung finden sich zB 24 Ungarn, was 20 % der Abgeordneten ausmacht, also höher ist als der Bevölkerungsanteil der Ungarn in der Vojvodina (= 15 %), 3 Slowaken sowie je 1 Kroat, 1 Bunjevacz, 1 Rumäne und 1 Rusine.¹³⁷

Was nun die angesprochene Ausnahme von der 5 %-Wahlhürde angeht, so gilt sie, wie gesagt, sowohl auf Republiksebene als auch in der Vojvodina zugunsten von politischen Parteien nationaler Minderheiten und deren Koalitionen. Wichtig im gegebenen Zusammenhang erscheint nun die Frage, welche politischen Parteien als politische Parteien nationaler Minderheiten zu gelten haben: Nach Art 81 Abs 3 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten sind dies all jene Parteien, deren grundlegendes Ziel die Repräsentation und die Vertretung der Interessen der nationalen Minderheit sowie Schutz und Verbesserung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit völkerrechtlichen Standards sind. Die Entscheidung darüber, ob der Einreicher einer Wahlliste den Status einer politischen Partei einer nationalen Minderheit bzw einer Koalition von politischen Parteien nationaler Minderheiten hat, obliegt der Republikwahlkommission (Art 81 Abs 4). Was die Vojvodina angeht, so findet sich in Art 74 Abs 5 der Entscheidung über die Wahl der Abgeordneten in die Versammlung der APV eine fast wortgleiche Definition von Minderheitenparteien. Über den Status einer Partei als Minderheitenpartei entscheidet hier die Provinzwahlkommission (Art 74 Abs 6).

Im Gegensatz zu Serbien, in welchem alle Minderheiten formal gleich behandelt werden, wird in Montenegro die politische Repräsentation der Angehörigen nur einer nationalen

¹³⁶ Wo zB nur 200 Unterschriften pro Wahleinheit notwendig sind.

¹³⁷ *Korhecz*, Izbori i zastupljenost nacionalnih manjina, in *Regionalni glasnik za promociju kulture manjinskih prava i međuetničke tolerancije*, Nr 8 vom 24. November. 2004, 23 ff, www.stina.hr.

Minderheit, nämlich der albanischen, erleichtert: Dies geschieht einerseits durch Erleichterungen in der Kandidierungsphase und andererseits durch Wahlkreisgeometrie, das albanische Vertreter begünstigt.

So sieht Art 39 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindevertreter und Abgeordneten¹³⁸ vor, dass eine Wahlliste zumindest 2/3 der Zahl der zu wählenden Kandidaten (und höchstens so viele wie zu wählen sind) enthalten muss. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Wahllisten von Bürgergruppen oder Wahllisten politischer Parteien, die Albaner vertreten: Dort reicht der Vorschlag von 1/3 der Zahl der zu wählenden Kandidaten.

Außerdem stellt Art 43 sowohl für lokale als auch für Parlamentswahlen das Erfordernis von 1 % Wählerunterschriften der gegebenen Wahleinheit für die Gültigkeit von Wahllisten auf. Dies gilt nicht für politische Parteien und Gruppen von Bürgern, die die Albaner in Montenegro vertreten: Deren Wahllisten gelten bereits dann als festgelegt, wenn sie, je nachdem, ob es sich um die Wahl zum Gemeindevertreter oder zum Parlamentsabgeordneten handelt, durch mindestens 200 bzw 1000 Wählerunterschriften unterstützt werden.

Weiters ist in diesem Rahmen folgende Begünstigung zu nennen: Art 12 Abs 2 bestimmt, dass für die Wahl der Parlamentsabgeordneten die gesamte Republik als ein Wahlkreis herangezogen wird, dass jedoch innerhalb dieses einen Wahlkreises 4 Abgeordnete in Wahllokalen gewählt werden, die durch gesonderte Entscheidung des Republikparlaments festgelegt werden. Diese Bestimmung von Wahllokalen durch das Parlament bedeutete in der Praxis die Erleichterung des Einzugs von albanischen Parteien in die montenegrinische Versammlung.¹³⁹

e) Staatsorganisation

Auf Gemeinschaftsebene sind als spezielle Organe der Minister für Menschen- und Minderheitenrechte¹⁴⁰ sowie der Parlamentsausschuss für Menschen- und Minderheitenrechte (Art 56 Geschäftsordnung der Versammlung SMs) eingerichtet. Ersterer verfolgt nach Art 45 der Verfassungscharta die Verwirklichung der Menschen- und Minderheitenrechte und koordiniert mit den zuständigen Organen der MS die Arbeit an der Implementierung und Respektierung völkerrechtlicher Konventionen zum Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte.

¹³⁸ Kapitel B. 7. c) (1).

¹³⁹ Die albanische Koalition „Albanci Zajedno“ erreichte nach den letzten Parlamentswahlen 2002 zwei Mandate (von derzeit 75).

¹⁴⁰ derzeit Rasim Ljajić, Angehöriger der bosniakischen nationalen Minderheit.

Nähere Konkretisierung erfahren die Aufgaben des Ministeriums für Menschen- und Minderheitenrechte in Art 10 der Verordnung über die Gründung der Ministerien, Organisationen und Dienststellen des Ministerrats¹⁴¹. Demnach erledigt das Ministerium Aufgaben, die sich auf ua folgendes beziehen:

- Verwirklichung und Beobachtung der durch Verfassungscharta, Kleine Charta, völkerrechtliche Verträge und Gesetze garantierten Menschen- und Minderheitenrechte;
- Beobachtung der Lage und Vorschlag von Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtssystems auf dem Gebiet der Menschen- und Minderheitenrechte im Einklang mit völkerrechtlichen Akten auf diesem Gebiet sowie Koordination der Arbeit mit den Organen der MS bei der Implementierung und Respektierung völkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte;
- Berichterstattung zur Implementierung völkerrechtlicher Verträge über Menschen- und Minderheitenrechte, wenn dies durch diese vorgesehen ist;
- Schutz und Verbesserung kollektiver und individueller Rechte nationaler Minderheiten in SM;
- Etablierung von Beziehungen nationaler Minderheiten mit Mutterstaaten sowie andere durch Gesetz, ratifizierte Verträge und andere Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschen- und Minderheitenrechte festgelegte Aufgaben.

Nach Ansicht des Advisory Committee der Rahmenkonvention wird die Durchführung der relevanten Minderheitenschutznormen in der Praxis zeitweise auch durch die begrenzte Kooperation zwischen den relevanten Organen der Staatgemeinschaft und ihren konstitutiven Staaten¹⁴² behindert. „This needs to be addressed, including through improved co-operation from the side of the Montenegrin authorities...“¹⁴³ Ein Schritt in diese Richtung ist die im Oktober 2003 erfolgte Einrichtung einer dem Gemeinschaftsministerium für Menschen- und Minderheitenrechte untergeordneten Kanzlei in Podgorica, die von der Europäischen Kommission in ihrem Stabilisierungs- und Assoziierungsbericht 2004 zu SM als positiver

¹⁴¹ B. 8. a) (1).

¹⁴² Die gilt va im Hinblick auf Montenegro:“While the contacts and cooperation between the Union authorities and those of the Republic of Serbia function reasonably well, but could be further improved, the Advisory Committee notes that there is a clear lack of cooperation from the side of the authorities of the Republic of Montenegro”: *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Rn 12, www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

¹⁴³ 4. Absatz der Executive Summary der eben genannten Opinion des Advisory Committee.

Wandel gesehen wurde.¹⁴⁴

In Montenegro fällt der Minderheitenschutz grundsätzlich in die Zuständigkeit der jeweiligen Ressortministerien. Daneben besteht aber auch ein eigenes Ministerium zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen (Art 2 Z 15 Verordnung über Organisation und Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung¹⁴⁵), an dessen Spitze sich seit 2001 Gezim Hajdinaga, Angehöriger einer nationalen Minderheit, befindet. Das Ministerium übt Verwaltungsaufgaben aus, die sich auf folgendes beziehen (Art 17 der genannten Verordnung):

- Beobachtung der Verwirklichung und Schutz der Rechte Angehöriger nationaler und ethnischer Gruppen im Hinblick auf ihre nationale, ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität;
- Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen nationaler und ethnischer Gruppen;
- Fortentwicklung interethnischer Toleranz in Montenegro sowie Etablierung und Pflege ungestörter Kontakte der Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen mit Bürgern außerhalb Montenegros, mit welchen sie gemeinsame nationale und ethnische Herkunft, kulturell-historisches Erbe und Glaubensbekenntnis teilen;
- andere Aufgaben, für welche es als zuständig bestimmt wird;

Weiters sieht die montenegrinische Verfassung zwecks Erhaltung und Schutz der nationalen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen und zum Zweck der Verwirklichung ihrer verfassungsrechtlichen Rechte die Gründung des Republikrates zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen vor. Dieser wird vom Präsidenten der Republik geleitet. Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von der Versammlung Montenegros auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorschlag hat die Anzahl und die Zusammensetzung des Rates zu enthalten, wobei sicherzustellen ist, dass im Rat Angehörige der Glaubensbekenntnisse, der nationalen und ethnischen Gruppen sowie eine bestimmte Anzahl herausragender öffentlicher und politischer Persönlichkeiten Montenegros, die bei den Bürgern hohes Ansehen und Vertrauen genießen, vertreten sind (Art 9 Entscheidung über die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Republikrates zum Schutz der Rechte von

¹⁴⁴ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Arbeitspapier der Dienststelle der Kommission, Serbien und Montenegro, Stabilisierungs- und Assoziierungsbericht 2004, SEK(2004) 376, {KOM(2004) 206 endg.}, S 13, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/external_relations/see/docs/index.htm.

¹⁴⁵ Kapitel B. 8. d) (3).

Angehörigen nationaler und ethnischer Gruppen¹⁴⁶). Nach der genannten Entscheidung hat der Rat ua folgende Aufgaben:

- Beobachtung der Beziehungen und Erscheinungen von Bedeutung für die Verwirklichung und Respektierung der durch die Verfassung festgelegten Minderheitenrechte und Bekanntmachung der zuständigen Organe mit seinen Beobachtungen, Meinungen und Vorschlägen zwecks Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (Art 2);
- Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung oder Nichtigkeit allgemeiner Akte von Organen bzw Organisationen, mit welchen Minderheitenrechte verletzt werden. Daneben kann der Rat dem zuständigen Organ bzw der Organisation auch die Einstellung der Vollziehung eines allgemeinen oder individuellen Aktes bzw einer Handlung, die außerhalb des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens verabschiedet wurden, vorschlagen, sofern es durch die Vollziehung dieses Aktes bzw dieser Handlung zur Verletzung von Minderheitenrechten kommen würde (Art 5);
- Initiativrecht zur Einleitung des Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit allgemeiner Akte von Organen bzw Organisationen vor dem Verfassungsgericht, wenn er der Meinung ist, dass mit diesem Akt Minderheitenrechte verletzt sind (Art 6);
- Verabschiedung von Ratschlägen, Deklarationen und Vorschlägen, welche er den zuständigen Organen und Organisationen übermittelt. Diese sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ab Erhalt des jeweiligen Antrags eine entsprechende Entscheidung zu erlassen oder zum Antrag Stellung zu nehmen (Art 5);

Das Advisory Committee der Rahmenkonvention „welcomes the fact that the need to have a body devoted to the protection of national minorities is recognised at the constitutional level. However, the Advisory Committee is aware that the actual impact of the said body on the protection of national minorities has been largely questioned amongst national minorities. Its working methods have been criticised as ineffective and its role in decision-making has been seen as marginal by a number of commentators. Against this background, the Advisory Committee urges the authorities, including in the context of the on-going drafting of a law on national minorities, to review the working methods of the Council and introduce improved mechanisms for involving persons belonging to national minorities in decision-making

¹⁴⁶ Kapitel B. 8. d) (4).

affecting them”¹⁴⁷.

Schließlich sei im gegebenen Zusammenhang auch erwähnt, dass Montenegro 2003 die Institution des Ombudsmanns („Schützer der Menschenrechte und –freiheiten“) einführte. Dieser hat zwei Vertreter, von denen sich einer auch mit Minderheitenrechten befasst (Art 9 Gesetz über den Schützer der Menschenrechte und –freiheiten¹⁴⁸).

Was Serbien angeht, so sind für den Minderheitenschutz auf Ebene der Republik die Ressortministerien zuständig.

Im September 2004 wurde zum Zweck der Erhaltung, Förderung und des Schutzes der nationalen, ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der Angehörigen nationaler Minderheiten mittels Verordnung¹⁴⁹ der Rat der Republik Serbien für nationale Minderheiten gegründet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 18 Minderheitengesetz, der die Errichtung eines entsprechenden Bundesrates vorsieht.¹⁵⁰ Mitglieder des Rates sind der Premierminister, der auch Präsident des Rates ist, der Minister für Staatsverwaltung und lokale Selbstverwaltung, der Kulturminister, der Bildungs- und Sportminister, der Glaubensminister, der Justizminister und der Innenminister als Vertreter der Regierung sowie die Präsidenten der nationalen Räte¹⁵¹ (Art 3). Nach Art 2 hat der Rat folgende Aufgaben:

- bestätigt auf Vorschlag der nationalen Räte nationale Symbole, Zeichen und Feiertage nationaler Minderheiten;
- erwägt Entwürfe von Gesetzen und anderen Vorschriften von Bedeutung für die Verwirklichung der Minderheitenrechte und gibt der Regierung seine Meinung dazu bekannt;

¹⁴⁷ *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Rn 110, www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities.

¹⁴⁸ S Kapitel B. 8. d) (2).

¹⁴⁹ Verordnung über die Gründung des Rates der Republik Serbien für nationale Minderheiten, Kapitel B. 8. b) (2).

¹⁵⁰ Art 18 des Minderheitengesetzes bestimmt, dass die Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien zur Wahrung, Förderung und zum Schutz der nationalen, ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Besonderheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte den Bundesrat für nationale Minderheiten gründen wird. Dagegen wurde der durch Art 20 vorgesehene Bundesfond für nationale Minderheiten noch immer nicht eingerichtet.

¹⁵¹ als Vertreter der nationalen Minderheiten

- verfolgt und erwägt die Lage der Verwirklichung der Minderheitenrechte sowie die Lage der zwischennationalen Beziehungen in Serbien;
- schlägt Maßnahmen zur Förderung der vollen und wirksamen Gleichberechtigung von Angehörigen nationaler Minderheiten vor und erwägt Maßnahmen, welche andere Organe und Körper zu diesem Zweck vorschlagen;
- verfolgt die Verwirklichung der Zusammenarbeit der nationalen Räte mit den zuständigen Organen der Republik Serbien, der Autonomen Provinzen, Gemeinden, Städte und der Stadt Belgrad;
- arbeitet mit den zuständigen Organen und Körpern SMs und Montenegros zusammen;
- erwägt die Bedingungen für die Arbeit der nationalen Räte;
- erwägt die Verwirklichung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Minderheitenrechte in Serbien und erwägt die internationale Zusammenarbeit der nationalen Räte;
- erledigt auch andere durch Gesetz bestimmte Aufgaben.

Auf Ebene der APV ist im Rahmen des Exekutivrats die Kommission für zwischennationale Beziehungen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften eingerichtet (Art 10 Z 3 Geschäftsordnung des Exekutivrats der APV¹⁵²). Weiters ist insbesondere das Provinzsekretariat für Vorschriften, Verwaltung und nationale Minderheiten¹⁵³ für den Bereich des Minderheitenschutzes zuständig.¹⁵⁴ Das Provinzsekretariat erledigt Aufgaben der Provinzverwaltung, die sich auf ua folgendes beziehen (Art 2, 18 Z 7 und 26 Entscheidung über die Provinzverwaltung¹⁵⁵):

- Verwirklichung der durch Verfassung, Statut, Gesetz und andere Vorschriften festgelegten Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten;
- Schutz und Verbesserung kollektiver und individueller Minderheitenrechte in der Provinz;
- Beobachtung, analytische Erfassung der Lage und Vorschlag der Erlassung von Vorschriften sowie Vornahme anderer Maßnahmen aus dem Bereich des Schutzes und

¹⁵² Kapitel B. 8. c) (3).

¹⁵³ In der Zusammensetzung des Sekretariats befindet sich eine Dienststelle für Rechte nationaler Minderheiten, eine Dienststelle für Übersetzungsarbeiten sowie eine Dienststelle für Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

¹⁵⁴ Provinzsekretär ist derzeit der Ungar Dr. Tamas Korhecz.

¹⁵⁵ Kapitel B. 8. c) (1).

- der Verwirklichung von Rechten nationaler Minderheiten, in Einklang mit einheimischen Vorschriften und völkerrechtlichen Akten aus diesem Bereich;
- Zusammenarbeit und Unterstützung von gesellschaftlichen Organisationen und Bürgervereinigungen nationaler Minderheiten;
 - Sicherstellung der Übersetzung von Vorschriften und allgemeinen Akten in die Sprachen nationaler Minderheiten und Erledigung anderer Übersetzungsarbeiten für Provinz- und andere Organe;
 - Beobachtung und Erfassung der Lage im Bereich der Religionen, der Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie Vorschlag von notwendigen Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften aus diesem Bereich;
 - Regelung des amtlichen Gebrauchs von Sprachen und Schriften nationaler Minderheiten auf dem Territorium der Provinz;
 - Einrichtung der Funktion des Provinzombudsmanns sowie dessen Ermächtigungen und deren Ausübung;

Auch das Rechtssystem der Vojvodina kennt, anders als jenes Gesamtserbiens die Institution des Ombudsmanns. Der Provinzombudsmann der Vojvodina hat fünf Vertreter, unter welchen einer für die Rechte nationaler Minderheiten zuständig ist. Außerdem muss einer dieser fünf Vertreter Angehöriger einer nationalen Minderheiten sein. (Art 6 Entscheidung über den Provinzombudsmann¹⁵⁶). Der für den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zuständige Vertreter des Ombudsmanns erledigt folgende Aufgaben:

- beobachtet die Anwendung völkerrechtlicher Standards und der Gesetze über die Rechte nationaler Minderheiten,
- sammelt Informationen über die Anwendung der Gesetze und anderen Vorschriften über Rechte nationaler Minderheiten,
- beaufsichtigt die Praxis und verfolgt kontinuierlich die Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- beaufsichtigt den Prozess der Verabschiedung neuer Vorschriften oder der Änderung geltender Vorschriften in allen Bereichen, die mit der Lage und der Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten in Zusammenhang stehen,

¹⁵⁶ Kapitel B. 8. c) (2). Zoltan Gobor, der für Minderheitenrechte zuständige Vertreter, dürfte Angehöriger einer nationalen Minderheit sein.

- erteilt den zuständigen Organen Ratschläge im Zusammenhang mit der Verabschiedung, Änderung und Vervollständigung von Vorschriften, die sich auf den Schutz der Minderheitenrechte beziehen sowie im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschriften,
- erstellt den Teil des Ombudsmann-Jahresberichts über die Verwirklichung der Minderheitenrechte, in dem er detailliert die Fälle der Verletzung dieser Rechte bearbeitet,
- informiert die zuständigen Organe und die breitere Öffentlichkeit über die Lage der Minderheitenrechte und gibt auf Eigeninitiative oder auf Antrag eines Einzelnen Mitteilungen über die Verletzung von Minderheitenrechten,
- empfängt und untersucht Vorstellungen, die sich auf die Verletzung von Minderheitenrechten beziehen,
- vermittelt in der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von Minderheitenrechten,
- initiiert die Einleitung von Straf- Disziplinar- und anderen Verfahren bei den zuständigen Organen in Fällen der Verletzung von Minderheitenrechten
- organisiert und nimmt an der Organisation und den Vorbereitungen von Konferenzen über die Verwirklichung und Achtung der Minderheitenrechte teil,
- organisiert und nimmt an der Organisation und den Vorbereitungen von Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit über Fragen von Bedeutung für die Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten und die Probleme in Zusammenhang mit deren Verwirklichung teil,
- unternimmt Aktivitäten, die auf die Erhöhung des Bewusstseins der öffentlichen Meinung betreffend die Probleme bei der Verwirklichung der Minderheitenrechte und die Arten, wie der Schutz dieser Rechte verbessert werden kann, gerichtet sind.

Auch in den Parlamenten Serbiens und Vojvodinas sind ähnlich wie im der Versammlung SMs spezielle Ausschüsse eingerichtet: So besteht in der Volksversammlung Serbiens der Ausschuss für zwischennationale Beziehungen, während in der Versammlung der APV der Ausschuss für zwischennationale Beziehungen sowie der Ausschuss zur Bestimmung der Authentizität (Gleichheit) von Provinzvorschriften in den Amtssprachen zu nennen sind (Art 44 Z 6 Geschäftsordnung der Volksversammlung Serbiens¹⁵⁷, Art 49 Z 12, Z 16

¹⁵⁷ Kapitel B. 8. b) (3).

Geschäftsordnung der Versammlung der APV¹⁵⁸).

Was die lokale Ebene angeht, so sieht das serbische Gesetz über lokale Selbstverwaltung¹⁵⁹ die Einrichtung von Räten für zwischennationale Beziehungen in nationale gemischten Gemeinden vor (iF Rat, Art 63) Der Rat setzt sich aus Vertretern aller nationalen und ethnischen Gemeinschaften zusammen. Er erwägt Fragen der Verwirklichung, des Schutzes und der Förderung nationaler Gleichberechtigung im Einklang mit dem Gesetz und dem Gemeindestatut und informiert die Gemeindeversammlung über seine Standpunkte und Vorschläge. Letztere ist verpflichtet, sich bei ihrer ersten darauf folgenden Sitzung, spätestens aber innerhalb einer Frist von 30 Tagen, darüber zu äußern. Weiters ist die Gemeindeversammlung verpflichtet, Vorschläge von Entscheidungen, die Rechte nationaler und ethnischer Gemeinschaften betreffen, vorher dem Rat zur Stellungnahme zu übermitteln. Schließlich hat der Rat das Recht, vor dem Verfassungsgericht das Verfahren zur Beurteilung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung oder eines anderen allgemeinen Aktes der Gemeindeversammlung zu initiieren, wenn er der Meinung ist, dass dadurch unmittelbar Rechte der im Rat vertretenen nationalen und ethnischen Gemeinschaften verletzt werden, sowie das Recht, unter den gleichen Bedingungen vor dem Verwaltungsgericht das Verfahren zur Beurteilung der Übereinstimmung einer Entscheidung oder eines anderen allgemeinen Aktes der Gemeindeversammlung mit dem Gemeindestatut einzuleiten.

Zuletzt sei innerhalb dieses Kapitels noch Art 21 des Minderheitengesetzes genannt, der vorsieht, dass bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, einschließlich Polizei, die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung, die angemessene Vertretung und Beherrschung der Sprache, die im Gebiet des Organs oder des Dienstes gesprochen wird, zu berücksichtigen sind.¹⁶¹

¹⁵⁸ Kapitel B. 8. c) (4).

¹⁵⁹ Kapitel B. 8. b) (1).

¹⁶⁰ National gemischte Gemeinden im Sinne des genannten Gesetzes sind Gemeinden, in denen gemäß der letzten Volkszählung eine nationale Gemeinschaft mehr als 5% der Gesamtbevölkerung stellt oder in welchen alle Gemeinschaften nach der letzten Volkszählung mehr als 10% der Gesamtbevölkerung erreichen (Art 63 Abs 2). Gemeinschaften mit mehr als 1% Anteil an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde können Vertreter im Rat für zwischennationale Beziehungen haben.

¹⁶¹ Wie bereits im Kapitel über die verfassungsrechtlichen Grundlagen gesagt, haben in Montenegro Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen bereits von Verfassungen wegen das Recht auf proportionale Vertretung in öffentlichen Ämtern, Organen der Staatsgewalt und Organen der lokalen Selbstverwaltung (Art 73 VRM). Art 48 Abs 2 des Gesetzes über die Staatsverwaltung bestimmt in Ausführung dieser Bestimmung, dass das für die Anstellung von Staatsbeamten vorschlagsberechtigte Organ beim Vorschlagen der Kandidaten auf Proportionalität der Repräsentation der nationalen und ethnischen Gruppen in den Organen der Staatsverwaltung zu achten hat.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

SM ist Vertragspartei der wichtigsten multilateralen Verträge von minderheitenrechtlicher Bedeutung: Auf universaler Ebene sind hier vor allem der UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt beider Fakultativprotokolle, der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Rassendiskriminierungskonvention zu nennen.

Was die regionale Ebene angeht, so ist SM eines der jüngsten Mitglieder des Europarats (Beitritt: 3. April 2003). Zu diesem Zeitpunkt trat es auch der EMRK samt Zusatzprotokollen 1 – 13 bei, wobei Protokoll Nr 12 am 1. April 2005 für SM in Kraft trat. Somit hat auch in SM der einzelne Bürger die Möglichkeit, den EGMR anzurufen, wenn er behauptet, dass eines seiner durch die EMRK garantierten Rechte verletzt wurde. Bereits vor dem Beitritt zum Europarat trat SM der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten bei, die für SM am 1. September 2001 in Kraft trat.

Weiters wurde am 22. März 2005 die Europäische Charta der Regional und Minderheitensprachen unterzeichnet, ist jedoch noch nicht ratifiziert.

b) Bilaterale Verträge

SM hat in den letzten Jahren mit 4 seiner Nachbarstaaten bilaterale Verträge zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnet, wovon 2, nämlich das Abkommen zwischen der BRJ und der Regierung Rumäniens über Zusammenarbeit im Bereich des Minderheitenschutzes (unterzeichnet am 4. November 2002) und das Abkommen zwischen SM und der Republik Ungarn zum Schutz der Rechte der ungarischen nationalen Minderheit, die in SM lebt, und der serbischen nationalen Minderheit, die in der Republik Ungarn lebt¹⁶², (unterzeichnet am 21. Oktober 2003) am 15. Juni 2004 vom Staatsgemeinschaftsparlament ratifiziert wurden.

Va letzteres regelt ziemlich umfangreiche völkerrechtliche Verpflichtungen betreffend den Minderheitenschutz: In einer Präambel werden ua die Überzeugung der gegenseitigen Bereicherung durch die jeweiligen Minderheiten zum Ausdruck gebracht sowie das Bekenntnis der Vertragsstaaten postuliert, dass vollständige gesellschaftliche Integration nationaler Minderheiten nur durch die Erhaltung der ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Identität ihrer Gemeinschaften möglich ist. In Art 1 verpflichten sich die Vertragsteile, die Erhaltung und die Entwicklung dieser Identität im Einklang mit den Prinzipien der VN, der OSZE und des Europarats sicherzustellen.

¹⁶² Kapitel B. 9. a) (1).

In den folgenden Artikeln werden besondere Rechte individuell und/oder kollektiv eingeräumt, wobei auch jeweils positive Verpflichtungen der Staaten normiert werden. Hier seien genannt:

- Diskriminierungsverbot mit der Verpflichtung zu positiver Diskriminierung zwecks Sicherstellung von gleichen Möglichkeiten für die Angehörigen der nationalen Minderheiten sowie Assimilationsverbot (Art 2);
- Recht auf freie Äußerung, Pflege und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität, sowohl individuell als auch gemeinsam mit den anderen Angehörigen der Gruppe, wobei die Vertragsstaaten objektive Gewährleistungspflichten treffen, wie zB die Sicherstellung der Voraussetzungen für das Funktionieren von Minderheitenselbstverwaltung und anderen Minderheiteninstitutionen (Art 3);
- Recht auf institutionalisierte Bildung in der Muttersprache und Unterricht der Muttersprache auf allen Bildungsebenen (Art 4);
- Recht auf freien Gebrauch der Muttersprache im privaten und öffentlichen Bereich, eingeschlossen das Recht auf Verwendung des Namens in muttersprachlicher Schreibweise in öffentlichen Dokumenten;
- Recht in Orten, wo Minderheiten traditionell oder in großer Zahl leben, im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, die Muttersprache in Verfahren vor amtlichen Organen (eingeschlossen Organe der staatlichen Verwaltung und Gerichte) zu gebrauchen;
- Recht auf Gebrauch der Muttersprache bei topographischen Bezeichnungen in Gebieten, in denen Minderheiten in bedeutender Zahl vertreten sind, sowie in Orten von besonderer kultureller Bedeutung (Art 5);
- Informationsfreiheit in der Muttersprache, wobei den Staaten ua die Pflicht zur Herstellung und regelmäßigen Sendung von Programmen in der Muttersprache in Radio oder Fernsehen auferlegt wird (Art 6);
- Recht auf Partizipation im öffentlichen Leben, wobei ua entsprechende Repräsentation in öffentlichen Ämtern, die Polizei eingeschlossen, sichergestellt werden soll (Art 8);
- Garantie des Rechts auf bestimmte Formen von Minderheitenselbstverwaltung bzw kultureller und personeller Autonomie, im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung (Art 9);
- Die Staaten haben in ihren Plänen für wirtschaftliche Entwicklung auf die besonderen

Interessen der Minderheiten Rücksicht zu nehmen (Art 11);

- Die Vertragsteile haben die entsprechenden finanziellen und anderen Mittel für die Verpflichtungen, die aus dem Abkommen entspringen, sicherzustellen;

Zur Überwachung der Durchführung des Abkommens wird eine gemischte Intergouvernementale Kommission gegründet, wobei diese aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht und die Pflichtpartizipation von Minderheitenvertretern¹⁶³ vorgesehen ist.

Weiters sind im Rahmen dieses Kapitels die 2004 zwar unterzeichneten, jedoch noch nicht ratifizierten Abkommen zum Schutz der jeweiligen Minderheiten zwischen Mazedonien und SM sowie zwischen SM und Kroatien zu nennen¹⁶⁴, wobei letzterem angesichts der vorbelasteten Beziehungen infolge der Kriege hohe Bedeutung beizumessen ist.¹⁶⁵

8. Zusammenfassung

Wie die vorliegende Arbeit gezeigt hat, wird in SM auf Verfassungsebene ein unfassender Minderheitenschutz eingerichtet. Da dies hauptsächlich der Kleinen Charta zu verdanken ist, haben sich die Verfassungsänderungen des Jahres 2003 (Inkrafttreten der Verfassungscharta sowie der Kleinen Charta, die Bestandteil ersterer ist) auf den Minderheitenschutz durchaus positiv ausgewirkt.

Allerdings wird die Bedeutung vereinzelter Minderheitenrechte der Kleinen Charta dadurch relativiert, dass die entsprechende mitgliedstaatliche Ausführungsgesetzgebung fehlt, wie dies gegenwärtig in beiden MS im Hinblick auf das in der Kleinen Charta statuierte und ausgesprochen wichtige Recht auf parlamentarische Repräsentation (Art 52 Abs 1, 9. Spiegelstrich) der Fall ist.

In Montenegro gilt dies darüber hinaus auch in Zusammenhang mit anderen in der Kleinen Charta garantierten Rechten, wie zB dem Recht, dass in Gebieten mit bedeutender Minderheitenbevölkerung traditionelle lokale Bezeichnungen, Namen von Straßen und Siedlungen sowie topografische Zeichen auch in der Minderheitensprache geschrieben werden (Art 52 Abs 1, 8. Spiegelstrich), wofür in Serbien Art 11 Abs 5 des Minderheitengesetzes die Rechtsgrundlage bietet. Ähnliches gilt auch für die in der Kleinen

¹⁶³ Die Vertreter der ungarischen Minderheit in SM werden auf Vorschlag des Nationalen Rates der ungarischen Minderheit in SM ernannt, die Vertreter der serbischen Minderheit in Ungarn auf Vorschlag der Selbstverwaltung der Serben in Ungarn.

¹⁶⁴ Information: SM Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte am 12. 4. 2005.

¹⁶⁵ 1996 unterzeichneten die BRJ und Kroatien in Belgrad ein Abkommen über die Normalisierung ihrer Beziehungen.

Charta vorgesehene Teilnahme nationaler Minderheiten am Entscheidungsprozess über einzelne an ihre Kultur, Bildung etc gebundenen Fragen sowie auch für die Wahl der nationalen Räte (Art 47 Abs 3 bzw Abs 4). Auch hier kommt in Serbien das Minderheitengesetz zum Tragen, was den Einfluss des Minderheitengesetzes auf die Kleine Charta veranschaulicht (dazu schon oben unter „Grundstrukturen des Minderheitenschutzes“).

Was die einfachgesetzliche Ausgestaltung der im Rahmen dieser Arbeit detailliert behandelten Rechte angeht, so sei hier, die vorangegangenen Kapitel zusammenfassend gesagt, dass diese in den beiden MS zum Teil sehr unterschiedlich geregelt werden.

So findet das Recht auf Bildung in der eigenen Sprache (Art 52 Abs 1, 5. Spiegelstrich der Kleinen Charta) in Serbien eine viel umfassendere Regelung als in Montenegro. Ein bedeutender inhaltlicher Unterschied liegt darin, dass in Serbien die Bedingungen für muttersprachlichen Schulunterricht genau festgelegt werden, während die Abhaltung minderheitensprachlichen Unterrichts in Montenegro territorial auf Gemeinden beschränkt ist, wo Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen. Wichtig ist auch, dass in Serbien bei der Ausarbeitung des Unterrichtsplans für die Bedürfnisse der Fächer, welche die Besonderheiten nationaler Minderheiten zum Ausdruck bringen, die obligatorische Teilnahme der nationalen Räte der nationalen Minderheiten vorgesehen ist (Art 13 Abs 6 des Minderheitengesetzes). Weiters besteht in diesem MS die Verpflichtung, für die Bedürfnisse der minderheitensprachlichen Bildung im Rahmen der Höheren und der Hochschulbildung Lehrstühle und Fakultäten sicherzustellen, an denen Erzieher und Lehrer für Sprachen nationaler Minderheiten in Minderheitensprachen oder zweisprachig ausgebildet werden (Art 14 Abs 1 des Minderheitengesetzes). Schließlich sieht das serbische Universitätsgesetz im Gegensatz zum montenegrinischen Gesetz die Möglichkeit des muttersprachlichen Unterrichts an Universitäten und Fakultäten vor. (Siehe im Einzelnen das entsprechende Kapitel „Bildung“).

In Montenegro geschieht der amtliche Gebrauch von Minderheitensprachen im Unterschied zu Serbien, wo dieser in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, ua auch innerhalb eines eigenen Amtssprachengesetzes geregelt ist, hauptsächlich aufgrund der verfassungsrechtlichen Amtssprachenregelung des Art 8 der VRM. Somit sind in Montenegro in Gemeinden, in denen Angehörige nationaler und ethnischer Gruppen die Mehrheit oder einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung ausmachen, auch deren Sprachen und Schriften im amtlichen Gebrauch, während dies in serbischen Gemeinden seit Inkrafttreten des Minderheitengesetzes grundsätzlich immer dann der Fall sein muss, wenn eine nationale Minderheit 15% des Bevölkerungsanteils der Gemeinde ausmacht. (Im Detail siehe das Unterkapitel „Amtlicher Sprachgebrauch - Grundsätzliches“).

Was den Kulturbereich angeht (Recht auf Äußerung, Erhaltung, Pflege, Entwicklung und

öffentliche Äußerung der kulturellen Besonderheiten, Art 52 Abs 1, 1. Spiegelstrich, Recht auf Gründung von Bildungs- und Kulturorganisationen und Vereinigungen, deren Finanzierung freiwillig ist, Art 53 der Kleinen Charta), so ist in Serbien Art 12 des Minderheitengesetzes maßgebend. Danach muss sich Serbien „im Einklang mit seinen Möglichkeiten“ an der Finanzierung von Kultureinrichtungen nationaler Minderheiten beteiligen. Zwar findet diese Bestimmung in Montenegro keine Anwendung, doch wurde in diesem MS im Jahre 2001 durch Entscheidung der Regierung das Zentrum für Wahrung und Entwicklung der Kultur Angehöriger nationaler und ethnischer Gruppen gegründet. Das Recht auf vollständige und unbefangene Information in der eigenen Sprache, eingeschlossen das Recht auf Äußerung, Empfang, Versand und Austausch von Informationen und Ideen sowie das Recht Angehöriger nationaler Minderheiten, eigene Mittel der öffentlichen Information zu gründen (Art 52 Abs 1, 11. und 12. Spiegelstrich der Kleinen Charta) wird in den Mediengesetzen beider MS sowie auch im Minderheitengesetz gewährleistet. Aus minderheitenrechtlicher Sicht interessant ist auch, dass in Serbien eines von insgesamt neun Mitgliedern des Rates der Radiodiffusionsbehörde auf Vorschlag von einheimischen Nichtregierungsorganisationen und Bürgervereinigungen, die sich vordergründig mit dem Schutz der Redefreiheit, dem Schutz der Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten und dem Schutz der Rechte von Kindern beschäftigen, sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Kirchen und Glaubensgemeinschaften gewählt wird. (im Detail siehe Kapitel „Kultur und Medien“).

Das Recht Angehöriger nationaler Minderheiten auf eine bestimmte Zahl von Mandaten in der Versammlung des Mitgliedstaates und in der Versammlung Serbien und Montenegros (Art 52 Abs 1, 9. Spiegelstrich der Kleinen Charta) wurde, wie gesagt, noch nicht gesetzlich umgesetzt. In Serbien wird die parlamentarische Repräsentation aller nationalen Minderheiten, in Montenegro dagegen nur die parlamentarische Repräsentation der albanischen nationalen Minderheit erleichtert. (Genauer unter Kapitel: „Politische Mitwirkung“).

Zum in der Kleinen Charta garantierten Recht auf entsprechende Vertretung in öffentlichen Ämtern, Staatsorganen und Organen der lokalen Selbstverwaltung ist zu sagen (Art 52 Abs 1, 10. Spiegelstrich der Kleinen Charta), dass Art 21 des Minderheitengesetzes eine diesbezügliche Regelung enthält, während betreffend Montenegro Art 48 des Gesetzes über die Staatsverwaltung zu nennen ist. Dieser bestimmt vor dem Hintergrund des Art 73 der montenegrinischen Verfassung, dass das für die Anstellung von Staatsbeamten vorschlagsberechtigte Organ beim Vorschlagen der Kandidaten auf die Proportionalität der Repräsentation der nationalen und ethnischen Gruppen in den Organen der Staatsverwaltung zu achten hat. Wie im selben Kapitel „Staatsorganisation“ behandelt, existieren in beiden MS Organe, die minderheitenspezifische Aufgaben erfüllen. Nicht eingerichtet wurde bislang der

in Art 20 des Minderheitengesetzes vorgesehene Bundesfonds für nationale Minderheiten. (Näher in „Staatsorganisation“ und „Grundstrukturen des Minderheitenschutzes“).

Aus dem Gesagten folgt, dass das Minderheitenrecht in Serbien mit Ausnahme des Rechts auf parlamentarische Repräsentation die Vorgaben der Kleinen Charta im Großen und Ganzen erfüllt¹⁶⁶. Allerdings bestehen innerhalb des serbischen Rechtssystems nach wie vor erhebliche Unsicherheiten, die sich daraus ergeben, dass die Rechtsquellen zum Teil nicht aufeinander abgestimmt sind, sodass sich daher Fragen der Hierarchie und möglichen Derogation stellen, die bis jetzt von den serbischen Behörden und auch in der Literatur nicht gelöst sind.¹⁶⁷

In Montenegro bedarf es einer noch weitergehenden Weiterentwicklung der bestehenden Minderheitenrechte, da die Bestimmungen der Kleinen Charta in diesem MS in vielen Fällen der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung entbehren.¹⁶⁸

Abschließend sei noch gesagt, dass in SM einige grundlegende, hier nur zu erwähnende Fragen offen stehen, die auch für den Minderheitenschutz von großer Bedeutung sind. Zentral ist die Frage nach den Grenzen der Staatsgemeinschaft, und zwar einerseits der innerserbischen, nämlich die Frage nach dem künftigen Status des Kosovo und andererseits nach dem weiteren Schicksal der Staatsgemeinschaft. Auch sind in beiden MS Vorbereitungen für Verfassungsänderungen bzw neue Verfassungen im Gange. Denn, wie bereits gesagt, haben die beiden MS entgegen der expliziten Verpflichtung aus Art 65 der Verfassungscharta bislang weder ihre Verfassungen geändert, noch neue erlassen, um sie mit der Verfassungscharta in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang interessieren in Serbien aus Sicht des Minderheitenschutzes alle Themen, die mit Dezentralisierung verbunden sind (zB Stärkung der bestehenden Territorialautonomie, Regionalisierung Serbiens etc).

¹⁶⁶ Wie bereits erwähnt, geht diese Arbeit von der Geltung des Minderheitengesetzes in Serbien aus.

¹⁶⁷ Ein Beispiel hierfür ist das Verhältnis des serbischen Amtssprachengesetzes zum Minderheitengesetz.

¹⁶⁸ Ähnlich (allerdings vor dem Hintergrund der Rahmenkonvention) auch das *Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of national minorities*, Opinion on Serbia and Montenegro (made public on 2 March 2004), ACFC/INF/OP/I(2004)002, Executive Summary, www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities: “The Advisory Committee welcomes in particular the adoption of the Union Charter of Human Rights and Minority Rights and Civil Freedoms and the federal Law on the Protection of Rights and Freedoms of National Minorities, which constitute a good basis for the implementation of the Framework Convention and contain promising innovations such as the National Councils of national minorities. [...] At the same time, the Advisory Committee notes that a number of shortcomings remain. There is for example a need to clarify the legal status of the legislation concerning national minorities adopted by the former federal authorities. In Montenegro, the authorities should complete their work to couple the pertinent constitutional provisions with more detailed legal guarantees for the protection of national minorities, paying particular attention to the use of minority languages in contacts with administrative authorities and in the media as well as teaching in and of minority languages”.

Trotz der genannten Probleme ist festzuhalten, dass der demokratische Machtwechsel 2000 alles in allem zu einer völligen Umkehr in der Minderheitenpolitik und -gesetzgebung geführt hat.